

Zeitschrift: Bericht über die Staatsverwaltung des Kantons Bern ... = Rapport sur l'administration de l'Etat de Berne pendant l'année ...

Herausgeber: Kanton Bern

Band: - (1921)

Artikel: Verwaltungsbericht der Direktion des Innern

Autor: Tschumi, H. / Erlach, R. von

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-416960>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 26.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Verwaltungsbericht der Direktion des Innern für das Jahr 1921.

Direktor: Regierungsrat Dr. **H. Tschumi.**
Stellvertreter: Regierungsrat **R. von Erlach.**

I. Volkswirtschaft.

A. Allgemeines.

Nach der Aufhebung der Kohlenkommission, des kantonalen Milchamtes und der Notstandsaktion im Frühling 1921 beschränkte sich auf dem Gebiete der Kriegswirtschaft unsere Tätigkeit grösstenteils auf die Publikation von Verfügungen des eidgenössischen Ernährungsamtes betreffend Brot- und Milchversorgung und Höchstpreise für Milch und Monopolwaren. Auf Wunsch des Ernährungsamtes veranstalteten wir durch die kantonalen Lebensmittelinspektoren eine Erhebung betreffend Brotpreise in den verschiedenen Landesteilen des Kantons. Besondere, vom eidgenössischen Milchamt getroffene Milchpreisfestsetzungen ab 1. November 1921 für 20 Ortschaften des Kantons wurden den betreffenden Ortspolizeibehörden zur Kenntnis gebracht und öffentlich bekannt gemacht. Die Ortspolizeibehörden wurden mit der Überwachung der Innehaltung der festgesetzten Preise durch die Milchlieferanten beauftragt.

B. Kantonales Arbeitsamt.

Im Laufe des Jahres 1921 wurden mit Genehmigung des Regierungsrates dem Arbeitsamt 22 Hilfskräfte beigegeben, wovon seither 2 ausgetreten sind. Das Amt verzeichnete auf Ende des Jahres 1921 33 Angestellte, die sich auf die einzelnen Abteilungen wie folgt verteilen:

- | | |
|--|----|
| 1. Direktion und Inspektorat | 4 |
| 2. Abteilung für Unterstützungswesen | 15 |
| 3. Abteilung für Arbeitsbeschaffung | 10 |
| 4. Abteilung für Arbeitsnachweis | 4 |

Zur Unterbringung der Abteilung für Unterstützungswesen wurde am 1. Dezember 1921 der 1. Stock links im Bollwerk Nr. 35 gemietet.

Über die 4 Abteilungen wird getrennt berichtet.

1. Inspektorat.

Zu den Aufgaben des Inspektorates gehörten im Berichtsjahre:

1. Die Überwachung des Abrechnungswesens.
2. Die Erledigung von Korrespondenzen, welche damit im engen Zusammenhang standen.
3. Die Erledigung von Anfragen von Privaten, Gemeinden und Betrieben betreffend Unterstützungsfälle, sei es brieflich, telephonisch oder durch persönliche Auskunftserteilung.
4. Instruktion der Gemeindestellen über die bestehenden eidgenössischen und kantonalen Vorschriften und das Abrechnungsverfahren und die Inspektion dieser Stellen.
5. Instruktionen von Betriebsinhabern, die nicht Verbänden angehören, und Prüfung von Bilanzen und Aufstellungen von Betrieben, welche Befreiung von den Leistungen der Pflichtsummen nach Art. 23 verlangten, oder sonstige Konferenzbesuche.
6. Interventionen bei Differenzen, durch welche Entscheide der Einigungsämter oder Schiedskommissionen vermieden oder Arbeiterentlassungen verhindert werden können.
7. Untersuchung und Verfolgung von Missbräuchen im Bezug von Arbeitslosenunterstützungen.

Bis Ende September 1921 hatte ein Inspektor die Beaufsichtigung aller Gemeinden des Kantons durchzu-

führen. Auf diesen Zeitpunkt wurde — vornehmlich für die jurassischen Gemeinden — ein zweiter Inspektor gewählt. Die stets zunehmenden Mehrarbeiten, bedingt durch die ganz unheimlich sich steigernde Arbeitslosigkeit, erforderten, dass beide Inspektoren von allen nicht mit ihren Aufgaben zusammenhängenden Arbeiten befreit wurden; sie hatten sich in der Folgezeit nur noch mit Instruktionen der Gemeinden, eventuell auch der Betriebsinhaber, Prüfung von Bilanzen in Befreiungsgesuchen, Erledigung von Abrechnungsdifferenzen mit den Gemeindeamtsstellen und Interventionen bei Differenzen, sowie mit Untersuchung der Missbräuche im Gebiete der Arbeitslosigkeit zu befassen. Damit erübrigten es sich, zu vorstehenden Ziffern 1—3 besonders Stellung zu nehmen.

Zu den Ziffern 4—7 ist zu bemerken: Die bereits im Jahre 1920 begonnenen Konferenzen, zu welchen die Stellenführer bezirksweise einberufen und in welchen denselben die eidgenössischen und kantonalen Vorschriften erklärt wurden, sind im Berichtsjahr fortgesetzt worden.

Es wurden abgehalten:

a) Instruktionen von Bezirken	29
b) Instruktionen einzelner Gemeinden . . .	72
c) Inspektionen von Gemeindeamtsstellen .	13
d) Inspektionen bei Betriebsinhabern	2
e) Konferenzen mit Betriebsinhabern	8
f) Konferenzen mit Verbänden	3
g) Einigungskonferenzen	4
h) Untersuchungen von Einzelfällen	130

Die vom Inspektorat durchgeführten Inspektionen und Instruktionen waren ausserordentlich wichtig für die richtige Durchführung der Arbeitslosenfürsorge und haben bei einer grossen Zahl von Stellenführern das Interesse und das Verständnis für ihre schwere Arbeit geweckt und gehoben. Ein grosser Übelstand war der häufige Wechsel der Stellenführer.

2. Unterstützungs Wesen.

Durch Bundesratsbeschluss vom 31. Dezember 1920 wurde der Kanton ermächtigt, eine Winterzulage auszurichten; der Regierungsrat hat von dieser Ermächtigung Gebrauch gemacht und am 14. Januar 1921 folgenden Beschluss gefasst:

1. An gänzlich Arbeitslose können die in Art. 8 des Bundesratsbeschlusses vom 29. Oktober 1919 betreffend Arbeitslosenunterstützung aufgestellten Unterstützungsansätze für die Zeit vom 1. Januar 1921 bis 2. April 1921 um höchstens 20 % erhöht werden; diese Winterzulage kann ausgerichtet werden in allen Gemeinden, die gemäss Regierungsratsbeschluss vom 17. Mai 1920 der ersten Kategorie nach Art. 8 des Bundesratsbeschlusses vom 29. Oktober 1919 zugeteilt worden sind.

2. Die Unterstützung (Winterzulage inbegriffen) darf in keinem Falle 60 oder 70 % (Art. 8, Abs. 1, des Bundesratsbeschlusses vom 29. Oktober 1919) bzw. 80 oder 90 % (Art. 8, letzter Absatz, des Bundesratsbeschlusses vom 29. Oktober 1919) des normalen Verdienstes überschreiten.

3. Die Wohnsitzgemeinden haben von den dem Kanton nach Bundesratsbeschluss vom 31. Dezember 1920 zufallenden Leistungen die Hälfte zu übernehmen.

4. Die Betriebsinhaber sollen mit dieser Zulage nicht belastet werden.

5. Die Direktion des Innern wird über das Abrechnungswesen der Winterzulage durch Kreisschreiben die nötigen Weisungen erteilen.

Die Ausgaben für diese Winterzulage betragen:

Bund	Fr. 16,773. 84
Kanton	» 8,386. 92
Gemeinden	» 8,386. 91
Total	<u>Fr. 33,547. 67</u>

Diese Beträge sind in der Abrechnungsaufstellung dieses Berichtes in der Totalsumme für ausbezahlte Arbeitslosenunterstützungen inbegriffen.

Am 4. Februar 1921 hat der Bundesrat, in Ergänzung des Bundesratsbeschlusses vom 29. Oktober 1919 betreffend Arbeitslosenunterstützung, den Beschluss gefasst, dass der Regierungsrat in den Fällen, wo das Urteil des Einigungsamtes oder der eidgenössischen Rekurskommission die ziffernmässigen Ansprüche der einzelnen Arbeitslosen nicht festlegt, wohl aber die Grundsätze, nach denen sie zu berechnen sind und die Festsetzung der einzelnen Ansprüche nachher durch das Verhalten eines Betriebsinhabers verhindert wird, einen Kommissär mit dieser Festsetzung beauftragen könne. Dabei wurde der Betriebsinhaber und sein Personal verpflichtet, dem Kommissär Auskunft zu geben und alle notwendigen Unterlagen zur Verfügung zu stellen. Die Entscheide des Kommissärs sind vollstreckbaren, gerichtlichen Urteilen gleichgestellt. Die Kosten des ganzen Verfahrens werden vom Regierungsrat festgesetzt und gehen zu Lasten des Betriebsinhabers. Für die Verweigerung der Auskunftserteilung wurden Bussen festgesetzt.

Im Berichtsjahr konnte von der Bezeichnung eines Kommissärs Umgang genommen werden, da kein solcher Fall anhängig gemacht wurde.

Durch eine Verfügung des eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartementes vom 18. Juni 1921 wurde die Möglichkeit geschaffen, den Gemeinden vorgängig der endgültigen Genehmigung ihrer Abrechnungen über ausbezahlte Arbeitslosenunterstützungen bis 80 % des Bundes- und Kantonsanteils als Abschlagszahlung zu leisten.

Durch Kreisschreiben des Arbeitsamtes vom 12. Juli 1921 wurde dieser neue Zahlungsmodus den Gemeindeamtsstellen bekanntgegeben und ihnen zugleich die notwendigen Weisungen und Instruktionen erteilt.

Anfangs Juni konnte den Gemeinden des deutschsprechenden Kantonsteils eine Wegleitung des eidgenössischen Arbeitsamtes für die Handhabung des Bundesratsbeschlusses vom 29. Oktober 1919 betreffend Arbeitslosenunterstützung zugestellt werden. Diese Wegleitung soll den Organen der Gemeinden, die sich mit der Festsetzung und Ausrichtung der Arbeitslosenunterstützung zu befassen haben, die Entscheidung in allen denjenigen Fällen erleichtern helfen, welche nicht durch Vorschriften genügend geregelt sind.

Durch Bundesratsbeschluss vom 30. September 1921 wurde der Bundesratsbeschluss vom 29. Oktober 1919 abgeändert und ergänzt. Dieser Beschluss wurde

mit den Ausführungsvorschriften und einem Kreisschreiben des eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartementes, sowie einem Kreisschreiben der Direktion des Innern an die Gemeindebehörden vom kantonalen Arbeitsamt in einem Heftchen zusammengefasst und den Gemeindeamtsstellen zur Verfügung gestellt.

Durch denselben wurden der Durchführung der Arbeitslosenfürsorge weitere Ziele gesteckt, und wir müssen hier die einzelnen Abänderungen oder Neuordnungen kurz besprechen.

1. Der Besuch von Bildungskursen für unterstützte Arbeitslose kann durch den Kanton verbindlich erklärt werden. Diese Befugnis kann auch den Gemeinden übertragen werden.

2. Die Unterstützungsansätze sind den neuen Lohnverhältnissen anzupassen und es gilt als normaler Verdienst der Betrag, den der Arbeitslose bei normaler Arbeitsgelegenheit zu der Zeit, in der er die Unterstützung bezieht, verdienen könnte.

3. Die Barunterstützung kann teilweise durch eine entsprechende Naturalleistung ersetzt werden. Diese Befugnis wurde den Gemeindebehörden übertragen.

4. Die Wohnsitzgemeinde kann diejenigen Arbeitslosen, die keine Lohnarbeit finden, sonstwie zur Arbeit anhalten und zwar unter Verrechnung der Unterstützung und, je nach der Dauer der Beschäftigung, eines Zuschlages. Der Zuschlag ist von der Gemeinde zu übernehmen.

5. Durch besondere Vereinbarungen kann einem Betrieb, der infolge der Wirtschaftskrisis zur Einstellung der Arbeit und Entlassung des Personals gezwungen wäre, ein Beitrag unter folgenden Bedingungen gewährt werden:

- a) Die weitere Beschäftigung von Personal, das sonst entlassen werden müsste, muss damit gesichert sein;
- b) der Beitrag darf nur gewährt werden, wenn der Betriebsinhaber ohne ihn mit Verlustarbeiten würde;
- c) der Beitrag darf insgesamt die Summe nicht übersteigen, welche an Arbeitslosenunterstützung an das Personal, das arbeitslos geworden wäre, voraussichtlich hätte bezahlt werden müssen;
- d) die Rückerstattung des Beitrages kann vorbehalten werden für den Fall, dass die Betriebsergebnisse dies rechtfertigen.

Die Ausrichtung dieser Beiträge an notleidende Betriebe ist durch besondern Beschluss des Regierungsrates und durch ausführliche Vorschriften der Direktion des Innern geregelt worden.

6. Die Unterstützung kann für Schweizerbürger auf begründetes Gesuch hin bis auf 120 Tage verlängert werden. Der Regierungsrat hatte bereits durch Beschluss vom 19. September 1921 den Gemeinden die Kompetenz übertragen, die Arbeitslosenunterstützung bis zu 150 Tagen auszurichten.

Die weitern Bestimmungen des Bundesratsbeschlusses vom 30. September 1921 brauchen wir nicht näher aufzuführen, da sie lediglich Fragen der Durchführung des Fürsorgewesens regeln. Der Beschluss ist am 15. November 1921 in Kraft getreten.

Durch eine Weisung des eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartementes vom 17. November 1921 wurde die Direktion des Innern ermächtigt, auf das Gesuch eines

Betriebsinhabers hin in verbindlicher Weise zu entscheiden, ob eine bevorstehende Einstellung von Personal die Beitragspflicht des Betriebsinhabers in bezug auf eine allfällige spätere Arbeitslosenunterstützung im Sinne des Art. 20 des Bundesratsbeschlusses vom 29. Oktober 1919 begründe oder nicht. Durch diese verbindliche Weisung wurde es möglich, dass eine sehr grosse Anzahl Arbeitsloser durch die Betriebsinhaber eingestellt wurden.

Mit Schreiben vom 12. September 1921 stellte der Regierungsrat das Gesuch an den Bundesrat, dem Kanton Bern zur Durchführung einer ausserordentlichen Hilfeleistung für die arbeitslosen Familien zirka 1 Million Franken zur Verfügung zu stellen.

Mit diesem Schreiben wurde dem Bundesrat auch eine Vorlage des Regierungsrates an den Grossen Rat zur Kenntnis gebracht. Diesem Gesuch wurde durch den Bundesbeschluss vom 21. Oktober 1921 zum Teil entsprochen, indem der Kanton ermächtigt wurde, an Arbeitslose, die am 30. November 1921 während den vorangegangenen 6 Monaten 90 Tage gänzlich arbeitslos gewesen sind und sich unverschuldetweise in bedrängter Lage befinden, eine einmalige ausserordentliche Herbst- und Winterzulage auszurichten.

Die Vorlage des Regierungsrates vom 16. November 1921 wurde am 22. November 1921 vom Grossen Rat gutgeheissen und zugleich für die Durchführung dieser ausserordentlichen Hilfeleistung ein Kredit von einer halben Million bewilligt.

Am 8. März 1921 beschloss der Regierungsrat, in Ergänzung der Verordnung vom 6. März 1920, die Bildung eines kantonalen Solidaritätsfonds. Sämtliche kommunalen Solidaritätsfonds derjenigen Betriebe, die keinem die Arbeitslosenfürsorge durchführenden Verbände angehören, waren von da an in einen kantonalen Fonds zusammenzuziehen.

Das Kreisschreiben der Direktion des Innern vom 31. Oktober 1921 verlangte von den Gemeindeamtsstellen über den Stand der Taxation und der eingezogenen Gelder einen ausführlichen Bericht. Da jedoch durch die grosse Zunahme der Arbeitslosigkeit gegen Ende des Jahres die Gemeindeamtsstellen mit Arbeit überhäuft waren, musste die Direktion des Innern diese Berichterstattung einstweilen hinausschieben. Die Aufwendung des Fonds wird eventuell im Jahre 1922 erfolgen. Die Direktion des Innern und das Arbeitsamt haben in zusammen 38 Kreisschreiben den Gemeindeamtsstellen und den Berufsverbänden die für die Durchführung der Arbeitslosenfürsorge nötigen Mitteilungen und Weisungen zugehen lassen.

Von der Abteilung Unterstützungsessen wurden laut Geschäftskontrolle rund 18,000 Geschäfte erledigt. Die Abrechnungen der Gemeinden und Verbände sind in dieser Zahl nicht inbegriffen, dagegen rund 10,000 Verlängerungsgesuche.

Im Berichtsjahre sind von 117 Gemeinden Gesuche um Genehmigung der dreimonatlichen Karentzeit für den Zustrom auswärtiger Arbeitsloser eingereicht und von unserer Direktion genehmigt worden.

Der Art. 11 des Bundesratsbeschlusses vom 29. Oktober 1919 bestimmt, dass die Regierung entscheidet, ob und wann einem Arbeitslosen, der durch sein Verhalten (Art. 1 und 10 des Bundesratsbeschlusses vom

29. Oktober 1919) den Ausschluss der Arbeitslosenunterstützung veranlasst hat, eine solche wieder ausgerichtet werden kann. In der Regel soll dies frühestens nach einem Monat geschehen und nur wenn der Arbeitslose sich inzwischen ernstlich um Arbeit bemüht hat. Wir haben im Jahre 1921 135 Gesuche geprüft und vor den Regierungsrat gebracht. 92 Gesuchen konnte entsprochen werden, während 43 Gesuche abgewiesen werden mussten.

Wir haben in verhältnismässig vielen Fällen Gesuche nach Art. 11 empfohlen, um zu verhindern, dass zufolge Ausserachtlassen der Rechtswohltat des genannten Artikels die Arbeitslosen den Armenbehörden zugewiesen werden müssten.

Wir haben auch die Gemeinden des öfters auf die Ausführungen zu Art. 11 in der Wegleitung des eidgenössischen Arbeitsamtes aufmerksam gemacht, die dahin gehen, dass, wenn ein verschuldet Arbeitsloser wieder Arbeit angenommen hat und hernach unverschuldet arbeitslos geworden ist, es sich um einen neuen Fall handelt, bei dem die Frage des früheren Verschuldens keine Rolle mehr spielen darf. Von diesen Bestimmungen haben wir auch dann Gebrauch gemacht, wenn der verschuldet Arbeitslose längere Zeit bei Notstandsarbeiten beschäftigt gewesen war und sich dort gut und fleissig aufführte.

Wir haben im Berichtsjahre insgesamt 6 Einigungsamtsentscheide an die eidgenössische Rekurskommission weitergezogen. In drei Fällen wurde unser Rekurs geschützt, in zwei Fällen die Streitsache zur Tatbestandsergänzung im Sinne unserer Erwägungen und zur Neubeurteilung an das betreffende Einigungsamt zurück-

gewiesen. In einem Falle wurden wir mit unserm Rekurs abgewiesen.

Nach Art. 23 des Bundesratsbeschlusses vom 29. Oktober 1919 wurden im Berichtsjahre 346 Befreiungsgesuche eingereicht. 187 Betriebe wurden ganz und 23 Betriebe teilweise befreit, während 136 Gesuche abgewiesen werden mussten.

Die gewaltige Krisis, die schon Ende 1920 ihren Anfang genommen hat, steigerte sich bis Ende des Berichtsjahres immer mehr. Die Arbeitslosigkeit nahm in erschreckender Weise zu. Die Zahl der unterstützten gänzlich Arbeitslosen stieg von 1001 am 1. Januar 1921 auf 10,656 am 6. Dezember 1921. Ebenso, wenn auch nicht in gleichem Umfange, nahm die Zahl der teilweise Arbeitslosen zu, d. h. von 3602 am 1. Januar 1921 auf 7563 am 6. Dezember 1921. Am schwersten betroffen wurde die Uhrenindustrie. In zweiter Reihe folgte die Maschinen- und elektrotechnische und Metallbearbeitungsindustrie. Auch das Baugewerbe und die Industrien für die Herstellung der Baustoffe verzeichneten eine grosse Zahl Arbeitsloser.

Die beiliegenden Tabellen geben ausführlichen Aufschluss über den Stand der Arbeitslosigkeit im Jahre 1921.

Mit der Zunahme der Arbeitslosigkeit nahmen auch die Auslagen für die Unterstützungen zu. Die nachstehenden Tabellen geben ein Bild über die Leistungen von Bund, Kanton, Gemeinden und Betriebsinhabern. Sie enthalten die Abrechnungen des Arbeitsamtes, die bis Ende des Jahres 1921 abgeschlossen waren. Ein grosser Teil der Abrechnungen pro 1921 wurde erst im Jahre 1922 eingereicht.

Unterstützungsbeträge von Januar bis Juni 1921.

Abrechnung Nr.	Kanton Bern	Bund	Gemeinden und andere Kantone	Betriebsinhaber	Total
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
41	7,047. 58	14,100. 62	7,053. 49	13,808. 10	42,009. 79
42	5,557. 65	10,445. 45	5,257. —	1,595. 35	22,855. 45
43	8,162. 85	15,998. 38	8,141. 15	3,093. 30	35,395. 68
44	7,661. 57	15,323. 36	7,662. —	15,226. 61	45,873. 54
45	17,023. 79	34,244. 36	17,223. 44	27,266. 45	95,758. 04
46	19,347. 35	34,949. 30	19,905. 70	879. 80	73,082. 15
47	31,843. 90	63,682. 80	31,841. 45	—	127,368. 15
48	5,817. 13	11,796. 11	5,979. 43	11,797. 15	35,389. 82
49	9,910. 18	19,819. 30	9,909. 35	19,820. 43	59,459. 26
50	761. 75	1,523. 05	761. 45	1,523. 37	4,569. 62
51	10,631. —	19,585. 55	10,005. 95	6,713. 53	46,936. 03
52	8,766. 34	17,532. 20	8,766. 50	17,414. 05	52,479. 09
53	14,393. 06	28,943. 57	14,923. 30	17,628. 30	75,888. 23
54	21,347. 75	40,179. 85	19,997. 15	1,111. 50	82,636. 25
55	28,307. 36	56,869. 48	28,563. 82	48,178. 12	161,918. 78
56	7,505. 50	15,010. 15	7,505. 20	70. 75	30,091. 60
57	18,187. 60	36,745. 67	18,189. 05	21,040. 30	94,162. 62
58	9,750. 15	19,627. 25	9,878. —	18,838. 55	58,093. 95
59	7,621. 21	15,242. 67	7,621. 51	—	30,485. 39
60	7,347. 84	14,696. 04	7,348. 30	14,696. 99	44,089. 17
61	21,832. 55	42,155. 15	20,886. 10	845. 30	85,719. 10
62	16,970. 62	33,886. 10	16,916. 97	14,229. 59	82,003. 28
63	2,741. 15	5,482. 25	2,741. 20	—	10,964. 60
64	33,802. 20	67,795. 78	33,995. 26	52,948. 42	188,541. 66
65	7,214. 78	14,529. 17	7,315. 11	14,530. 88	43,589. 44
66	26,333. 40	54,178. 09	28,224. 95	37,175. 04	145,911. 48
67	10,525. 38	21,059. 39	10,534. 09	—	42,118. 86
68	13,015. 30	26,107. 72	13,246. 72	16,832. 19	69,201. 98
69	steht noch aus	—	—	—	—
70	4,652. 48	9,334. 68	4,741. 60	9,141. 16	27,869. 92
Total	384,079. 42	760,843. 49	383,135. 24	386,404. 73	1,914,462. 88

Unterstützungsbeträge von Juli—Dezember 1921.

Abrechnungen	Kanton Bern	Bund	Gemeinden	Andere Kantone	Betriebsinhaber	Total
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
1/69. . .	40,018. 72	83,083. 46	39,721. 56	10,615. 50	58,216. 45	231,655. 69
2/71. . .	48,864. 47	93,953. 65	42,170. 07	11,332. 07	58,603. 59	254,923. 85
3/72. . .	20,927. 37	41,917. 59	20,990. 34	125. 39	25,131. 84	109,092. 53
4/73. . .	7,990. 64	15,983. 28	7,990. 74	1. 97	8,115. 48	40,082. 11
5/74. . .	9,846. 70	19,856. 59	9,846. 81	260. 16	13,680. 72	53,490. 98
6/75. . .	87,546. 37	176,143. 71	85,028. 48	3,610. 36	99,092. 49	451,421. 36
7/76. . .	2,956. 42	5,918. 26	2,956. 47	5. 40	1,489. 86	13,326. 41
8/77. . .	4,959. 24	9,954. 71	4,959. 27	108. 60	9,882. 33	-29,864. 15
9/78. . .	78,571. 73	142,671. 14	61,216. 04	2,890. 95	81,491. 76	366,841. 62
10/79. . .	51,767. 89	94,061. 40	41,704. 51	1,766. 36	58,115. 84	247,416. —
11/80. . .	1,812. —	3,634. 78	1,812. 10	10. 75	2,495. 34	9,764. 97
12/80a . .	7,717. 65	—	7,719. 35	—	—	15,437. —
13/81. . .	8,780. 54	13,782. 53	4,770. —	232. 20	6,794. 28	34,359. 55
14/82. . .	6,494. 09	12,988. 22	6,494. 14	—	12,988. 25	38,964. 70
15/83. . .	3,007. 92	6,078. 99	3,007. 94	189. 43	5,952. 74	18,237. 02
16/84. . .	20,543. 72	42,052. 75	20,290. 27	1,220. —	31,730. 54	115,837. 28
17/85. . .	4,377. 61	8,755. 21	4,377. 62	—	8,699. 74	26,210. 18
18/86. . .	48,964. 39	91,429. 52	52,667. 06	313. 75	39,003. 76	23,237. 48
19/87. . .	11,773. 09	22,175. 96	10,350. 75	52. 07	8,243. 83	52,595. 70
20/88. . .	6,524. 78	13,136. 89	6,524. 84	261. 83	12,962. 35	39,410. 69
21/89. . .	15,605. —	30,762. 04	18,877. 64	118. 95	15,841. 02	80,704. 65
22/90. . .	15,510. 66	29,897. 67	14,090. 54	296. 81	14,024. 12	73,819. 80
23/91. . .	3,651. 10	7,321. 70	3,651. 16	19. 46	6,655. 86	21,299. 28
24/92. . .	8,881. 07	17,762. 21	8,881. 14	—	2,462. 53	37,986. 95
25/94. . .	9,577. 52	19,247. 25	9,577. 68	92. 23	18,994. 67	57,489. 35
26/95. . .	16,405. 81	34,796. 28	16,406. 07	1,984. 47	8,669. 71	78,262. 34
27/96. . .	6,857. 31	13,373. 33	6,516. 18	—	10,363. 43	37,110. 20
28/98. . .	3,845. 89	7,699. —	3,845. 95	7. 17	7,699. 04	23,097. 05
29/100 . .	3,751. 02	7,551. 57	3,751. 05	49. 52	7,551. 64	22,654. 80
30/101 . .	13,366. 01	26,740. 49	13,577. 15	8. 33	8,656. 12	62,348. 10
31/103 . .	5,456. 31	10,921. 62	5,456. 36	8. 97	10,921. 69	32,764. 95
32/104 . .	10,600. 42	21,420. 15	10,600. 50	219. 25	18,000. 70	60,841. 02
33/105 . .	24,092. 38	46,589. 56	23,420. 30	—	5,487. 56	99,589. 80
34/106 . .	2,858. 62	5,759. 83	2,858. 70	42. 52	5,759. 88	17,279. 55
35/109 . .	22,684. 69	40,852. 58	18,552. 93	—	4,236. 30	86,826. 50
36/110 . .	2,203. 49	4,407. 01	2,203. 52	—	4,407. 03	13,221. 05
37/113 . .	3,429. 85	7,085. 85	3,429. 93	226. 08	4,047. 57	18,219. 28
38/114 . .	3,958. 81	7,965. 66	3,958. 87	47. 98	7,600. 53	23,581. 85
39/115 . .	8,099. 26	16,244. 30	8,099. 41	45. 65	3,838. 93	36,327. 55
40/116 . .	4,984. 90	9,869. 82	4,984. 91	—	5,824. 62	25,564. 25
41/118 . .	4,088. 41	7,510. 53	3,632. 07	—	287. 54	15,468. 55
42/121 . .	2,259. 28	4,518. 56	2,294. 74	—	291. 02	9,868. 60
43/123 . .	3,944. 77	7,893. 56	3,944. 81	4. —	7,893. 59	23,680. 73
44/124 . .	4,795. 55	9,847. 49	4,795. 64	256. 33	8,952. 99	28,648. —
45/127 . .	16,218. 64	32,182. 15	16,051. 52	—	2,162. 79	66,615. 10
46/128 . .	3,451. 29	6,902. 57	3,451. 29	—	184. 05	13,989. 20
47/130 . .	8,811. 92	17,869. 41	8,812. —	245. 51	17,738. 81	53,472. 65
48/135 . .	20,186. 45	39,829. —	19,914. 60	—	2,680. 45	82,560. 50
49/137 . .	4,956. 01	9,971. 07	4,956. 03	59. 04	5,757. 85	25,700. —
50/145 . .	8,786. 31	17,607. 42	8,786. 40	34. 72	1,795. 25	37,010. 10
51/150 . .	5,691. 42	11,491. 05	5,691. 50	108. 15	6,347. 04	29,329. 16
52/159 . .	2,214. 96	4,457. 41	2,214. 97	27. 49	4,158. 82	13,073. 65
53/166 . .	10,665. 86	21,394. 28	10,665. 87	62. 57	4,270. 52	47,059. 10
	755,231. 83	1,455,821. 06	712,499. 69	36,961. 99	775,649. 86	3,735,663. 93

Zusammenzug.

1. Halbjahr	384,079. 42	760,843. 49	388,135. 24	386,404. 73	1,914,462. 88
2. Halbjahr	755,231. 83	1,455,821. 06	749,461. 68	775,649. 86	3,735,663. 93
	1,139,310. 75	2,216,164. 55	1,132,596. 92	1,162,054. 59	5,650,126. 81

Unterstützte Arbeitslose.

140

	1. Januar	8. Januar	15. Januar	22. Januar	29. Januar	5. Februar	12. Februar	19. Februar	26. Februar	5. März	12. März	19. März
Männliches Personal:												
Baugewerbe und Steinbearbeitung	144	147	193	246	261	385	364	419	386	224	421	369
Holzbearbeitung	31	45	77	50	51	48	60	52	84	96	129	162
Metallbearbeitung	104	116	137	190	217	225	369	295	400	420	663	564
Uhren und Bijouterie	417	503	528	655	631	745	883	1140	1431	966	1642	1816
Bekleidung, Ausrüstung, Textilindustrie . .	9	20	15	22	27	29	29	29	34	30	35	34
Lebens- und Genussmittel	2	5	6	4	6	11	16	17	21	16	18	18
Graphisches Gewerbe	4	5	8	11	12	16	16	11	12	10	10	15
Hotelwesen	11	15	7	22	13	17	26	24	18	15	14	76
Handel	15	17	17	37	40	39	48	54	70	63	81	72
Landwirtschaft	17	20	3	21	48	39	55	42	42	55	90	127
Verkehrsdienst.	5	8	9	16	12	13	20	23	20	17	19	17
Übrige Hilfsarbeiter	99	207	344	400	330	331	457	444	509	346	521	497
Total	858	1108	1346	1674	1648	1898	2343	2550	3027	2258	3643	3767
Weibliches Personal:												
Hotelwesen	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	9
Gewerbe	143	148	213	187	314	436	498	430	614	708	716	788
Haushalt	—	—	—	—	3	2	2	1	11	—	2	1
Total	143	148	213	187	317	438	500	431	626	708	718	798

Innere.

Unterstützte Arbeitslose.

	2. April	9. April	16. April	23. April	30. April	7. Mai	14. Mai	21. Mai	28. Mai	4. Juni	11. Juni	18. Juni	25. Juni
Männliches Personal:													
Bergbau, Torfgräberei	4	20	15	23	10	10	9	8	8	3	—	2	2
Landwirtschaft und Gärtnerei	60	66	58	88	53	52	70	65	93	53	58	20	17
Forstwirtschaft und Fischerei	13	13	13	14	19	17	18	18	15	14	13	14	11
Lebens- und Genussmittel	46	39	53	54	53	48	77	74	54	50	40	32	20
Bekleidungsgewerbe, Leder- und Kautschukindustrie	24	28	26	28	32	31	25	65	59	69	60	49	52
Herstellung von Bauten und Baustoffen, Malerei	362	314	300	394	420	422	444	486	528	469	429	360	352
Holz- und Glasbearbeitung	123	117	125	142	156	167	168	185	183	179	180	175	165
Textilindustrie	7	2	3	3	3	2	2	4	8	9	3	2	5
Graphisches Gewerbe, Papierindustrie	23	21	27	27	22	24	24	18	27	18	19	25	21
Chemische Industrie	20	20	20	18	8	4	4	4	4	4	4	4	—
Metallbearbeitung, Maschinen- u. elektrotechn. Industrie	654	688	577	577	605	681	629	730	675	749	667	676	682
Uhrenindustrie, Bijouterie	1825	2057	2337	2405	2498	2920	2807	3252	3313	3594	3656	3798	3708
Handel und Verwaltung	51	52	50	48	60	62	59	73	66	71	71	77	67
Hotel- und Wirtschaftswesen	7	10	7	10	10	6	8	8	9	7	5	5	5
Verkehrsdienst	9	12	8	11	14	16	21	18	18	21	15	18	17
Freie und gelehrte Berufe	5	6	5	5	2	4	4	7	4	6	6	9	12
Haushalt	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	1	1
Ungelernte Arbeiter	275	283	219	173	164	153	139	155	162	162	152	141	128
Total	3508	3748	3843	4020	4129	4619	4508	5170	5226	5478	5378	5408	5265
Weibliches Personal:													
Landwirtschaft und Gärtnerei	1	2	2	2	4	—	—	—	—	—	—	2	—
Lebens- und Genussmittel	2	2	1	2	2	1	1	1	1	1	1	3	2
Bekleidungsgewerbe, Leder- und Kautschukindustrie	7	10	3	3	5	6	5	9	4	5	11	14	8
Holz- und Glasbearbeitung	—	—	5	5	8	5	5	4	3	3	4	3	—
Textilindustrie	22	25	25	29	29	23	23	17	19	30	28	30	20
Graphisches Gewerbe	3	4	5	5	5	5	2	5	3	4	3	5	3
Metallbearbeitung, Maschinen- u. elektrotechn. Industrie	109	108	108	117	135	137	133	133	136	136	126	136	126
Uhrenindustrie, Bijouterie	568	666	857	879	953	1148	1184	1364	1446	1558	1580	1637	1586
Handel und Verwaltung	13	16	6	6	10	9	5	4	5	6	5	6	8
Hotel- und Wirtschaftswesen	—	1	1	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Freie und gelehrte Berufe	1	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Haushalt	—	—	—	—	—	—	—	1	1	—	1	1	1
Ungelernte Arbeiterinnen	39	42	14	21	26	22	29	31	34	38	33	28	42
Total	765	877	1027	1070	1177	1356	1387	1569	1652	1781	1792	1865	1796

Innereis.

141

Unterstützte Arbeitslose.

142

Innere.

	2. Juli	9. Juli	16. Juli	23. Juli	30. Juli	6. August	6. September	6. Oktober	6. November	6. Dezember
Männliches Personal:										
Bergbau, Torfgräberei	2	3	3	9	7	3	9	10	7	16
Landwirtschaft und Gärtnerie	22	20	19	30	19	19	55	95	87	290
Forstwirtschaft und Fischerei	11	7	9	10	7	11	6	10	21	39
Lebens- und Genussmittel	18	14	14	16	14	16	27	24	71	90
Bekleidungsgewerbe, Leder- und Kautschukindustrie	58	58	62	60	58	53	60	55	65	65
Herstellung von Bauten und Baustoffen, Malerei	360	358	409	405	411	383	502	609	741	1216
Holz- und Glasbearbeitung	145	157	156	163	161	187	176	195	215	291
Textilindustrie	2	4	6	2	2	—	6	2	4	6
Graphisches Gewerbe, Papierindustrie	24	21	26	30	30	36	61	63	56	67
Chemische Industrie	—	—	1	—	—	—	6	—	—	—
Metallbearbeitung, Maschinen- und elektrotechnische Industrie	697	666	673	713	688	678	788	737	842	923
Uhrenindustrie, Bijouterie	3887	3970	4068	4320	4248	4203	4945	4959	4762	4756
Handel und Verwaltung	66	68	60	72	60	83	94	102	117	127
Hotel- und Wirtschaftswesen	3	5	5	5	6	6	9	9	20	33
Verkehrsdiest	17	16	17	15	14	18	19	17	21	38
Freie und gelehrte Berufe	7	9	7	10	10	10	15	1	16	18
Haushalt	1	1	1	1	1	—	1	—	—	—
Ungelernte Arbeiter	183	158	146	175	155	156	177	127	274	374
Total	5503	5535	5682	6036	5891	5862	6956	7015	7319	8349
Weibliches Personal:										
Landwirtschaft und Gärtnerie	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Lebens- und Genussmittel	4	1	1	1	1	1	2	1	1	2
Bekleidungsgewerbe, Leder- und Kautschukindustrie	5	2	7	2	9	9	20	7	20	7
Holz- und Glasbearbeitung	—	—	—	70	—	—	—	1	6	—
Textilindustrie	49	45	48	45	41	37	17	22	13	5
Graphisches Gewerbe, Papierindustrie	2	3	3	2	4	5	25	21	8	26
Metallbearbeitung, Maschinen- und elektrotechnische Industrie	132	133	136	122	129	131	132	136	132	131
Uhrenindustrie, Bijouterie	1651	1578	1638	1742	1849	1726	2007	2287	2193	2086
Handel und Verwaltung	7	5	5	8	8	9	11	17	22	21
Hotel- und Wirtschaftswesen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	14
Freie und gelehrte Berufe	—	—	—	—	—	2	3	3	1	1
Haushalt	1	1	—	—	—	—	—	—	—	3
Ungelernte Arbeiterinnen	9	35	25	25	32	41	10	4	17	11
Total	1860	1803	1863	2017	2073	1961	2227	2499	2413	2307

Teilweise Arbeitslosigkeit.
(Arbeiter und Arbeiterinnen.)

	1. Januar	8. Januar	15. Januar	22. Januar	29. Januar	5. Februar	12. Februar	19. Februar	26. Februar	5. März	12. März	19. März	2. April	9. April	16. April	23. April	30. April	7. Mai	14. Mai	21. Mai	28. Mai	4. Juni	11. Juni	18. Juni	25. Juni	
Uhrenindustrie . . .	3033	3133	3797	4386	5192	5142	5280	5196	5527	4985	5065	5073	4639	5093	5451	5286	5320	5092	5202	4993	4820	5260	5233	4780	4791	
Bijouterie	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	4	4	4	4	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	
Lebensmittel	—	—	—	—	—	—	—	—	—	15	15	15	15	15	15	15	15	15	15	15	15	15	15	15	15	
Holzbearbeitung, Schreinerei	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	27	27	27	27	27	27	27	27	27	27	27	27	27
Holzbearbeitung, Schnitzerei	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
Schuhindustrie . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	23	32	32	39	39	39	39	39	39	39	39	39	39
Wollindustrie, Spinnerei	194	194	194	194	194	194	194	194	194	194	194	194	194	222	222	222	222	222	222	222	222	222	222	222	222	222
Wollindustrie, Tuchfabrikation . . .	—	55	140	55	55	55	55	55	55	55	55	55	55	124	124	124	124	124	124	124	124	124	124	124	124	124
Leinenindustrie . . .	36	33	33	33	33	33	33	33	33	33	33	33	33	33	33	33	33	33	33	33	33	33	33	33	33	33
Seidenindustrie . . .	67	70	70	95	95	92	69	70	70	70	70	70	70	301	301	301	301	301	301	301	301	301	301	301	301	301
Textilindustrie . . .	12	12	12	25	25	25	25	25	25	25	25	25	25	12	12	12	12	12	12	12	12	12	12	12	12	12
Filzfabrikation . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	32	32	32	32	32	32	32	32	32	32	32	32	32	32	32	32	
Hutfabrikation . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	18	18	18	18	18	18	18	18	18	18	18	18	18
Sackfabrikation . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	13	13	13	13	13	13	13	13	13	13	13	13	13
Wirkerei und Strickerei	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
Waschanstalten	15	15	15	15	15	15	15	15	15	15	15	15	15	182	182	182	182	182	182	182	182	182	182	182	182	182
Seifenfabrikation . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	19	19	19	19	19	19	19	19	19	19	19	19	19
Cartonnage-fabrikation . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	15	15	15	15	15	15	15	15	15	15	15	15	15
Papierindustrie	—	—	—	—	—	—	—	—	—	103	103	103	103	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	
Metallwarenfabrikation	177	177	177	177	177	177	177	177	177	228	258	228	878	878	878	878	878	878	878	878	878	878	878	878	878	
Maschinenindustrie . . .	19	40	40	40	40	30	40	40	40	40	40	40	40	61	61	61	61	61	61	61	61	61	61	61	61	61
Drahtindustrie	—	—	—	—	—	—	295	295	295	295	295	295	295	295	295	295	295	295	295	295	295	295	295	295	295	295
Kettenfabrikation . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	48	48	48	48	48	48	48	48	48	48	48	48	48	48	48	48	
Giessereien	—	76	76	186	186	186	186	186	186	474	469	574	474	474	474	474	474	474	474	474	474	474	474	474	474	
Zelluloidwarenfabrikation . . .	—	—	—	7	7	7	7	7	7	7	7	7	7	90	90	90	90	90	90	90	90	90	90	90	90	90
Stanniolfabrikation . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	18	18	18	18	18	18	18	18	18	18	18	18	18
Gipsfabrikation	10	10	10	10	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
Lederindustrie	75	76	76	76	76	76	76	76	76	76	76	76	76	76	76	76	76	76	76	76	76	76	76	76	76	
Pianofabrikation	—	—	—	—	—	59	59	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
Total	3602	3884	4640	5299	6095	6542	6671	6529	6860	6737	6842	6925	7494	8173	8549	8395	8498	8244	8657	8666	8493	8892	8960	8507	8518	

Innere.

Teilweise Arbeitslosigkeit.
(Arbeiter und Arbeiterinnen.)

	2. Juli	9. Juli	16. Juli	23. Juli	30. Juli	6. August	6. September	6. Oktober	6. November	6. Dezember
Uhrenindustrie	4710	4579	4636	4633	4360	4168	2853	2748	2779	1921
Bijouterie	5	5	5	5	5	5	5	5	—	—
Lebens- und Genussmittel	15	15	15	15	—	—	—	—	—	587
Holzbearbeitung	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Schreinerei	27	27	27	27	27	27	27	27	—	—
Schnitzerei	4	4	4	4	4	4	4	4	—	—
Schuhindustrie	74	74	74	74	74	74	74	74	74	74
Wollindustrie, Spinnerei	222	222	222	222	222	222	222	222	222	222
Wollindustrie, Tuchfabrikation	323	323	323	323	323	328	328	328	328	328
Leinenindustrie	33	33	33	33	33	33	33	33	33	33
Seidenindustrie	301	301	301	301	301	301	301	301	301	381
Steppdeckenfabrikation	12	12	12	12	12	12	12	12	—	—
Filzfabrikation	32	32	32	32	32	32	32	32	32	32
Hutfabrikation	18	18	18	18	18	18	18	18	18	18
Sackfabrikation	22	22	22	22	22	22	22	22	22	22
Wirkerei und Strickerei	580	580	580	580	580	580	580	580	580	580
Waschanstalten	19	19	19	19	19	19	19	19	—	—
Seifenfabrikation	15	15	15	15	15	15	15	15	15	15
Cartonnagefabrikation	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5
Papierindustrie	103	103	103	103	103	103	103	103	103	103
Metallwarenfabrikation	1276	1276	1276	1276	1276	1276	1276	1276	1276	1276
Maschinenindustrie	61	61	61	61	61	61	61	61	61	61
Drahtindustrie	295	295	295	295	295	295	295	295	295	295
Kettenfabrikation	48	48	48	48	48	48	48	48	48	48
Giessereien	527	527	527	527	527	373	544	544	544	617
Telegraphenwerkstätten	—	—	—	—	—	—	—	—	—	381
Zelluloidwarenfabrikation	90	90	90	90	90	90	90	90	—	—
Stanniolfabrikation	18	18	18	18	18	18	18	18	18	18
Zigarettenfabrikation	—	—	—	—	42	42	42	42	42	46
Total	8835	8704	8761	8758	8512	8671	7527	7422	7296	7563

Innen.

3. Beschaffung von Arbeitsgelegenheiten.

Am 18. Februar 1921 hat die Bundesversammlung dem Bundesrat einen Kredit von 15 Millionen Franken eröffnet für die Unterstützung von Arbeiten, die zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit unternommen werden. Auf diese Kreditbewilligung hin hat der Bundesrat am 19. Februar 1921 beschlossen, die Kantone in ihren Massnahmen zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit im Rahmen des vorgesehenen Kredites durch folgende Beiträge zu unterstützen:

- a) an Bauarbeiten, deren Ausführung im allgemeinen Interesse liegt, ausgenommen Wohnbauten, im Betrage von höchstens 20 % der Baukosten. Solche Beiträge können auch ausnahmsweise an Reparaturen und Renovationen bewilligt werden.
- b) Zur Deckung der Mehrkosten, die durch Beschäftigung ungeübter Arbeiter entstehen, können Minderleistungsbeträge ausgerichtet werden, die auf Grund der Durchschnittsleistung geübter Arbeiter zu bestimmen sind.
- c) An Wohnbauten im Betrage von höchstens 10 % der Baukosten.

Die Beiträge werden nur gewährt, sofern der Baukostenbetrag Fr. 2000 überschreitet und werden auf Grund des Kostenvoranschlages unter Vorbehalt eines Höchstbetrages festgesetzt.

Ein Beitrag des Bundes wird bewilligt, wenn der Kanton eine ebenso hohe Leistung übernimmt. Beiträge von Gemeinden und allfälligen Dritten werden den Kantonsteilbeträgen gleichgestellt. Der Kanton soll beschliessen, ob und in welchem Umfange die beteiligten Gemeinden zur Beitragspflicht heranzuziehen sind.

Die vorgesehenen ausserordentlichen Subventionen werden nur für Arbeiten bewilligt, denen ordentliche Bundessubventionen nicht zukommen. Eine Ausnahme wird bei Meliorationsarbeiten gemacht. In diesem Falle dürfen sämtliche Subventionen von Bund und Kanton höchstens 70 % und die ausserordentliche Bundessubvention höchstens 10 % der Baukosten betragen. Dagegen können an ordentlicherweise subventionierte Arbeiten die vorgesehenen Minderleistungsbeträge gewährt werden. Auch für die nach diesem Beschluss bewilligten Beiträge an Wohnbauten ist ein Anspruch im Grundbuch gemäss ZGB Art. 959 vorzumerken für die Hälfte des Gewinnes, der bei Handänderungen innert 15 Jahren, vom Zeitpunkt der Vormerkung im Grundbuch an gerechnet, erzielt wird. Unter Gewinn ist die Differenz zwischen Verkaufspreis und Selbstkosten und unter Selbstkosten der Betrag des Anlagewertes abzüglich der Beiträge zu verstehen.

Ein Beitrag von Bund und Kanton darf erst zugesprochen werden, nachdem die Finanzierung des Gesamtprojektes sichergestellt ist. Die Kantone werden ersucht, Reglemente für die Arbeitsbedingungen aufzustellen. Die Ausrichtung ausserordentlicher Beiträge aus Mitteln des Bundes ist an die Genehmigung dieser Reglemente durch das eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement gebunden.

Dieser Beschluss trat sofort in Kraft und hatte Rückwirkung auf die Arbeiten, die seit 1. November 1920 in Angriff genommen worden waren.

In besondern Ausführungsbestimmungen vom 21. Februar 1921 hat das eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement die Durchführung der Bundesratsbeschlüsse geordnet.

Der Regierungsrat hat am 10. März 1921 eine kantonale Verordnung erlassen, die sich im grossen und ganzen an die Verordnung vom 11. Juli 1919 anlehnte. Die Prüfung, Vorbereitung und Antragstellung an den Regierungsrat, sowie der Verkehr mit den zuständigen Amtsstellen des Bundes erfolgte durch das kantonale Arbeitsamt. Vorgängig der Antragstellung wurden die Geschäfte durch das kantonale Arbeitsamt derjenigen Direktion des Regierungsrates zum Mitbericht unterbreitet, in deren Geschäftskreis die Angelegenheit ordentlicherweise gehörte.

Da eine ausserordentlich grosse Zahl von Gesuchen zu erwarten war, hat das kantonale Arbeitsamt Gesuchformulare herausgegeben, die die Prüfung der Subventionsbegehren sehr erleichterten und gestatteten, sie innert nützlicher Frist zu behandeln.

Für die Behandlung und Vorbereitung aller Fragen, welche mit der Ausführung der Beschlüsse der Organe des Bundes betreffend Massnahmen zur Behebung der Arbeitslosigkeit zusammenhängen, wurde eine besondere Delegation des Regierungsrates, bestehend aus den Direktoren des Innern, der Bauten, der Finanzen, der Landwirtschaft und des Gemeindewesens, bestimmt. Die Leitung der Delegation wurde dem Direktor des Innern übertragen.

Von den vom Bunde zugewiesenen Fr. 1,991,000 wurde eine Reserve von 10 % ausgeschieden. Der verbleibende Betrag wurde auf die 6 Landesteile entsprechend ihrer Wohnbevölkerung, Arbeitslosigkeit und Wohnungsnot, wie folgt, verteilt:

Jura	Fr. 485,900
Seeland	» 480,000
Mittelland	» 536,000
Emmenthal.	» 90,000
Oberland	» 150,000
Oberaargau	» 50,000

Aus diesen Zuteilungen wurden den grössern Städten aus dem Betrag des betreffenden Landesteils folgende Summen zugewiesen:

Bern und Umgebung	Fr. 400,000
Biel und Umgebung.	» 300,000
Burgdorf	» 45,000
Thun	» 80,000

In diesen Städten mussten die zugeteilten Kredite in erster Linie zur Milderung der Wohnungsnot verwendet werden.

Für die Einreichung der Subventionsbegehren beim kantonalen Arbeitsamt wurde als letzter Termin der 30. April 1921 festgesetzt. Später einlangende Gesuche wurden zurückgewiesen. Durch ein Kreisschreiben der Direktion des Innern an die Gemeinden, Genossenschaften und Private vom 10. März 1921 wurde den Gesuchstellern bekanntgegeben, dass mit Rücksicht auf den geringen Umfang der vom Bund dem Kanton Bern zugeteilten Mittel und im Hinblick auf den Umstand, dass eine grosse Zahl von Gesuchen erwartet werde,

eine Berücksichtigung aller Gesuchsteller zum vornherein ausgeschlossen sei. Es werden nur solche Gesuche Aussicht auf Berücksichtigung haben, welche alle notwendigen Angaben mit den verlangten Belegen, insbesondere derjenigen über die Finanzierung, enthalten und bis zum vorgeschriebenen Termin dem kantonalen Arbeitsamt eingereicht werden.

Am 3. Mai 1921 hat unsere Direktion den Gemeinden, Genossenschaften und Privaten durch Kreisschreiben bekanntgegeben, dass auf den 30. April 1921 beim Arbeitsamt rund 900 Gesuche eingegangen seien. Die Gesuchsteller wurden darauf aufmerksam gemacht, dass die grosse Arbeit der Prüfung der Gesuche und Antragstellung an den Regierungsrat durch das kantonale Arbeitsamt innert kürzester Frist nur bewältigt werden könne, wenn alle Anfragen bei genannter Amtsstelle über den Stand der Prüfung und über den eventuellen Grad der Subventionswürdigkeit, sei es telephonisch, schriftlich oder durch persönliche Vorsprache, unterbleiben. Auch wurde auf ein Moment aufmerksam gemacht, das zwar selbstverständlich erschien, aber, wie die Erfahrung gelehrt hat, doch Erwähnung finden musste. Die Gesuchsteller können mit einer Subvention erst dann sicher rechnen, wenn sie die schriftliche Bewilligung des Regierungsrates und des eidgenössischen Arbeitsamtes in Händen haben. Beginnen sie mit den Bauarbeiten früher, so unternehmen sie dies auf ihre eigene Verantwortung hin und es würde ein allfälliges Wiedererwägungsgesuch auf eine erfolgte Abweisung des Subventionsbegehrens keine Berücksichtigung finden.

Am 24. Juni 1921 bewilligte die Bundesversammlung zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit einen neuen Kredit von 15 Millionen, aus welchem am 16. September 1921 dem Kanton Bern ein Betrag von 2 Millionen Franken zugewiesen wurde. Auf diese Kreditbewilligung hin fasste der Bundesrat am 20. September 1921 einen neuen Beschluss, demzufolge an Wohnhausneu- und -umbauten ein Beitrag von bis zu 10 % der Baukosten ausgerichtet werden konnte, an alle übrigen Bauarbeiten dagegen ein Beitrag von bis zu 20 % der Baukosten und zudem ein Zuschlag von 20 % der Gesamtlohnsumme der bei diesen Arbeiten beschäftigten Arbeitslosen. Diese Leistung des Bundes war von einer mindestens gleich hohen kantonalen Leistung abhängig. Ausnahmen waren zulässig, wo ausserordentliche Verhältnisse sie rechtfertigten. Auch hier konnte die kantonale Leistung ganz oder teilweise aus Beiträgen von Gemeinden oder Dritten bestehen. An die vom Bund ordentlicherweise subventionierten Arbeiten konnten Zuschläge von 20 % der Gesamtlohnsumme der dabei beschäftigten Arbeitslosen ausgerichtet werden. Ausserdem konnte, wenn die volkswirtschaftliche Bedeutung oder besondere Umstände es rechtfertigten, ausserordentliche Beiträge bis zu 10 % gewährt werden. Es durften jedoch die Beiträge von Bund und Kanton, ohne die Zuschläge auf die Lohnsumme, 70 % der Baukosten nicht überschreiten. Die Ausführungsverordnung vom 20. September 1921 und besondere Weisungen vom 31. Oktober 1921 ordneten die Durchführung dieses Beschlusses. Der Vollzug der neuen Aktion wurde durch Beschluss des Regierungsrates vom 28. Oktober 1921 unserem Arbeitsamt übertragen. Die kantonale Verordnung vom 10. März 1921

fund sinngemäss auch auf die Durchführung des neuen Bundesratsbeschlusses Anwendung.

Die gestützt auf den Bundesratsbeschluss vom 20. September 1921 dem Kanton Bern zugewiesenen Bundesmittel wurden, soweit nicht bereits darüber verfügt war, für die Subventionierung derjenigen Arbeiten verwendet, für welche dem Arbeitsamt bereits gestützt auf den Bundesratsbeschluss vom 19. Februar 1921 Gesuche eingereicht worden waren. Es wurde festgelegt, dass das Arbeitsamt nun wieder Gesuche zur Prüfung entgegennehmen könne. An die Berücksichtigung wurde jedoch die Bedingung geknüpft, dass der Bund dem Kanton Bern weitere Bundesmittel zuweise. Die Begehrungen um Zusicherung von Zuschlägen mussten dem Arbeitsamt eingereicht werden, welches über die Gewährung dieser Zuschläge zu entscheiden hatte.

Unser Arbeitsamt erliess am 22. November besondere Weisungen über die Begehrungen um Gewährung von Zuschlägen an die Arbeitslöhne.

Damit die bewilligten Subventionen ihren Zweck auch wirklich erreichen konnten, musste der Zuweisung der Arbeitslosen zu den Notstandsarbeiten ganz besondere Aufmerksamkeit geschenkt werden, und hat das Arbeitsamt hierüber bereits am 6. Mai 1921 besondere Weisungen herausgegeben.

Wie wir bereits erwähnt haben, war die Ausrichtung ausserordentlicher Bundesbeiträge an die Bedingung geknüpft, dass der Kanton ein Reglement für die Arbeitsbedingungen aufstelle, das durch das eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement genehmigt werden müsste. Gestützt auf diese Bedingung hat der Regierungsrat am 5. Juli 1921 eine Verordnung über die Beschäftigung Arbeitsloser bei Notstandsarbeiten erlassen. Diese Verordnung hat nur Anwendung auf solche Arbeiten, an die Beiträge des Bundes nach dem Bundesratsbeschluss vom 19. Februar 1921 betreffend Massnahmen zur Behebung der Arbeitslosigkeit bewilligt wurden.

Am 20. Oktober 1921 beschloss die Bundesversammlung für die Bekämpfung der Arbeitslosigkeit einen weiteren Kredit von 20 Millionen Franken. Für die Verwendung dieser Gelder hatten die Vorschriften des Bundesratsbeschlusses vom 20. September 1921 zu gelten. Die Zuweisung an den Kanton erfolgte jedoch erst zu Beginn des Jahres 1922.

Die beiden Aktionen gemäss den Bundesratsbeschlüssen vom 19. Februar 1921 und 20. September 1921 waren auf Ende des Berichtsjahres noch nicht abgeschlossen. Vom Arbeitsamt wurden zirka 1200 Gesuche behandelt und die Bausumme der subventionierten Arbeiten betrug Ende 1921 rund 50 Millionen Franken. Der Schlussbericht über diese beiden Aktionen wird im Jahre 1922 vorgelegt werden.

Eine weitere Massnahme zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit bildeten die Lehr- und Bildungskurse.

Beunruhigt durch die stets zunehmende Zahl ihrer Arbeitslosen, beschloss die Gemeinde Biel im März 1921, einen Teil davon in sogenannten Lehr- und Bildungskursen zu beschäftigen. Zu diesem Zwecke wurden eine Näh- und Strickstube und eine Besenbinderei eingerichtet, denen man später noch eine Notstandsschreiberei angliederte. Zur Deckung des entstehenden Be-

triebsdefizites rief die Gemeinde die Hilfe des Bundes und des Kantons an, worauf sich beide bereit erklärten, je einen Drittel dieser Kosten zu übernehmen. Am 2. April 1921 sicherte der Regierungsrat der Gemeinde Biel einen Beitrag von Fr. 29,300 zu. Zur Abhaltung von Lehrkursen für Sprachunterricht, Fachkursen für Uhrmacher und andere Berufsarbeiter stellten sich die Lehrkräfte unentgeltlich zur Verfügung. Auf Ende des Jahres wurden diese Lehrkurse für sämtliche Arbeitslosen obligatorisch erklärt.

In ähnlicher Weise ging die Gemeinde Bern vor und es wurde ihr während des Jahres 1921 ein Kantonsbeitrag von Fr. 20,000 zugesichert. Immerhin beschränkte sich die Gemeinde Bern auf die Veranstaltung von ausgesprochenen Lehrkursen und hauswirtschaftlichen Bildungskursen. Die gesprochenen Subventionen mussten daher zum grössten Teil zur Bezahlung der Lehrkräfte und des Materials verwendet werden.

Im Juni 1921 sah sich die Firma Gugelmann & Cie. in Langenthal wegen Arbeitsmangel veranlasst, ihren Betrieb jeweilen Freitags und Samstags zu schliessen. Hierauf beschloss die Kommission für Arbeitslosenfürsorge in Langenthal die Veranstaltung eines Kochkurses für die ledigen Arbeiterinnen dieser Firma. Der Gemeinde wurde dafür auf Ansuchen hin am 22. Juli vom Regierungsrat ein Beitrag von Fr. 750 zugesichert.

4. Arbeitsnachweis.

Zur Besprechung der Neuordnung und einheitlichen Durchführung des Arbeitsnachweises fand am 15. März in Bern eine Konferenz statt, an der die Arbeitsämter des Verbandes schweizerischer Arbeitsämter, sowie die kantonalen Zentralstellen für Arbeitsnachweis vertreten waren. Es soll auf Grund der in dieser Konferenz zur Sprache gekommenen Probleme und Aufgaben und eingebrachten neuen Gedanken und Vorschläge ein Entwurf zu einem Bundesbeschluss oder Bundesgesetz ausgearbeitet werden.

Zur Ausfertigung des «Schweizerischen Arbeitsmarktes» verlangte das eidgenössische Arbeitsamt einen noch ausführlicheren Wochenbericht, als bisher abgegeben werden musste. Das Arbeitsamt hat darauf durch Kreisschreiben vom 26. März den Gemeindeamtsstellen für Arbeitslosenfürsorge eine Wegleitung über die Abfassung des neuen Wochenberichtes der Gemeinde zugehen lassen.

Nach dem Bundesratsbeschluss vom 19. Februar 1921 betreffend Massnahmen zur Behebung der Arbeitslosigkeit wurden einer grossen Zahl von Notstandsarbeiten Subventionen zugesichert und es konnten infolgedessen durch die Abteilung für Arbeitsnachweis unseres Arbeitsamtes viele Arbeitslose zu Notstandsarbeiten zugewiesen werden. Durch besondere Weisungen unseres Arbeitsamtes wurde die Zuweisung von Arbeitslosen zu Notstandsarbeiten geregelt.

Von der Aufstellung einer wöchentlichen Vakanzenliste wurde Umgang genommen, das sie sich nicht mehr als praktisch erwiesen hatte. Die eingehenden offenen Stellen werden sofort an alle grössern oder an die in Frage kommenden Gemeinden weitergeleitet.

Gegen Ende des Berichtsjahres wurden die Vakanzenlisten regelmässig an 300 Gemeinden gesandt. Im

ganzen Jahre wurden durch das Arbeitsamt diesen Gemeinden 1020 offene Stellen zur Kenntnis gebracht. Durch diese Ordnung konnten 300 Stellen vermittelt werden.

Zugleich überwacht die Abteilung für Arbeitsnachweis die Arbeit der Gemeindeamtsstellen, besorgt den interkommunalen Ausgleich und arbeitet mit den Zentralstellen der andern Kantone zusammen. Vom Standpunkte des Arbeitsmarktes aus wurden zuhanden der eidgenössischen Zentralstelle und der kantonalen Polizeidirektion 766 Einreise-, Niederlassungs- und Aufenthaltsverlängerungsgesuche begutachtet.

II. Handel und Industrie.

A. Allgemeines.

Das ganze Jahr hindurch war unsere Direktion mit der Ausarbeitung des Entwurfes zu einem neuen **Gesetz über Handel und Gewerbe** beschäftigt. Der Entwurf wurde im Herbst dem Regierungsrat unterbreitet, der ihn gegen Jahresschluss an den Grossen Rat weiterleitete.

Die unseres Erachtens notwendige Umwandlung des **Vereins für Heimarbeit im Berner Oberland** in eine Aktiengesellschaft konnte im Berichtsjahre nicht vollzogen werden, weil die erforderliche Mithilfe der interessierten Gemeinden auf sich warten lässt. Der infolge der allgemeinen Geschäftskrisis stockende Absatz der Erzeugnisse hat den Verein in eine sehr prekäre Finanzlage gebracht, die nur durch die erwähnte Umwandlung saniert werden kann. Wir sahen uns veranlasst, den mit ihrer Mithilfe zögernden Gemeinden von der Sachlage Kenntnis zu geben und sie aufzufordern, im Interesse ihrer mit Heimarbeit beschäftigten ärmern Bevölkerung bei der Umwandlung mitzuwirken. Für die Sicherung des Weiterbetriebes im Winter 1921/1922 war eine weitere Hilfe des Staates notwendig. An die Gewährung dieser Hilfe wurde vom Regierungsrat die ausdrückliche Bedingung geknüpft, dass ohne Verzug die Umwandlung in eine Aktiengesellschaft in die Wege geleitet werde.

Am **Chronometerwettbewerb** des Jahres 1921 an der Sternwarte in Neuenburg beteiligten sich 4 bernische Uhrenfabriken mit nur 85 Chronometern gegenüber 150 im Vorjahr. In der Prämierung erhielt eine bernische Uhrenfabrik einen Serienpreis, 22 erste, 4 zweite und 3 dritte Preise. 2 bernische Regleurs wurden mit Serienpreisen ausgezeichnet. Am Schlusse des Jahres wurde auf Wunsch der interessierten Uhrenfabrikanten vom Regierungsrat der mit dem Staatsrat des Kantons Neuenburg bestehende Vertrag betreffend die Zulassung von im Kanton Bern fabrizierten Chronometern zum Wettbewerb an der Sternwarte in Neuenburg auf 31. Dezember 1922 gekündigt.

Wegen der gegenwärtigen Arbeitslosigkeit in der Uhrenindustrie und der dahierigen grossen Belastung der Gemeinden des Jura mit Arbeitslosenunterstützungen wurde vom Regierungsrat denjenigen Gemeinden, die in den Jahren 1909 und 1910 vom Staate Vorschüsse für die Unterstützung von damals arbeitslos gewordenen Uhrenarbeitern erhalten hatten, die weitere jährliche Amortisation dieser Vorschüsse vorläufig gestundet.

Kantonale Handels- und Gewerbekammer.

1. Personelles. Im Berichtsjahre verstarben die langjährigen Kammermitglieder Oberst Gugelmann in Langenthal und Walther-Bucher in Bern. Die Ersatzwahlen wurden zurückgelegt bis zur bevorstehenden Gesamterneuerung der Kammer auf Ende 1921.

2. Kammersitzungen. Plenarversammlungen der Kammer fanden statt am 19. Januar in Bern, am 31. August in den neuen Räumlichkeiten des Kammersekretariates im Gebäude des schweizerischen Bankvereins in Biel und am 3. Oktober in Bern.

In der ersten Sitzung vom 19. Januar kam die Frage der *Zollerhöhungen und Einfuhrbeschränkungen* zur Sprache. Unter Beziehung von Vertretern des kantonal-bernischen Handels- und Industrievereins, des kantonal-bernischen Gewerbeverbandes und der verschiedenen Branchen wurden die rund 50 Eingaben betreffend Zollerhöhungen und Einfuhrbeschränkungen behandelt und zu Anträgen an das eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement formuliert. An den Bundesrat wurde eine Eingabe gerichtet, in der die Kammer zwecks Erhaltung unserer Arbeitsgelegenheit den Erlass von Einfuhrbeschränkungen für gewisse Warenkategorien dringend wünschte.

In der Frage der *Abschaffung der Portofreiheit* beantragte die Kammer die Aufhebung mit Ausnahmen für das Militär, die Postverwaltung und für besonders zu bewilligende Einzelfälle. Zuhanden des Volkswirtschaftsdepartementes wurde die *Freigabe der Einfuhr von Industriesprit* postuliert.

Auf die Umfrage des eidgenössischen Departements des Innern betreffend *Moratorium in der Uhrenindustrie* beschloss die Kammer, in dem Sinne zu antworten, dass ein allgemeines Moratorium abgelehnt, dagegen Schaffung der gesetzlichen Grundlage verlangt wurde für Erteilung von Betreibungsstundung an notleidende Etablissements der Uhrenindustrie im Einzelfalle.

An der Sitzung vom 31. August in Biel nahm die Kammer in zustimmendem Sinne Kenntnis von der Eingabe des Kammersekretariates an den Vorort des schweizerischen Handels- und Industrievereins betreffend den *Vorentwurf zu einem neuen Postorganisationsgesetz* und zur *Revision der Titel 24—33 des Obligationenrechts* (Handelsgesellschaften, Firmen, Wertpapiere). Mit Bezug auf die Frage der *Behandlung der Abschreibungen in der Steuerveranlagung* wurde beschlossen, mit dem kantonalen Handels- und Industrieverein Fühlung zu nehmen zwecks gemeinsamer Behandlung der Angelegenheit. Zur Wahl als *Handelsrichter* wurden dem Grossen Rat vorgeschlagen G. Gafner, Direktor der Nationalbank in Bern, und Traugott Karrer, Kolonialwarenhändler, Bern.

Auf die Anfrage der Justizdirektion betreffend *Notstundung* gemäss Bundesratsbeschluss vom 8. Juni 1921 beschloss die Kammer, die Anwendung dieses Beschlusses für den Kanton Bern nicht zu empfehlen.

Die Besprechung der *Lage in der Uhrenindustrie* ergab Zustimmung zu den Anträgen der Chambre suisse d'horlogerie betreffend Ausrichtung von *Exportprämiens*.

Dem Entwurf zu einem Bundesgesetze betreffend *Strafbestimmungen zum Handelsregister- und Firmenrecht*

stimmte die Kammer mit dem Vorbehalt einiger Abänderungen zu.

Die Doppelsitzung vom 3. Oktober war vollständig der Behandlung des Entwurfes zu einem Gesetze über *Handel und Gewerbe im Kanton Bern* gewidmet. Nach dem Referate des Direktors des Innern trat die Kammer auf die artikelweise Beratung der Vorlage ein und formulierte einige Abänderungs- und Zusatzvorschläge zuhanden des Regierungsrates.

Zur Wahl als *Handelsrichter* an Stelle des Dr. Marz in Liesberg schlug die Kammer vor Siegfried Ziegler, Papierfabrikant in Grellingen.

3. Sitzungen der Sektionen. Am 14. Januar tagte eine *Spezialkommission* der Kammer unter Beziehung von Vertretern des kantonalen Handels- und Industrievereins, des kantonalen Gewerbeverbandes und einer Anzahl Branchenvertreter zur Formulierung von Vorschlägen für Zollerhöhungen und Einfuhrbeschränkungen.

Eine *Delegation der Sektion Handel* besprach am 16. März mit Vertretern des kantonalen Handels- und Industrievereins und der bernischen kaufmännischen Vereine eine neue Verordnung über die kaufmännische Berufslehre.

Die *Sektion Gewerbe* besammelte sich am 19. Dezember mit Vertretern des kantonal-bernischen Sattlermeisterverbandes und des schweizerischen Lederarbeiterverbandes, Sektion Bern, zur Behandlung des Entwurfes einer Verordnung über die Berufslehre im Sattler- und vereinigten Sattler- und Tapezierergewerbe.

Der *Lehrlingsausschuss* hielt Sitzungen ab am 2. März und 11. Dezember.

4. Verkehr mit wirtschaftlichen Verbänden. Auch im Berichtsjahre behandelte die Kammer als Sektion des schweizerischen Handels- und Industrievereins die vom Vorort erlassenen Zirkulare, soweit es Fragen allgemeiner Natur betraf. Begutachtungen von Handelsregistereintragungen erfolgten im Einvernehmen mit dem Zentralsekretariat des kantonal-bernischen Handels- und Industrievereins. Bei Aufstellung von Wahlvorschlägen für Handelsrichter wurde jeweilen der in Betracht kommende kantonale Berufsverband begrüßt, ebenso bei Wahlvorschlägen für Mitglieder der Lehrlingskommissionen. Die Vorstände des kantonal-bernischen Handels- und Industrievereins und des kantonal-bernischen Gewerbeverbandes wurden insbesondere auch in der Frage der Zollerhöhungen und Einfuhrbeschränkungen von uns begrüßt.

Wie bereits bei Anführung der Sektionssitzungen erwähnt, wurde bei Aufstellung neuer Verordnungen für die Berufslehre einzelner Branchen jeweilen Fühlung genommen mit den betreffenden Berufsverbänden.

Besucht wurden im Berichtsjahre die Delegiertenversammlung des schweizerischen Handels- und Industrievereins durch Vizepräsident Hirter und Sekretär Dr. Rubin, der schweizerische Gewerbetag in Chur und die Hauptversammlung des kantonal-bernischen Handels- und Industrievereins in Huttwil durch Sekretär Dr. Rubin.

5. Sekretariat in Bern. Der *Ursprungszeugnisdienst* nahm unser Sekretariat auch im Berichtsjahre wiederum

in weitgehendem Masse in Anspruch, wie die Zusammenstellung des Geschäftsberichtes zeigt. Der grösste Teil der Zeugnisse betrifft Sendungen nach Frankreich; sodann folgen solche für Spanien, Italien, Belgien und Australien. Die ungleiche Zollbehandlung der Waren in den genannten Staaten, je nach dem Ursprungslande, erfordert die Beibehaltung der Ursprungszeugnisse. Ein Bundesgesetz über die Ausstellung der Ursprungszeugnisse ist in Vorbereitung. Der *Auskunfts- und Handelsförderungsdienst* unseres Sekretariates nimmt ständig zu. Bei den wechselnden Ein- und Ausfuhrvorschriften werden vor allem Zoll- und Transportausküfte verlangt, daneben Adressen von Bezugsquellen und Ausküfte über Absatzverhältnisse, Intervention bei Differenzen betreffend Lieferungen und Zahlungen usw. Die zahlreichen Handelsanfragen werden beantwortet, wenn eine Auskunftserteilung im Interesse unseres Landes liegt.

Wie gewohnt, brachte der Handelsauskunftsdiest einen regen Verkehr mit der Handelsabteilung des eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartementes, mit den Konsulaten der fremden Staaten in der Schweiz und mit den schweizerischen Konsulaten im Auslande mit sich. Es ist am Platze, hier den Verkehr mit unserer Gesandtschaft in London besonders hervorzuheben, deren Handelsattaché immer sehr prompt und zuvorkommend den Wünschen unserer schweizerischen Handelsleute nachkommt.

Im Anfang des Jahres ist das Verzeichnis der *Industrie- und Handelsfirmen* des Kantons Bern fertiggestellt und an sämtliche Schweizerkonsulate im Auslande versandt worden. Einige Konsulate verlangten das Verzeichnis in einer grösseren Zahl von Exemplaren nach zur Versendung an Handelskammern und ähnliche Institute.

Von der Zentralstelle für Fremdenploizei des eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartementes und von der kantonalen Polizeidirektion wurden uns im Berichts-jahre 46 *Einreise- und Niederlassungsgesuche* zur Begutachtung überwiesen.

Die Prüfung und Begutachtung von *Handelsregister-eintragungen* erfolgte in gewohnter Weise.

Für die *Schweizer Mustermesse* in Basel wurden wiederum die Anmeldungen aus unserm Kammerbezirke auf ihre Messefähigkeit hin geprüft.

Gemeinsam mit dem Vorstande der Sektion Bern des kantonalen Handels- und Industrievereins begutachtete das Kammersekretariat die Vorentwürfe zur Revision des *Postorganisationsgesetzes* und des Obligationenrechts, Titel 24—33.

Die *Neuwahlen* der *Lehrlingskommissionen* wurden im Anfang des Jahres durchgeführt.

Geschäftsverkehr des Kammerbureaus in Bern. Im Jahre 1921 wurden auf dem Kammerbureau in Bern 8672 Ursprungszeugnisse und Fakturenlegalisationen ausgestellt. Es wurden dafür Fr. 7350 an Gebühren und Fr. 2750 für Stempelmarken, zusammen Fr. 10,100, einkassiert. Der Postversand registriert 3602 ausgehende Briefe und 4252 Zirkulare. Lehrverträge wurden 2014 kontrolliert.

6. Kammerzeitschrift. Die Kammermitteilungen wurden im Berichtsjahre in einer Auflage von 1250

Exemplaren herausgegeben, wovon wiederum zirka $\frac{1}{3}$ an die Mitglieder des Grossen Rates und andere Behörden gratis verabfolgt wurden. Die monatlichen Sondernummern für Import und Export zählen 350 Abonnenten.

7. Wirtschaftliche Lage im Kanton Bern. Das Kammersekretariat führte gegen Ende des Jahres wiederum eine *Enquête über die Geschäftskonjunktur* durch, die ergab, dass die allgemeine Geschäftskrisis sich in unserem Kanton während des ganzen Jahres sehr stark auswirkte. Die bekannten Ursachen des Rückganges der Kaufkraft der Bevölkerung im Auslande, Einfuhrhemmungen und zerrüttete Staatsfinanzen, die in den abnorm tiefen Wechselkursen zum Ausdruck kommen, lähmten den Export, die Unterbietung auf dem einheimischen Markte durch billige Valutaware und die in Erwartung noch weiter sinkender Preise beobachtete Zurückhaltung der Käufer den Absatz im Inlande. Die Einfuhrbeschränkungen vermochten in einzelnen Branchen den Inlandsabsatz in gewissem Masse aufrecht zu erhalten; in andern Zweigen hatten sie nicht den erwarteten Erfolg. Die Zahl der Arbeitslosen stieg anhaltend, vor allem in der Uhrenindustrie und in der Baubranche.

In den einzelnen Branchen zeigte sich folgendes Bild:

Die *Eisengiessereien* arbeiteten noch mit 10—25 % des früheren Arbeitspersonals. Der Rückgang der Rohmaterialpreise entsprach der Reduktion der Absatzpreise in keiner Weise. In der *Giesserei*, die für die Uhrenbranche arbeitet, bestand gar keine Nachfrage mehr. Die *Drahtzicherei* konnte den stark eingeschränkten Betrieb nur noch aufrechterhalten dank der Einfuhrbeschränkungen. In der *Werkzeugfabrikation* ging die Nachfrage beinahe auf Null hinunter; Export ausgeschlossen. In der *feinmechanischen Branche, Apparatefabrikation*, bemächtigte sich die deutsche Konkurrenz des Absatzgebietes. Die *Bau- und Kunstsenschlosserei* meldete ebenfalls schlechten Geschäftsgang. In der *Stahlwarenbranche* ging die Nachfrage gegenüber 1920 um zirka 75 % zurück; die deutsche Konkurrenz wirkte auf die Verkaufspreise verheerend ein. Die *landwirtschaftliche Maschinenbranche* litt unter der gewaltigen Valutaeinfuhr von 1920 und anfangs 1921 mit vier- bis sechsfacher Einfuhr gegenüber der Vorkriegszeit. In der übrigen *Maschinenindustrie* war die Lage das ganze Jahr wegen der Valutaeinfuhr aus Deutschland gedrückt.

In der *Baubranche* ging die Beschäftigung mit dem Ausbleiben der Subventionen zurück. Bei sinkenden Rohmaterialpreisen entstanden grosse Inventurverluste auf Lagerwaren. Das Holzeinfuhrverbot bewirkte weiteres Sinken der Inlandholzpreise, was aber anderseits wieder die Bautätigkeit nachteilig beeinflusste, ebenso die Einfuhrverbote für kleine Profile von Baueisen. Steuerdruck, Mietkommissionen, Arbeitslosenversicherung, Unfallversicherung, Achtstundentag, Kreditknappheit und hohe Bankzinse sind alles Faktoren, die das Geschäft drückten. Die *Ziegelei* war nur bis Mitte des Jahres befriedigend beschäftigt, nachher war der Absatz trotz Preisermässigung sehr flau. Der Rückgang der Bautätigkeit beeinflusste neben den Sägereien und der Baumaterialbranche insbesondere auch die Bauschreinerei.

Die *Möbelfabrikation* verzeichnete den Höhepunkt der Krisis im Anfang des Jahres; später wirkten die Einfuhrbeschränkungen für Möbel mildernd. Rohmaterial und Verkaufspreise sanken rasch, die Arbeitslöhne gingen nur unwesentlich zurück. In der Fabrikation von *Holzsohlen* haben sich die Verhältnisse ruinös gestaltet; der Export wurde wegen der Valutaverhältnisse gänzlich unterbunden und im Inlandabsatz waren die Preise gedrückt. Die *Korbwarenfabrikation* war genötigt, reduziert zu arbeiten. Trotz höhern Zollansätzen und Einfuhrbeschränkungen war der Absatz stockend, die Verkaufspreise stark reduziert, während die Rohmaterialien noch zu hohen Preisen eingekauft waren.

Die *Papierwarenbranchen* konnten ihren Betrieb nur aufrechterhalten dank des Einfuhrverbotes. Der Absatz war wegen der grossen Vorräte an Valutawaren flau.

Die *Zündholzfabrikation* litt stark unter Valutaeinfuhr aus der Tschechoslowakei, so dass alle Betriebe reduziert arbeiteten. Die gegen Jahresende erlassene Einfuhrbeschränkung verspricht Belebung der Nachfrage.

In ähnlicher Lage befanden sich die *Gerberei*, die im ersten Halbjahr durch die Valutaeinfuhr lahmgelegt war, im zweiten Semester dank der Einfuhrbeschränkungen doch langsam wieder arbeiten konnte, und die *Schuhindustrie*, deren Absatz im Inlande bis zum Erlasse des Einfuhrverbotes durch Massenimport aus dem Auslande behindert wurde und deren Export fast verunmöglich ist.

In der *Baumwollbranche* meldeten die Fabrikanten, dass der Baumwollmarkt enormen Schwankungen unterworfen war und dass infolge Trockenheit und ungünstiger Ernte in den Produktionsländern die Baumwolle wieder um $\frac{2}{3}$ mehr kostete als im Sommer 1920. Der Preisabbau ist infolge des Valutawarennimportes zum Teil unter die Herstellungskosten herabgegangen. Grossisten und Händler importierten grosse Quantitäten Stoffe und besonders Konfektion; sie bestellten bei den inländischen Fabriken nur kleine Mengen, da immer noch Preisrückgänge erwartet wurden. Die *Feinweberei* verlor ihr bisheriges Absatzgebiet, die ostschweizerische Stickerei, die ganz darniederliegt, und konnte sich nur mit dem Konsignationsgeschäft nach Amerika noch aufrechterhalten. Auch in der Wollweberei waren die Rohstoffpreise schwankend und die Kauflust klein. Gegenüber Valutawaren konnten die hiesigen Webereien nicht mehr konkurrieren; es blieben noch Kundenaufträge der ländlichen Bevölkerung und Notstandsaufträge des Bundes. Der massenhaften Einfuhr von Wollkonfektion wurde erst auf Ende des Jahres der Riegel geschoben; bei den grossen Vorräten muss die Auswirkung der Einfuhrbeschränkung noch einige Zeit auf sich warten lassen. Die *Leinenindustrie* verzeichnete bei sinkenden Rohstoff- und Verkaufspreisen drückende Geschäftslage, Stockungen des Exports und erwartet staatliche Schutzmassnahmen: Notstandsarbeiten, Einfuhrbeschränkungen und Steuerentlastung. In der *Seidenindustrie* hat sich die Lage gebessert, doch ist auch hier Lohnreduktion notwendig geworden. Die *Kunstwollefabrikation* meldete ganz schlechten Geschäftsgang. Die *Strickerei* und *Wirkerei* schien gegen Jahresende den Tiefpunkt überwunden zu haben, musste jedoch noch Aufträge zu Verlustpreisen annehmen, um den Betrieb

aufrechterhalten zu können. Hinderlich wirken hier die erhöhten Einfuhrzölle auf den Rohmaterialien. Die *Tepichweberei* verzeichnet nur etwa die Hälfte des vorjährigen Absatzes, gedrückte Preise im Inland, Export unmöglich. In der *Strohhutfabrikation* ist der Betrieb auf die Hälfte reduziert worden. In der Wollhutfabrikation ging die Nachfrage auf die Hälfte zurück gegenüber dem Vorjahr.

Auch die *chemische Industrie* litt unter der allgemeinen Krise, Steuerlast und Beitragspflicht für die Arbeitslosenfürsorge. In der *Farbenfabrikation* ging die Nachfrage zurück infolge mangelnder Bautätigkeit. Die bernische *Seifenindustrie* beklagte sich darüber, dass die kantonalen Anstalten ihren Seifenbedarf auswärts decken. Über flauen Geschäftsgang klagten auch die *Apotheker*, *Kürschner*, *Buchbinder*, *Buchdrucker*, *Klischeefabrikanten*, *Bürstenwarenfabrikanten*.

Von der allgemeinen Geschäftskrisis blieb auch die *Nahrungsmittelbranche* nicht verschont. Infolge Produktionsausfall konnten die Milchpreise gehalten werden. Gemäss Abkommen mit den Produzenten mussten die Käserien die Sommerproduktion 1921 und diejenige des Winters 1921/22 zu festen Preisen übernehmen. Der *Käseexport* hatte sich im August und September gut angelassen, wurde aber nachher durch Valutastürze fast verunmöglich. Die nämlichen Wirkungen zeigten sich bei der *Kondensmilch*, deren Absatz nur mit Mühe und zu gedrückten Preisen aufrechterhalten werden konnte, infolge der Preise für Frischmilch, die gegenüber andern valuta starken Ländern, wie Holland, Amerika und England, in der Schweiz um zirka 100 % höher standen. In der *Schokoladeindustrie* ist die Nachfrage ebenfalls zurückgegangen. Die Lage der *Bierbrauerei* hat sich gegenüber dem Vorjahr etwas gebessert infolge der warmen Sommermonate, doch trat im Herbst ein starker Rückschlag ein. Da die Produktionskosten wegen Steuern, kurzer Arbeitszeit, hohen Frachten etc. im Verhältnis zum kleinen Absatz zu hoch zu stehen kommen, so war die Rentabilität unbefriedigend. Die Zahl der Betriebe im Kanton Bern reduziert sich von Jahr zu Jahr. So sind z. B. in Burgdorf innert 2 Jahren alle drei Brauereien verschwunden. Die *Spiritus- und Presshefefabrikation* verzeichnete wiederum flauen Geschäftsgang. Die *Zuckerfabrik* Aarberg konnte ihre Produkte gemäss besondern Vereinbarungen mit dem Ernährungsamt absetzen. Die Anfuhr von Zuckerrüben übertraf alle früheren Jahre. Auch hier stellten sich die Produktionskosten gegenüber den ausländischen Fabriken zu hoch, so dass bei Aufhebung des Zuckermanopols die Aussichten unerfreulich sind.

Die *Kaffeesurrogatfabriken* meldeten eine befriedigende Nachfrage im Inland, so dass wesentliche Betriebeinschränkungen zu vermeiden waren. Doch waren die Preise wegen der ausländischen Konkurrenz stark gedrückt. Die Zollerhöhungen blieben wirkungslos, weil gleichzeitig auch die Zölle auf den Rohstoffen erhöht wurden. Export war ausgeschlossen.

Die *Zigarren- und Zigarettenfabriken* arbeiteten stark reduziert; einige haben den Betrieb ganz eingestellt. Da der Export aufhörte, mussten vorerst die hierfür bestimmten Vorräte im Lande abgesetzt werden. Wegen der hohen Einfuhrzölle haben mehrere ausländische Fabriken in der Schweiz Filialen errichtet.

Der *Fremdenverkehr* litt unter der allgemeinen Krisis, den hohen Bahntarifen und speziell den Valutasstürzen der Zentralstaaten. Die Zunahme des Verkehrs aus England, Holland, Amerika und den skandinavischen Ländern konnte den Ausfall nicht ausgleichen. Die Schweizer reisten, was tief zu bedauern ist, ins Ausland, um vom Kursgewinn zu profitieren, so dass die Saison nur mittelmässig ausfiel.

Bericht der Uhrensektion.

Die missliche Lage der Uhrenindustrie im Jahre 1921 wird am besten durch die folgenden, der Exportstatistik entnommenen Zahlen illustriert:

Es wurden ausgeführt:	Stückzahl	Wert in Franken
1921	8,403,366	169,131,000
1920	14,616,639	325,582,350
1919	17,751,900	314,787,644

Die Ausfuhr im Jahre 1921 ist demnach um 48 % zurückgegangen! Diese Krisis ist vor allem eine Folge der schlechten Valutaverhältnisse vieler Länder. Während Deutschland, Österreich, Polen, Russland und die Balkanstaaten uns früher $\frac{1}{3}$ unserer Produkte abkaufen, gehen jetzt nur noch ganz unbedeutende Sendungen, die zum grössten Teil aus billigen Uhren bestehen, nach diesen Ländern ab. Aber auch in den Staaten mit normaler oder nahezu normaler Valuta ist die Marktlage ungünstig für uns: Käufer finden sich selten und die Nachfrage ist schwach. Leider sind sehr viele Verkäufe unter Fabrikationskosten erfolgt, nur um die grossen Lager abzustossen. Auch für Uhren, die erst fabriziert werden mussten, sind Preise erzielt worden, die nicht im Einklang mit den Herstellungskosten stehen. Diese Aufträge sind angenommen worden, um die Arbeiter einigermassen beschäftigen zu können. Eine Anzahl Kollektivarbeitsverträge, welche die Arbeitsbedingungen regelten, sind auf 31. Dezember 1921 gekündigt worden. Lohnreduktionen sind in allen Branchen erfolgt, teilweise schon im November und Dezember.

Was den Handelsverkehr mit den einzelnen Ländern anbetrifft, so ist zu erwähnen, dass Deutschland die Einfuhr von Taschenuhren immer noch monopolisiert; alle Gesuche müssen vom deutschen Uhrenhandelsverband bewilligt werden. Das Wirtschaftsabkommen mit Frankreich, das nach langwierigen Verhandlungen erst im Juni 1921 zustandegekommen ist, wurde drei Monate vor Ablauf nicht gekündigt und dauert somit bis 31. Dezember 1922. Es sind folgende monatliche Kontingente in französischer Währung zugeteilt:

Gold- und Platinuhren	Fr. 400,000
Metall- und Silberuhren	» 1,820,000
Rohwerke und Fournituren aller Art	» 1,100,000

Während der Dauer des Abkommens werden keine Zollzuschläge erhoben. — Mehrere Länder haben die Einfuhrzölle erhöht, was zu wiederholten Reklamationen Anlass gab. Im Jahre 1921 waren die Vorschriften im internationalen Verkehr fast so schwierig zu handhaben wie während des Krieges; unsere Dienste sind denn auch ausserordentlich stark in Anspruch genommen worden.

Über die ausländische Konkurrenz liegen genaue Angaben vor, aus denen hervorgeht, dass grosse Anstre-

gungen gemacht werden, um unserer schweizerischen Uhrenindustrie Absatzgebiete zu entreissen. Nordamerika, bis dahin unser bester Abnehmer, hat einen Zolltarif mit so hohen Ansätzen aufgestellt, dass, wenn er genehmigt würde, unsere Einfuhr überhaupt in Frage stünde. Glücklicherweise hat gegen diesen Zolltarif eine grosse Opposition eingesetzt. — Deutschland und Frankreich fabrizieren courante Genres, welche unserer heimischen Industrie Konkurrenz machen. In England nimmt die Goldgehäusefabrikation stetig zu, was aus der vermehrten Ausfuhr von fertigen Werken zu ersehen ist.

Der Verkehr mit den einzelnen Ländern ist, mit wenigen Ausnahmen, zurückgegangen. Unsere besten Abnehmer, namentlich für Spezialitäten, sind die Vereinigten Staaten, dann folgen England, Japan, China, Spanien, Deutschland, Italien, Frankreich, Britisch Indien, Argentinien, Holland, Kanada, Belgien, Mexiko, Tschechoslowakei, Dänemark, Kuba, Schweden, Australien, Finnland, Österreich, Rumänien, Peru, Ägypten, Brasilien, Chile etc.

Über den zu billigen Verkauf der Produkte sind uns Klagen eingegangen, und sind wir ersucht worden diesem Übelstande zu begegnen. Die Ursache liegt in den leider immer noch zu grossen Lagern, welche von den Fabrikanten, um irgendwie Geld zu beschaffen, zu allen Preisen abgesetzt wurden. Die Kreditfähigkeit zahlreicher Betriebe hat sehr gelitten, was aus den vielen Nachlassstundungen ersichtlich ist. Es ist von uns die Frage aufgeworfen worden, ob nicht ein Treuhandbureau oder eine Hilfskasse, wie eine solche für die Hotellerie gegründet wurde, auch der Uhrenindustrie gute Dienste leisten könnte. Diese Frage ist vorläufig verneint worden.

Es wurden auf ihre Feinheit abgestempelt:

	1919	1920	1921
Platingehäuse	6,827	5,861	4,036
Goldgehäuse	1,100,746	1,005,437	356,409
Silbergehäuse	2,886,925	1,359,605	611,308
Total Stück	3,994,498	2,370,903	971,753

Hieraus ergibt sich für das Jahr 1921 eine Veränderung von 59 % gegenüber von 1920 und eine solche von 75 % gegenüber 1919. Diese Gegenüberstellung gibt ein drastisches Bild von der Arbeitslosigkeit, wie sie namentlich die Gehäuseindustrie im Jahre 1920, noch mehr aber 1921 zu verzeichnen hat.

Auch alle andern verwandten Geschäftszweige der Uhrenindustrie: Fabrikation von Wand-, Wecker- und Pendeluhren, Werkzeugmaschinen, Metallwaren aller Art hatten stark unter der Krisis zu leiden. Durch Einlagen an den Regierungsrat zuhanden der Bundesbehörden haben wir für einzelne Branchen um Einfuhrbeschränkungen nachgesucht; auf diese Weise war es möglich, ein Einfuhrverbot für Grossuhren zu erhalten; ein ähnliches Gesuch für die Glasindustrie ist noch nicht erledigt.

Exportförderung. Die grossen Veränderungen im internationalen Verkehr haben wir durch unser Bulletin den Interessenten zur Kenntnis gebracht. Wiederum sind zahlreiche Neuverbindungen verlangt worden. Das ausländische Adressenmaterial wird den veränderten Verhältnissen entsprechend fortlaufend ergänzt. An-

stände zwischen Fabrikanten und Uhrenhändlern haben uns oft beschäftigt; wir konnten feststellen, dass in der Krediterteilung nicht sorgfältig genug vorgegangen worden ist, ebenso werden oft die Verkaufsbedingungen nicht richtig vereinbart. Über die Kollektivvertretungen im Auslande, in Südafrika, Kleinasien, Australien, an deren Zustandekommen wir mitgewirkt haben, liegen keine Berichte vor; diejenige von Niederländisch-Indien hat zu Überraschungen geführt; die Resultate liessen zu wünschen übrig, einzelne Fabrikanten haben sogar Verluste erlitten.

Verschiedenes. Das Vermögen der Arbeitslosenkasse für Arbeiter und Arbeiterinnen der Uhrenindustrie betrug auf 31. Dezember 1921 Fr. 85,000 in 4 $\frac{3}{4}$ %-Obligationen des Kantons Bern, die auf der Kantonalkbank deponiert sind und Fr. 25,649 Kontokorrentguthaben, total Fr. 110,649.

Über die mangelhaften *Verkehrsverbindungen im Jura* sind seit Jahren von allen Seiten Reklamationen eingegangen; wir unterstützten die berechtigten Bemühungen um Abhilfe bei den Behörden der Bundesbahnen. Eine kleine Verkehrsverbesserung tritt erst mit Beginn des Sommerfahrplans 1922 in Kraft. Der längst verlangte Schnellzug Bern-Biel-Chaux-de-Fonds und umgekehrt wird zirkulieren. Das Dachsfeldertal verlangt weniger lange Umschlagszeiten in Sonceboz von und nach dem St. Immortal und nach Biel.

Das Jahr 1921 bildet in der Entwicklung unserer Institution einen Markstein, indem wir am 1. Februar unsere modern eingerichteten Bureaux im Neubau des Schweizerischen Bankvereins am Zentralplatz, in nächster Nähe des Bahnhofes, beziehen konnten. Dadurch ist es uns möglich geworden, unsere Arbeit im Dienste der Förderung von Handel, Industrie und Gewerbe besser zu organisieren, und eine grössere Wirksamkeit als bis dahin zu entfalten.

Tätigkeitszusammenstellung. Durch die Wirtschaftskrisis sind unsere Dienste von den Produzenten und Konsumenten unseres gesamten Tätigkeitsgebietes in vermehrtem Masse in Anspruch genommen worden. Durch eingehende Beobachtungen und Nachforschungen suchten wir den hohen Anforderungen gerecht zu werden. Zu den in früheren Berichten schon erwähnten Dienstzweigen: Durchführung der französischen Kontingente, fortlaufende Erhebungen über die Einführung neuer Industrien, Verpflanzung der Uhrenindustrie ins Ausland und Industrieabwanderung im allgemeinen, Begutachtung von Einreise- und Niederlassungsbewilligungen, Mustermessen im In- und Auslande, Kreditschutz, sind neu hinzugekommen: Arbeitslosenfürsorge durch Gutachten über produktive Förderung, Einfuhr von Waren, welche dem Verbot unterstehen, und Durchführung der Bundeshilfe für die Uhrenindustrie, deren Hauptarbeit in das Jahr 1922 fällt.

Die Zahl der von uns im Laufe des Jahres ausgestellten Ursprungszeugnisse und Bescheinigungen beträgt 12,084, für welche wir an Gebühren und Stempelmarken Fr. 11,634 einnahmen. Wir haben 8594 Briefe und 3975 Zirkulare versandt, 1084 Lehrverträge kontrolliert und täglich durchschnittlich 30 Auskünfte erteilt, die zahlreichen telephonischen Anfragen nicht mitgerechnet.

Ferner wurden von uns Vorträge über die Wirtschaftslehre im allgemeinen und der Uhrenindustrie im besondern abgehalten.

Schweizerische Uhrenhandelskammer. Dieselbe befasste sich im Berichtsjahre eingehend mit dem Wirtschaftsabkommen mit Frankreich, sowie den Zolltarifen der verschiedenen Ländern, der ausländischen Konkurrenz, der Abwanderung der Uhrenindustrie, den Arbeitstarifen und der Arbeitsbeschaffung. Die dringlichen Mahnungen und die stetig zunehmende Arbeitslosigkeit haben dann zum Bundesbeschluss über die ausserordentliche Hilfe für die Uhrenindustrie vom 6. und 12. Dezember 1921 geführt. Die Durchführung dieser grossen Arbeit fällt in das Jahr 1922 und beschäftigt in hohem Masse die Uhrensektion unserer Kammer.

B. Lehrlingswesen.

1. Allgemeines.

Auf unsern Antrag wurden vom Regierungsrat im Berichtsjahre erlassen:

1. Die *Verordnung vom 7. Januar 1921 über die Berufslehre der Ladentöchter*. Durch diese Verordnung wurde der Ladentochterberuf dem Gesetz über gewerbliche und kaufmännische Berufslehre unterstellt und wurden die Bestimmungen der Verordnungen über die kaufmännische Berufslehre auf ihn anwendbar erklärt. Die Lehrzeit der Ladentöchter in Bäckereien, Konfiserien, Milchhandlungen und Metzgereien wurde auf ein Jahr, diejenige in den übrigen Ladengeschäften auf zwei Jahre festgesetzt.

2. Die *Verordnung vom 3. Mai 1921 über die kaufmännische Berufslehre*. In dieser Verordnung, durch welche die Verordnung vom 2. November 1907 betreffend besondere Bestimmungen über die kaufmännische Berufslehre aufgehoben wurde, wird namentlich die Stellung der Minderjährigen, die nach Bestehen der Handelsmaturität oder der Diplomprüfung einer dreiklassigen subventionierten Handelsschule eine praktische Lehrzeit oder ein sogenanntes Volontariat in einem kaufmännischen Geschäft durchmachen, zum Lehrlingsgesetz geregt und die Dauer der täglichen Arbeitszeit der Lehrlinge den heutigen Normen angepasst.

3. Die *Verordnung vom 13. Mai 1921 über die Dauer der gewerblichen Berufslehre*. Sie stellt eine Revision der Verordnungen vom 8. Dezember 1906, 26. August 1908 und 18. Dezember 1909 über den gleichen Gegenstand dar, die durch die neue Verordnung aufgehoben wurden.

Im Berichtsjahre wurden wegen Ablaufs der Amtszeit alle 39 Lehrlingskommissionen des Kantons vom Regierungsrat für eine neue dreijährige Amtszeit bestellt. Auch dieses Mal waren zahlreiche Demissionen zu verzeichnen. Bei zwei Lehrlingskommissionen wurde die Mitgliederzahl erhöht.

In zwei Fällen wurde unser Entscheid gemäss § 2 des Lehrlingsgesetzes angerufen. Er fiel nach eingehender Untersuchung jedesmal im verneinenden Sinne aus.

Die durch Beschluss des Regierungsrates von 5. April 1919 für zwei Jahre festgesetzten Entschädigungen der Lehrlingskommissionsmitglieder für Selbst-

auslagen bei Sitzungen und Lehrlingsbesuchen wurden vom Regierungsrat bis auf weiteres bestätigt.

Eine festgestellte Unregelmässigkeit in der Zulassung zur Lehrlingsprüfung veranlasste uns, die Verfügung zu treffen, dass nur solche Lehrlinge und Lehrtöchter für die Prüfung angemeldet werden dürfen, die im Lehrlingsregister eingetragen sind und laut demselben am Schlusse ihrer Lehrzeit stehen. Dadurch soll u. a. erreicht werden, dass auch Berufslehren bei Vater oder Mutter zur Anmeldung bei der zuständigen Lehrlingskommission gelangen.

Das Lehrlingswesen erforderte im Jahre 1921 eine Reinausgabe von Fr. 88,703. 93, somit Fr. 497. 10 mehr als im Vorjahr (Fr. 88,206. 88) und Fr. 18,703. 93 mehr als der bewilligte Kredit von Fr. 70,000. Im ersten Jahre der Geltung des Lehrlingsgesetzes (1906), also vor 15 Jahren, betrug die dahergehörige Ausgabe Fr. 21,217. 19.

2. Lehrlingsausschuss der kantonalen Handels- und Gewerbekammer.

Der Lehrlingsausschuss der kantonalen Handels- und Gewerbekammer hielt im Jahre 1921 zwei Sitzungen ab und erledigte, wie gewohnt, verschiedene Geschäfte auf dem Zirkulationsweg. Von den Lehrlingskommissionen wurden 3606 Lehrverträge gebucht gegenüber 8497 im Vorjahr.

An wichtigeren Verfügungen und Vorkommessen betreffend das Lehrlingswesen, die in den Zirkularen und Sitzungsprotokollen des Lehrlingsausschusses pro 1921 oder in den Jahresberichten der Lehrlingskommissionen enthalten sind, erwähnen wir folgende:

1. Neuorganisation der Lehrlingskommissionen nach den Neuwahlen.
2. Ausarbeitung und Fortführung statistischer Übersichten anhand der Jahresberichte der Lehrlingskommissionen. Die zudienenden Tabellen wurden vom Kammersekretariat in Bern zusammengestellt.
3. Die Vermittlung von Lehrstellen im Kanton.
4. Prüfung einer neuen Kreiseinteilung im Amtsbezirk Thun, wobei es vorderhand bei einer Vermehrung der Mitglieder der Lehrlingskommission 24 verblieb.
5. Entscheid, dass die Schüler des Technikums Biel nicht mehr der Aufsicht der Lehrlingskommission unterstellt seien.
6. Veranlassung von verschiedenen Statthalterämtern zur Mahnung an Gemeinden, die die Lehrlingsverzeichnisse nicht oder nicht rechtzeitig abliefern.
7. Unterstellung der Ladenlehrtochter unter das Lehrlingsgesetz.
8. Revision der Verordnung über die kaufmännische Berufslehre.
9. Weisungen an die Lehrlingskommissionen betreffend Lehrlingsbesuche.
10. Antrag an die Direktion des Innern betreffend Aufhebung der Lehrwerkstätte Liechti in Langnau.
11. Neuerliche Prüfung und Bestätigung unseres Standpunktes, dass Velo- und Automechaniker eine richtige Mechanikerlehrzeit bestehen sollen, Nähmaschinen- und Schreibmaschinen-«Mechaniker» oder -Reparateure dagegen als Hilfsarbeiter zu betrachten seien.

Am 12. November 1921 fand in Bern eine *Sitzung der Sekretäre der Lehrlingskommissionen* des deutschen Kantonsteils statt, an der folgende Angelegenheiten behandelt wurden:

1. Durchführung der neuen Verordnung über die kaufmännische Berufslehre.
2. Durchführung der Verordnung betreffend Berufslehre der Ladentöchter.
3. Führung des Lehrlingsregisters.
4. Durchführung der Lehrlingsbesuche und der Lehrvertragskontrolle.
5. Ausbau der Lehrlingskommissionen in der Richtung der Berufsberatung.

Für den Jura wurde ebenfalls eine Sekretärenkonferenz in Tavannes abgehalten, an der die nämlichen Gegenstände zur Behandlung gelangten. Geklagt wurde insbesondere über die Laxheit vieler Gerichtspräsidenten bei der Behandlung von Widerhandlungen gegen das Lehrlingsgesetz. Die Berufsberatung und Stellenvermittlung soll auch im Jura organisiert werden.

Die **Lehrlingsstatistik pro 1921** ergibt das überraschende Resultat, dass trotz der allgemeinen Krise die Lehrlingszahl im Kanton Bern gegenüber dem Vorjahr von 7206 auf 7590 angestiegen ist. Ein wesentlicher *Zuwachs* zeigt sich in folgenden Berufen: Kaufleute 141, Bäcker 108, Damenschneiderinnen 90, Gipser und Maler 61, Schreiner 51, Zimmerleute 32, Schriftsetzer 27, Maurer 25, Schneider 24, Wagner 22, Schuhmacher 22, Bauzeichner 21, Buchbinder 18, Coiffeure und Coiffeusen 17, Metzger 17, Modistinnen 15, Sattler und Tapezierer 13, Spengler 11. Aus der Zunahme der Lehrlingszahl in den genannten Berufsarten auf einen guten Geschäftsgang in diesen Erwerbszweigen zu schliessen, wäre unter den gegenwärtigen Verhältnissen durchaus verfehlt, die Situation ist ja bekannt genug. Bei näherer Betrachtung erhalten diese Zahlen eine etwas andere Beleuchtung. Ziehen wir nämlich nur die im Jahre 1921 neu abgeschlossenen Lehrverträge in Berücksichtigung, so beträgt die Zunahme gegenüber dem Vorjahr nur 169. Da im Jahre 1921 erstmals die Ladenlehrtochter dem Lehrlingsgesetz unterstellt waren, so reduziert sich die Zunahme in den übrigen Berufen um diese 104 Lehrtochter, so dass noch ein Zuwachs von 65 verbleibt. Vergleichen wir ferner die Gesamtzahl der Lehrtochter (1697) mit derjenigen des Vorjahrs (1499), so ergibt sich eine Zunahme von 94 Lehrtochtern ohne die Ladenlehrtochter, so dass also der Zuwachs der Gesamtlehrlingszahl von 65 vollständig auf die Lehrtochter entfällt, während die Zahl der Lehrlinge effektiv um 29 abgenommen hat. Zurückgegangen ist die Lehrlingszahl vor allem in der Uhrenindustrie um 213, sodann bei den Mechanikern um 135, Schlossern 32 und Eisendrehern 14. In der Uhrenindustrie sind im Jahre 1921 nur mehr 182 Lehrverträge abgeschlossen worden gegen 489 im Vorjahr und 529 im Jahre 1918. Die Schärfe der Krise zeichnet sich hier deutlich ab.

Mit Bezug auf die vertraglich vereinbarte tägliche Arbeitszeit ist zu konstatieren, dass die Zahl der Lehrlinge mit 8 und $8\frac{1}{2}$ Stunden Arbeitszeit etwas zurückgegangen ist, während die Zahl derjenigen mit 9, $9\frac{1}{2}$ und 10 Stunden zugenommen hat. Hier muss erwähnt werden, dass der immer mehr übliche frühere Arbeitsschluss an Samstagen durch eine etwas längere Arbeits-

zeit an den übrigen Tagen kompensiert wird. Die gesetzlich zulässige Maximalarbeitszeit beträgt übrigens für die meisten Berufsarten noch 66 Stunden in der Woche oder 11 Stunden täglich, für Lehrtöchter 10 Stunden täglich oder 60 Stunden in der Woche (§ 10 des Lehrlingsgesetzes). Die elfstündige Arbeitszeit geht zwar von Jahr zu Jahr zurück, immerhin weisen noch 216 Lehrverträge diese Höchstzahl auf. In den in der letzten Zeit aufgestellten Lehrlingsverordnungen wurde meistens die Bestimmung aufgenommen, dass die tägliche Arbeitszeit der Lehrlinge im Rahmen des Gesetzes diejenige des Personals im nämlichen Geschäfte um nicht mehr als eine halbe Stunde täglich überschreiten dürfe, wobei die halbe Stunde für Aufräumungsarbeiten berechnet ist. Diese Ordnung der Arbeitszeit hat sich im allgemeinen gut bewährt, es ist damit auch eingewisser Spielraum für städtische und ländliche Verhältnisse offen gelassen.

Mit Bezug auf die Ferientage ist festzustellen, dass die Zahl der Lehrverträge, die keine vertraglichen Ferien-

tage aufweisen, wiederum zurückgegangen und dafür die Zahl derjenigen mit 4—8, 9—14 und über 14 Tagen Ferien gestiegen ist.

Auch die Höhe der vereinbarten Löhne ist im allgemeinen gestiegen.

Wenn die Statistik einige Verbesserungen in den Anstellungsbedingungen zugunsten der Lehrlinge verzeichnet, so ist dies wohl grösstenteils den neuern Verordnungen im Lehrlingswesen zuzuschreiben. Die mit der Lehrlingsaufsicht betrauten Organe finden auch durchwegs die Unterstützung der einsichtigen Meisterschaft bei der Durchführung der gesetzlichen Vorschriften, die zur Hauptsache nichts anderes darstellen, als eine Verständigung zwischen den Arbeitgebern und den Arbeitnehmern der betreffenden Berufszweige. Fälle von Lehrlingsausbeuterei kommen deshalb auch immer seltener vor. Wie sich anderseits das Verhalten, Fleiss und Leistungen der Lehrlinge gestalten, darüber geben die Resultate der Lehrlingsprüfungen Auskunft.

Anzahl und Anstellungsbedingungen der Lehrlinge im Kanton Bern.

Im Jahre 1921 neu eingeschriebene Lehrverträge.

Beruf	Lehrverträge Total						Vertraglich vereinbarte tägliche Arbeitszeit von Stunden						Vertragliche Lehrjahre				Kost und Logis		Lohn mit ohne Kostu. Logis		Lehrgeld mit ohne Kost und Logis		Höchstbezahlte Lohn		Weder Lohn noch Lehrgeld		Vertragliche Ferientage							
	1916	1917	1918	1919	1920	1921	8	8½	9	9½	10	10½	11	1	1½	2	2½	3	3½	4	Ja	Nein	Fr.	180 pro Monat	Nichtüblich	—	—	277	355	14	0	bis 3	4—8	9—14
Kaufleute	380	408	414	421	540	646	211	178	182	45	29	1	—	5	2	105	13	512	8	1	22	624	6	600	3	1	36	Fr. 180 pro Monat	Nichtüblich	—	—	277	355	14
Damenschneiderinnen	445	397	400	500	526	588	110	51	172	73	182	—	—	2	10	487	84	5	—	—	111	477	2	76	72	31	407	40 „ „	Fr. 1000	—	—	108	322	158
Uhrenindustrie	387	372	529	478	439	182	141	18	12	4	6	—	1	52	52	37	3	31	3	4	14	168	1	33	—	48	100	40 pro Woche	„ 1200	72	10	27	11	62
Mechaniker und Kleinmechaniker	293	369	399	363	310	263	120	24	41	15	58	2	3	—	—	1	2	24	150	86	22	241	1	220	16	15	11	42 „ „	„ 1700	88	51	100	9	15
Schlosser aller Art	176	165	134	167	157	154	44	12	39	14	37	1	7	—	—	2	4	39	77	32	17	137	2	134	13	1	4	45 „ „	„ 1200	26	75	48	5	—
Schreiner aller Art	89	92	107	136	157	180	21	3	36	16	87	10	7	1	—	—	2	163	11	3	73	107	9	91	52	2	26	45 „ „	„ 800	36	25	90	25	4
Schmiede aller Art	118	91	93	115	96	115	2	—	9	9	54	8	33	1	—	1	—	98	15	—	98	22	28	17	44	—	26	24 „ „	„ 600	15	18	68	14	—
Schriftsetzer und Maschinenmeister	78	56	42	40	44	79	14	4	41	20	—	—	—	—	—	—	—	—	79	2	77	1	75	1	—	2	27 „ „	„ 350	38	7	32	2	—	
Sattler u. Tapezierer	63	73	36	45	48	76	—	1	16	5	36	4	14	—	1	—	2	63	9	1	51	25	1	23	36	1	15	30 „ „	„ 600	11	1	44	20	—
Schneider	70	50	39	74	58	89	2	3	11	8	41	5	19	—	2	1	—	85	1	—	56	33	6	23	38	6	16	15 „ „	„ 600	11	8	40	26	4
Bäcker	133	121	75	113	112	182	7	2	9	—	113	10	41	—	18	145	7	12	—	—	169	13	12	5	74	3	88	30 „ „	„ 400	35	58	68	21	—
Gipser, Maler und Lackierer	42	30	38	39	51	96	11	14	34	9	24	2	2	2	—	—	—	85	6	3	32	64	10	61	11	—	14	30 „ „	„ 500	12	19	56	8	1
Wagner	38	41	42	59	59	69	1	—	5	—	38	2	23	—	—	1	2	63	3	—	53	16	4	10	25	3	27	36 „ „	„ 800	11	9	37	8	4
Giesser	37	27	24	23	21	26	15	—	1	—	—	—	—	—	—	2	12	5	7	—	26	—	—	—	—	—	21 „ „	—	18	3	5	—		
Spengler	36	23	21	25	34	47	8	5	12	2	18	1	1	—	—	1	37	8	1	14	33	2	30	7	3	5	30 „ „	„ 600	7	20	16	4	—	
Weissnäherinnen	91	67	67	68	80	84	16	4	28	16	20	—	—	3	60	20	1	—	—	19	65	4	6	8	5	61	— 80 „ „	„ 400	—	—	18	56	10	
Zimmerleute	14	9	16	18	31	50	6	4	23	2	13	2	—	—	—	8	14	28	—	—	16	34	6	35	2	1	6	36 „ „	—	15	10	21	2	2
Übrige Berufe	703	550	539	681	674	680	118	69	161	59	192	16	65	17	9	192	48	333	62	19	276	404	70	327	109	8	166	54 „ „	„ 1000	100	116	303	137	24
Total	3193	2941	3015	3365	3487	3606	847	392	842	297	948	64	216	83	154	1000	185	1590	358	236	1040	2566	165	1792	511	128	1010	—	495	430	1538	1025	298	
1918 „	—	—	—	—	—	—	129	95	315	393	1636	86	361	208	208	728	147	1108	422	194	706	2309	116	1425	331	163	980	—	774	453	1020	528	240	
1917 „	—	—	—	—	—	—	105	77	297	422	1395	108	537	159	163	745	101	1233	349	191	844	2097	129	1250	379	163	1020	—	671	430	1010	592	238	
1916 „	—	—	—	—	—	—	122	68	316	427	1449	144	667	177	185	815	113	1331	367	205	1004	2189	186	1459	497	118	933	—	831	489	1173	522	178	
1915 „	—	—	—	—	—	—	127	56	253	369	1248	87	555	105	171	729	82	1243	225	140	869	1826	148	1042	423	194	888	—	631	397	906	533	228	
1914 „	—	—	—	—	—	—	113	47	172	375	1180	115	518	145	138	741	98	1093	168	137	873	1647	157	1000	418	123	822	—	570	380	890	417	263	

*) Wo **keine** Ferien bewilligt werden, muss das im Vertrag ausdrücklich gesagt sein. Immer mehr Meister halten sich an den Vorschlag des Lehrlingsausschusses, wenigstens 3 Ferientage per Jahr vorzusehen.

Innere

Gesamtzahl der eingeschriebenen

Berufe	Oberland					Mittelland					Emmenthal und Ober-Aargau				
	1918	1919	1920	1921	1922	1918	1919	1920	1921	1922	1918	1919	1920	1921	1922
Kaufleute	63	54	91	95	113	493	526	516	632	721	164	146	140	163	195
Damenschneiderinnen	84	85	108	152	161	360	337	356	382	408	113	150	173	181	194
Uhrenindustrie	7	19	36	34	24	4	7	8	10	8	2	1	13	9	6
Mechaniker und Kleinmechaniker .	49	76	92	103	99	365	289	297	305	235	135	143	163	159	153
Schlosser (inbegr. Maschinenschlosser)	62	61	67	84	74	189	201	203	206	184	50	55	40	49	51
Schreiner aller Art	22	23	58	69	84	70	79	105	110	114	45	54	66	91	96
Schmiede aller Art.	11	16	25	31	33	104	88	97	69	59	72	80	74	67	83
Schriftsetzer und Maschinenmeister	9	11	18	15	22	127	111	91	80	98	19	21	21	17	14
Sattler und Tapezierer	14	14	8	9	16	86	61	64	50	53	35	37	42	34	38
Schneider	13	17	15	26	31	42	31	37	46	53	48	36	43	44	52
Bäcker	27	19	20	23	33	121	65	70	60	102	30	31	24	35	43
Gipser, Maler und Lackierer . . .	5	8	12	15	22	47	33	41	47	84	14	13	16	14	26
Wagner	9	10	14	18	20	35	36	44	47	52	25	25	21	30	45
Giesser	1	3	2	4	2	8	8	10	12	10	15	18	18	11	15
Spengler	2	4	6	8	16	45	42	36	43	43	15	8	15	13	19
Weissnäherinnen	5	3	4	8	6	70	54	50	62	57	15	15	24	27	36
Zimmerleute	5	5	7	4	8	10	8	8	18	40	6	12	11	9	14
Gärtner	13	16	17	21		44	46	55	60		34	42	42	39	
Schuhmacher	23	33	41	48		41	59	61	64		24	29	31	33	
Elektriker	23	19	27	24		44	48	51	54		7	7	6	2	
Maurer	16	21	9	11		36	36	51	72		19	17	16	21	
Bauzeichner und Techniker	11	13	7	14		53	46	35	47		1	1	3	3	
Coiffeure und Coiffeusen	4	10	8	9		36	37	38	44		12	12	13	11	
Metzger	2	9	16	17		26	19	18	29		22	19	19	20	
Konditoren	127	5	8	7	10	425	34	34	32	31	189	4	2	3	3
Modistinnen		10	15	11	14		21	35	36	35		8	8	13	17
Buchbinder		3	4	5	5		30	27	25	44		6	5	5	4
Knabenschneiderinnen		5	11	9	13		19	20	19	15		4	8	5	3
Kaminfeger		2	2	1	3		13	15	18	18		9	7	5	3
Köche		6	6	5	12		19	22	20	17		0	0	0	0
Eisendreher		0	0	0	0		32	28	29	19		6	6	3	3
Übrige Berufe		44	77	85	85		141	150	214	277		70	67	85	94
	515	595	827	946	1050	2601	2565	2655	2894	3147	992	1071	1134	1204	1336

1) Worunter 104 Ladentöchter, 32 Zahntechniker, 24 Küfer, 17 Installateure.

2) Worunter 1697 Lehrtöchter gegen 1499 im Vorjahr.

Lehrlinge im Kanton Bern.

Seeland					Jura					Total am 1. Januar				
1918	1919	1920	1921	1922	1918	1919	1920	1921	1922	1918	1919	1920	1921	1922
125	124	138	168	173	103	117	106	102	99	948	967	991	1160	1301
86	89	93	100	146	48	40	64	91	87	691	701	794	906	996
248	394	298	232	112	358	322	297	295	217	619	743	652	580	367
164	222	38	199	142	206	235	236	200	202	919	965	826	966	831
59	86	204	66	67	15	17	22	21	18	375	420	536	426	394
31	43	70	47	57	24	17	16	23	40	192	216	315	340	391
38	40	53	35	30	6	5	9	11	9	231	229	258	213	214
26	27	11	17	22	16	12	19	15	15	197	182	160	144	171
36	20	34	22	23	7	2	4	9	7	178	134	152	124	137
23	22	33	19	24	8	10	9	13	12	134	116	137	148	172
31	25	5	36	43	13	8	14	13	24	222	148	133	167	245
18	18	40	19	22	5	6	6	9	11	89	78	115	104	165
14	18	32	20	21	1	4	8	7	6	84	93	119	122	144
10	3	1	1	1	48	39	40	40	43	77	71	71	68	71
9	10	5	5	11	5	3	2	4	5	76	67	64	73	94
11	10	13	7	12	15	9	10	24	12	116	91	101	128	123
2	5	6	4	6	0	0	3	7	6	23	30	35	42	74
	11	20	21	22		3	1	2	3	110	105	125	137	145
	10	17	22	29		6	10	15	18	84	104	148	170	192
	20	23	32	27		1	3	5	4	33	95	100	121	111
	17	14	8	6		4	4	3	2	72	92	92	87	112
	11	1	8	5		8	1	4	9	50	84	62	57	78
	20	24	20	28		9	8	4	8	89	81	91	83	100
	5	10	17	19		7	6	8	10	66	62	63	78	95
183	10	9	10	12	77	5	5	4	9	50	58	58	56	65
	10	9	8	12		2	0	0	5	49	51	67	68	83
	6	5	2	1		1	2	2	3	38	46	43	39	57
	5	4	5	5		0	0	0	0	27	33	43	38	36
	3	1	1	3		3	2	3	3	27	30	27	28	30
	1	0	0	0		1	1	1	0	33	27	29	26	29
	0	0	10	9		1	3	3	0	38	39	37	45	31
	43	54	30	61		14	27	33	19	235	312	376	462	536 ¹⁾
1114	1328	1265	1191	1151	950	911	938	971	906	6172	6470	6819	7206	7590 ²⁾

3. Kantonale Lehrlingsprüfungskommission.

Prüfungen im Jahr 1921.

Die kantonale Lehrlingsprüfungskommission hielt im Berichtsjahre 12 Sitzungen ab, in denen, wie gebräuchlich, nur die wichtigern Geschäfte behandelt wurden; die vielen alljährlich wiederkehrenden Geschäfte und solche untergeordneter Natur werden vom Bureau direkt erledigt.

Die Anzahl der Teilnehmer an den gewerblichen Lehrlingsprüfungen beträgt 2318 gegenüber 2288 im Vorjahr. Es ist dies die höchste seit Einführung der staatlichen Prüfungen im Jahre 1906 erreichte Teilnehmerzahl. An den kaufmännischen Prüfungen nahmen 353 Lehrlinge teil (351 im Jahre 1920). Diplomiert wurden 2302 gewerbliche und 317 kaufmännische Lehrlinge und Lehrtöchter.

Die Ausgaben der 6 Prüfungskreise für die gewerblichen Prüfungen betrugen Fr. 62,132.45, die Staatsbeiträge an Berufsverbände, welche die Werkstattprüfung selbst durchführen, inbegriffen (Fr. 61,852.13 im Vorjahr). An diese Ausgaben leistete der Bund einen Beitrag von Fr. 11,919.70. Die Ausgaben der kaufmännischen Prüfungskreise beliefen sich auf Fr. 9338.75 (Fr. 8245.30 im Vorjahr), wovon der Bund Fr. 3287.60 und der schweizerische kaufmännische Verein Fr. 821.85 übernahmen.

In einigen Prüfungskreisen mit besonders ungünstigen Verhältnissen mussten die Ansätze für die Verpflegung der Lehrlinge abermals etwas erhöht werden.

Die Prüfungen wurden in den verschiedenen Kreisen auch dieses Jahr von Delegierten unserer Kommission und der schweizerischen Verbände besucht, die sich in ihren Berichten durchwegs günstig aussprechen.

Die geprüften gewerblichen Lehrlinge und Lehrtöchter verteilen sich auf 107 verschiedene Berufsarten folgendermassen:

1. Lehrlinge. Bäcker 106, Bandagist 1, Bauschlosser 5, Bauschreiner 5, Bauzeichner 14, Bildhauer (Holz 2,

Stein 1) 3, Buchbinder 14, Buchdrucker (Drucker 6, Setzer 41) 47, Büchsenmacher 1, Coiffeure 14, Dachdecker 5, Drechsler 9, Dreher 7, Elektromechaniker 1, Elektromonteure 48, Färber 1, Gärtner 51, Gerber 1, Giesser 15, Gipser 1, Glasbläser 1, Glasmaler 1, Goldschmiede 8, Graveur 1, Grossmechaniker 6, Gürtlar 1, Hafner 1, Heizungsmechteure 3, Heizungstechniker 1, Holzschnühmacher 3, Hutmacher 2, Installateure 2, Instrumentenmacher, chirurgische, 4, Kaminfeger 9, Kartenschläger 1, Kartograph 1, Keramikmaler 1, Kleinmechaniker 2, Kleinschreiner 2, Köche 13, Koch und Pâtissier 1, Konditoren 14, Korbmacher 3, Küfer 8, Küfer und Kübler 2, Kürschner 4, Lederzuschneider 2, Maler 26, Marmorist 1, Maschinenschlosser 21, Maschinenzeichner 10, Maurer 33, Mechaniker 279, Messerschmiede 7, Metzger 48, Möbelschreiner 10, Modelleure 8, Modellschreiner 4, Müller 4, Ofensetzer 2, Optiker 2, Photographen 2, Pierristen 25, Porzellandreher 1, Porzellanmaler 1, Positiv-Retoucheur 1, Rechenmacher 4, Reproduktionsphotograph 1, Säger 4, Sattler 19, Sattler und Tapezierer 6, Schlosser 91, Schmiede 85, Schneider 42, Schnitzler 4, Schreiner 83, Schriftenmaler 1, Schuhmacher 57, Schweinemetzger 2, Seiler 3, Silberschmiede 2, Spangler 19, Tapezierer 15, Technischzeichner 1, Uhrenindustriearbeiter 185, Uhrmacher 7, Velo-mechaniker 3, Wagenmaler 1, Wagensattler 1, Wagner 48, Worbmacher 1, Zahntechniker 12, Zimmerleute 17.

2. Lehrtöchter. Broderiezeichnerinnen 2, Coiffeusen 11, Damenschneiderinnen 445, Eisenbeton- und Katasterzeichnerin 1, Gärtnerin 1, Giletmacherinnen 2, Glättierinnen 14, Knabenschneiderinnen 28, Modistinnen 33, Photographin 1, Schäftemacherin 1, Uhrenindustriearbeiterinnen 69, Weissnäherinnen 65, Zahntechnikerinnen 5.

Weitere Angaben über die Lehrlingsprüfungen im Jahre 1921 enthalten die nachstehenden statistischen Tabellen.

A. Gewerbliche Lehrlingsprüfungen.

Kosten im Jahre 1921.

Prüfungskreis	Geprüfte Lehrlinge	Gesamtkosten	Kosten per Lehrling	
			Fr.	Ct.
I. Oberland	296 (1920: 273)	11,984.30	40.48 (1920: 42.75)	
II. Mittelland	793 („ 762)	12,302.35	15.51 („ 18.17)	
III. Emmenthal und Oberaargau	473 („ 404)	13,608.20	28.77 („ 33.97)	
IV. Seeland	288 („ 283)	7,833.—	27.20 („ 31.50)	
V. Jura	207 („ 150)	9,044.—	43.69 („ 51.11)	
VI. Uhrenindustrie	191 („ 357)	3,690.60	19.32 („ 16.87)	
VII. Uhrmacherschulen	70 („ 59)	—	—	
Total	2318 (1920: 2288)	58,462.45	25.22 (1920: 27.74)	

Prüfungsergebnisse im Jahre 1921.

	Prüfungskreise								%	
	I Oberland	II Mittelland	III Emmenthal- Oberaargau	IV Seeland	V Jura	VI Uhren- Industrie	VII Uhrmacher- Schulen	Total		
Geprüfte Lehrlinge .	296	793	473	288	207	191	70	2318	—	—
Diplomierte Lehrlinge .	295	784	473	288	206	186	70	2302	99,31	99,91
<i>Werkstattprüfung:</i>										
1 = Sehr gut . . .	145	222	167	93	70	13	30	740	31,93	29,76
2 = Gut	104	413	263	170	91	103	31	1175	50,69	51,05
3 = Befriedigend . .	42	142	37	21	42	68	9	361	15,57	16,61
4 = Genügend . .	4	12	6	4	4	5	—	35	1,51	2,10
5 = Ungenügend . .	1	4	—	—	—	2	—	7	0,30	0,48
<i>Berufskenntnisse:</i>										
1 = Sehr gut . . .	150	281	186	91	64	33	30	835	36,02	35,31
2 = Gut	112	402	236	165	100	99	31	1145	49,40	45,42
3 = Befriedigend . .	26	101	41	26	41	47	9	291	12,55	15,21
4 = Genügend . .	8	9	10	6	1	7	—	41	1,77	3,49
5 = Ungenügend . .	—	—	—	—	1	5	—	6	0,26	0,57
<i>Schulkenntnisse:</i>										
1 = Sehr gut . . .	124	372	125	120	34	53	30	858	37,01	36,45
2 = Gut	121	330	258	125	125	92	39	1082	46,68	47,60
3 = Befriedigend . .	46	85	82	41	47	40	1	350	15,10	14,29
4 = Genügend . .	5	6	8	2	1	6	—	28	1,21	1,66
5 = Ungenügend . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

B. Kaufmännische Lehrlingsprüfungen 1921.

Prüfungsamt	Zahl der Examinateure	Ausgaben für Kommissions- mitglieder		Fahr- und Verpflegungskosten auswärts Kandidaten		Übrige Kosten		Total				
		Kosten ausschliesslich zu Lasten des Kantons										
Bern	38	1,107	—	1,147	50	66	—	977	90	3,298	40	
Biel	31	452	70	667	50	191	60	606	70	1,918	50	
Burgdorf	11	240	30	315	—	118	45	230	70	904	45	
Langenthal	12	120	—	240	—	22	—	202	25	584	25	
Pruntrut	7	168	50	255	—	472	70	203	80	1,100	—	
St. Immer	10	82	50	266	60	107	90	154	70	611	70	
Thun	15	249	90	345	—	192	15	134	40	921	45	
	124	2,420	90	3,236	60	1,170	80	2,510	45	9,338	75	
Prüfungsamt	Von obigen Totalkosten fallen zu Lasten						Prüflinge					
	des Bundes	des Schweiz. Kaufmännischen Vereins		des Kantons		Kosten per Prüfling	1921	1921	1920	1919		
						An- gemeldet	Diplomiert					
Bern	Fr. 1,389	Ct. 95	Fr. 347	Ct. 50	Fr. 1,561	Ct. —	Fr. 19	Ct. 63	Fr. 168	Ct. 143	Fr. 160	Ct. 139
Biel	706	25	176	55	1,035	65	30	94	62	58	49	57
Burgdorf	314	—	78	50	511	95	34	78	26	23	24	19
Langenthal	214	85	53	70	315	70	23	37	25	25	30	27
Pruntrut	248	20	62	05	789	75	40	74	27	27	24	23
St. Immer	158	15	39	50	414	05	47	80	15	14	16	14
Thun	256	20	64	05	601	20	30	72	30	27	33	24
	3,287	60	821	85	5,229	30	26	88	353	317	336	303

C. Gewerbliches und kaufmännisches Bildungswesen.

1. Allgemeines.

Auf unsern Antrag wurde vom Regierungsrat die *Verordnung vom 31. Mai 1921 betreffend Abänderung der Verordnung vom 21. Dezember 1912 über die Förderung der Berufsbildung* erlassen. In dieser Verordnung wird namentlich die Subventionierung der gewerblichen und kaufmännischen Bildungsanstalten, die unter der Oberaufsicht unserer Direktion stehen und von ihr den Staatsbeitrag erhalten, neu geregelt. Für die Bemessung des Staatsbeitrages gilt im allgemeinen die Regel, dass derselbe einen Drittel der reinen Betriebsausgaben und gleichzeitig den Gesamtbetrag der lokalen Beiträge nicht übersteigen darf. Letzterer Grundsatz bedeutet eine Neuerung für die Schulen der kaufmännischen Vereine, deren Staatsbeiträge in den letzten Jahren ohne Rücksicht auf die Höhe der lokalen Beiträge auf ein Drittel der Reinausgaben festgesetzt worden waren. Es wird bei einigen Schulen, namentlich im Jura und Oberland, unter den heutigen kritischen Verhältnissen sehr schwer fallen, die erforderliche Erhöhung der lokalen Beiträge zu erwirken und wird dort die vollständige Durchführung dieses Grundsatzes auf normale Zeiten verschoben werden müssen. Die Verordnung sieht im weitern die Aufstellung eines Normalbesoldungsregulativen vor, nach welchem sich die Besoldungen der Lehrer an den beruflichen Bildungsanstalten zu richten haben. Das Regulativ unterliegt der Genehmigung des Regierungsrates. Wir konnten dieses Regulativ dem Regierungsrat noch nicht unterbreiten.

Im Berichtsjahre wurde keine Handelslehrerprüfung abgehalten, weil nur ein Kandidat sich gemeldet hatte. Der letztere war mit einer Verschiebung der Prüfung auf das folgende Jahr einverstanden.

Der von uns befürwortete Anschluss der Handelschulen in Delsberg und Neuenstadt an eine dortige Mittelschule ist im Jahre 1921 nicht zustandegekommen. Die Kommissionen dieser Schulen fürchten, dass der Verlust ihrer Selbständigkeit einen ungünstigen Einfluss auf die weitere Entwicklung der Schule als berufliche Bildungsanstalt ausüben würde. Wir können diese Befürchtung nicht teilen. Sowohl in Bern als in Biel, wo die bestehenden Handelsschulen Abteilungen einer Mittelschule bilden, ist von nachteiligen Wirkungen dieser Organisation nichts zu spüren.

Kantonale Sachverständigenkommission für das berufliche Bildungswesen.

Die Kommission hielt im Verlaufe des Berichtsjahres 12 Vorstands- und 2 Plenarsitzungen ab.

Neben den regelmässigen Geschäften hatte sich die Kommission mit der Ausarbeitung des neuen Normalbesoldungsregulativen für die Lehrer an gewerblichen und kaufmännischen Fortbildungsschulen zu befassen, das aber noch nicht in Kraft gesetzt werden konnte. Die Neuverteilung der Inspektionen der gewerblichen und kaufmännischen Fortbildungsschulen auf die Kommissionsmitglieder wurde vorgenommen. Ferner wurden Begutachtungen und Inspektionen von Kursen, denen Staatsbeiträge gewährt werden, durch-

geführt. Eine Versammlung der Lehrer der Buchhaltung an gewerblichen Fortbildungsschulen und der Obmänner der pädagogischen Lehrlingsprüfungen wurde einberufen, um die Frage des Buchhaltungsunterrichtes, der immer wieder zu Klagen Veranlassung gab, gemeinsam gründlich zu prüfen, und um eine kurze Einführung in das obligatorische Lehrmittel entgegenzunehmen. Eine Zusammenkunft zwischen der Sachverständigenkommission und dem eidgenössischen Expertenkollegium für gewerbliches Bildungswesen zur Herstellung besserer Fühlung anlässlich der Inspektion der gewerblichen Fortbildungsschulen wurde beschlossen, konnte aber im Berichtsjahre wegen Änderungen im Expertenkollegium noch nicht abgehalten werden. Als neue Anstalten sind entstanden die Verkäuferinnenschule Bern und die gewerbliche Fortbildungsschule Wynigen. Die Zahl der der Inspektion durch die Sachverständigenkommission unterstellten beruflichen Schulen beträgt damit 85.

In diesem Jahre wurde der V. Instruktionskurs für Lehrer an gewerblichen Fortbildungsschulen durchgeführt. Im Einverständnis mit dem eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartement, das zwei Drittel der Kosten übernimmt, sollen diese Kurse von kürzerer Dauer sein als früher, aber dafür nur ein oder höchstens zwei Unterrichtsfächer neben den entsprechenden Vorträgen und Exkursionen umfassen. Der diesjährige Kurs wurde nach diesem neuen Prinzip vom 30. September bis 8. Oktober in Bern durchgeführt. Es wurde darin nur die gewerbliche Buchhaltung aufgenommen. In späteren Kursen werden dann zeichnerische und andere theoretische Fächer Berücksichtigung finden. Der Kurs war von 39 Teilnehmern besucht, wovon 37 aus dem Kanton Bern, einer aus dem Aargau und einer aus Solothurn. Neben dem eigentlichen Unterricht, der für jede Abteilung 32 Stunden umfasste, fanden noch 3 Vorträge mit anschliessender Diskussion statt über die Entstehung des obligatorischen Lehrmittels, Journal und Kontokorrentbuch, Aufklärungen für den Handwerker über Steuergesetzgebung und die doppelte Buchhaltung. Ferner wurde eine instruktive Exkursion in die städtischen Lehrwerkstätten in Bern unternommen. Aus den Berichten des eidgenössischen Experten und der Kursteilnehmer geht der Wunsch hervor, es möchten auch auf andern Gebieten des gewerblichen Fortbildungsschulwesens baldmöglichst Kurse veranstaltet werden und sich jeweilen in der Dauer von 8 bis 10 Tagen bewegen. Nach den diesmal gemachten günstigen Erfahrungen kann die Sachverständigenkommission diesen Wunsch nur unterstützen.

Die Berichte der eidgenössischen und kantonalen Inspektoren über die beruflichen Fortbildungsschulen lauten alle günstig. Einzig für die Töpferschule Steffisburg, die im Verhältnis zu ihrer Schülerzahl zu grossen Kosten verursacht, wird eine Verschmelzung mit der Handwerkerschule der gleichen Ortschaft gewünscht.

2. Beiträge und Stipendien.

Über die im Jahre 1921 von uns ausgerichteten Beiträge des Kantons und des Bundes zur Unterstützung des gewerblichen und kaufmännischen Bildungswesens, sowie über die dem Staate auffallenden Betriebskosten der kantonalen Techniken in Burgdorf und Biel

und des kantonalen Gewerbemuseums in Bern gibt die nachstehende Tabelle Auskunft:

	Kanton	Bund
	Fr.	Fr.
1. Kantonales Technikum in Burgdorf, reine Betriebskosten inklusive Verzinsung des Baukapitals und Bundesbeitrag	121,294. 22	55,570. --
2. Kantonales Technikum in Biel, reine Betriebskosten mit Mietzinsen und Beiträge des Bundes bzw. der S. B. B.:		
a) Technikum	138,599. 25	66,980. --
b) Eisenbahnschule . . .	20,016. 90	13,025. 20
c) Postschule	10,894. 20	5,324. --
3. Kantonales Gewerbemuseum, reine Betriebskosten inklusive Mietzins und Beitrag des Bundes.	42,717. 93	24,234. --
4. Beiträge an Fach- und Kunstgewerbeschulen, gewerbliche Fortbildungsschulen und ständige gewerbliche Fachkurse	322,960. --	311,439. --
5. Beiträge an Handels- und kaufmännische Fortbildungsschulen (bei denjenigen der kaufmännischen Vereine nur die Kantonsbeiträge).	100,270. --	102,607. --
6. Instruktionskurs für Lehrer an gewerblichen Fortbildungsschulen	365. 95	753. --
7. Beiträge an gewerbliche Fachkurse	1,000. --	1,474. --
8. Stipendien	10,745. --	4,205. --
Total der Beiträge	768,863. 45	585,611. 20
Jahr 1920	700,244. 75	512,227. 20

Die Ursachen der Mehrausgaben des Staates gegenüber dem Vorjahr waren einerseits die Übernahme des kantonalen Gewerbemuseums durch den Staat und die Sanierung der Finanzen dieser Anstalt, deren Betriebsrechnung pro 1921 mit einem Passivsaldo von Fr. 7132 abgeschlossen hatte, und anderseits die stets wachsenden Betriebskosten der beruflichen Bildungsanstalten, die, namentlich die grössern, sich in einer erfreulichen Weiterentwicklung befinden.

Auch im Berichtsjahre musste an den budgetierten Staatsbeiträgen der beruflichen Bildungsanstalten ein Abzug von 5 % vorgenommen werden, um eine bedeutende Überschreitung des vom Grossen Rate bewilligten Kredites zu vermeiden. Dabei wurden die gleichen Schulen ausgenommen wie im Vorjahr. Die sonst unvermeidliche Überschreitung des Kredites wurde durch diese Massnahme auf Fr. 1595. 95 reduziert.

In Ziffer 5 der Tabelle sind auch die Bundesbeiträge verrechnet, die durch unsere Vermittlung an Handelschulen ausgerichtet werden, welche organisch mit einer Mittelschule verbunden sind und daher von der Direktion des Unterrichtswesens den Staatsbeitrag erhalten. Diese Bundesbeiträge beliefen sich zusammen auf Fr. 88,810.

An vom Regierungsrat bewilligten Stipendien wurden 164 ganz oder teilweise ausbezahlt, nämlich: 25 an Schüler des Technikums in Burgdorf, 16 an Schüler des Technikums in Biel, 48 an Schülerinnen der Töchterhandelsschule Bern, 2 an Schüler der Handelschule Biel, 2 für die Ausbildung als Handelslehrer, 8 für den Besuch einer Kunstgewerbeschule eines Technikums oder einer Kunstabakademie, 4 für eine Studienreise, 29 für den Besuch des Instruktionskurses für Lehrer an gewerblichen Fortbildungsschulen und 30 an Lehrlinge und Lehrtöchter für ihre Berufslehre. Von letztern sind 8 Stipendien an Kantonsangehörige, die im Kanton Waadt wohnhaft sind und dort ihre Lehrzeit bestehen, ausgerichtet worden.

3. Die kantonalen beruflichen Bildungsanstalten.

a. Die kantonalen Techniken.

Das Gesetz vom 31. Januar 1909 über die kantonalen technischen Schulen bestimmt in Art. 9, dass für die Versetzung der Lehrer in den Ruhestand und die Ausrichtung von Ruhegehalten die jeweiligen auf die Lehrer an Mittelschulen anwendbaren Bestimmungen gelten. Die in dieser Hinsicht bis jetzt geltenden Bestimmungen, nämlich § 4 des Gesetzes vom 27. Mai 1877 betreffend die Aufhebung der Kantonsschule in Bern, waren nun durch das Gesetz vom 21. März 1920 betreffend die Besoldungen der Lehrerschaft an den Primar- und Mittelschulen aufgehoben worden. An deren Stelle trat die Vorschrift des obligatorischen Beitrags der Lehrerschaft an Mittelschulen zur Lehrerversicherungskasse. Die Aufnahmebestimmungen der neuen Statuten dieser Kasse passen aber wohl für die Lehrer an bürgerlichen Schulen, die seit ihrem Austritt aus dem Seminar im Schuldienst standen, nicht aber für Fachlehrer an technischen Schulen, die längere technische Studien absolviert und während mehreren Jahren in der Praxis gearbeitet haben, bevor sie als Lehrer am Technikum gewählt werden. Sie verlangen von letztern viel zu grosse finanzielle Opfer. Die Lehrerschaft der beiden Techniken stellte daher unter Berufung auf ihre Eigenschaft von staatlichen Beamten das Gesuch, gemäss § 9, lit. a, des Hilfskassendekretes in die Hilfskasse für die Beamten, Angestellten und Arbeiter der Staatsverwaltung aufgenommen zu werden. Diesem Gesuch wurde vom Grossen Rate durch Beschluss vom 16. Mai 1921 mit Rückwirkung auf den 1. Januar 1921 entsprochen. Die Lehrer der Techniken haben auf ein Ruhegehalt gemäss dem vorangeführten Gesetz Verzicht zu leisten. Die Leistungen der Mitglieder gemäss Dekret sind für die Jahre 1919 und 1920 nachzubezahlen. Die Ruhegehaltsbestimmung im Dekret vom 12. März 1919 über die Besoldungen der Lehrer an den kantonalen technischen Schulen wurde aufgehoben.

Das **kantonale Technikum in Burgdorf** verlor im Berichtsjahre durch einen Unfall mit tödlichem Ausgang seinen Lehrer für maschinentechnisches Zeichnen und Konstruktionsübungen, *C. Faes*, der seit dem Jahre 1903 als sehr tüchtiger und geschätzter Lehrer an der Anstalt und auch an der Handwerkerschule Burgdorf gewirkt hatte.

Durch Ergänzung des Schulreglementes vom 1. Februar 1921 wurde vom Regierungsrat die Kollektiv-

versicherung der Lehrer und Schüler der Anstalt gegen Unfall eingeführt. Die Prämien werden, wie beim Technikum in Biel, zur Hälfte von der Anstalt, zur Hälfte von den Versicherten getragen. Der bezügliche Kollektivversicherungsvertrag wurde mit der schweizerischen Unfallversicherungsaktiengesellschaft in Winterthur für eine Dauer von 10 Jahren abgeschlossen.

Im Anfang des Jahres trat Ingenieur Eugen Losinger aus Gesundheitsrücksichten von seiner Lehrstelle für Tiefbaufächer zurück. Die vakante Lehrstelle wurde vom Regierungsrate durch *Fritz Aeschlimann*, dipl. Ingenieur, von Burgdorf, wieder besetzt. An Stelle des verstorbenen C. Faes wurde vom Regierungsrate *Hans Stirnemann*, von Gränichen (Kt. Aargau) als Lehrer für maschinentechnisches Zeichnen und Konstruktionsübungen gewählt.

Der Direktor und ein Lehrer wurden vom Regierungsrate für eine neue Amtsdauer in ihren Funktionen bestätigt.

Die Diplomprüfungen haben 136 Schüler mit Erfolg bestanden, nämlich 23 Hochbautechniker, 15 Tiefbautechniker, 48 Maschinentechniker, 41 Elektrotechniker und 9 Chemiker.

Im Schuljahr 1921/22 hatte die Anstalt 601 Schüler (1920/21 585), die sich auf die einzelnen Abteilungen wie folgt verteilen: Fachschule für Hochbau 116, für Tiefbau 62, für Maschinentechnik 198, für Elektrotechnik 187 und für Chemie 38 Schüler. Von den 601 Schülern waren 291 aus dem Kanton Bern, 305 aus andern Kantonen und 5 aus dem Auslande.

Die Aufsichtskommission des **kantonalen Technikums in Biel** verlor durch plötzlichen Hinscheid ihren langjährigen Vizepräsidenten, *L. Leuenberger*, alt Stadtpräsident und Direktor des Schulwesens von Biel. Am Ende des Berichtsjahres trat *H. Sandoz*, Fabrikdirektor in Tavannes, als Mitglied der Aufsichtskommission zurück. Die Bestellung der Aufsichtskommission für eine neue Amtsdauer fällt in das nächste Berichtsjahr.

Im Jahre 1921 wurden 77 Schüler diplomierte, nämlich 28 Maschinentechniker, 20 Elektrotechniker, 2 Elektromontoure, 9 Bautechniker, 10 Kleinmechaniker, 2 Uhrenmacherschüler und 6 Eisenbahn- und Postschüler.

Die Anstalt wurde im Schuljahr 1921/22 von 440 Schülern besucht. Die Schule für Maschinentechniker zählte 102, die Schule für Elektrotechnik 106, die Schule für Elektromontoure 16, die Bauschule 36, die Schule für Kleinmechanik 40, die Uhrenmacherschule 58, die Kunstgewerbeschule 26, die Post- und Eisenbahnschule 41 und der Vorkurs 20 Schüler. Von den Schülern waren 216 Berner, 195 Schweizer anderer Kantone und 29 Ausländer.

b. Das kantonale Gewerbemuseum. Der im Dekret vom 22. November 1921 vorgesehene Vertrag mit der Einwohnergemeinde Bern betreffend den vom Staate zu bezahlenden Mietzins für die Räumlichkeiten und die Leistungen der Gemeinde an die Betriebskosten und an die Kosten eines allfälligen Neubaues wurde nach längern Verhandlungen zwischen dem Regierungsrate und dem Gemeinderat der Stadt Bern am 8. Februar 1921 abgeschlossen und zwar mit Rückwirkung auf 1. Januar 1921. Das Dekret vom 22. November 1920 trat somit in Kraft. Vom Regierungsrate wurden in

die Aufsichtskommission der Anstalt, die 9 Mitglieder zählt, gewählt: Als Präsident *W. Krebs*, Sekretär des schweizerischen Gewerbeverbandes in Bern, und als Mitglieder *Hans Huggler*, Holzbildhauer in Brienz, *Fritz Joss*, kantonaler Gewerbesekretär in Burgdorf, *Emil Meier*, Grundbuchgeometer in Delsberg, und *Adolf Schweizer*, Kunsttöpfer in Steffisburg. Die bisherigen Beamten, Lehrer und Angestellten der Anstalt wurden vom Regierungsrate auf eine neue Amtsdauer von vier Jahren bestätigt. Die Organisation der Anstalt auf Grund des Dekretes bzw. der Erlass des dort vorgesehenen Reglementes fällt in das nächste Berichtsjahr. Ein neuer Mietvertrag betreffend das von der keramischen Fachschule benützte Gebäude am Klösterlistutz in Bern wurde vom Regierungsrate genehmigt. Im Berichtsjahr wurden teils von der Anstalt selbst, teils von Institutionen und Verbänden mehrere Spezialausstellungen veranstaltet. In Frutigen wurde ein Kurs für Dekoration von Spanarbeiten abgehalten.

Die Frequenz der Anstalt war im Jahre 1921 folgende: Besuch der Sammlung und von Spezialausstellungen 11,988 und des Lesezimmers 6244 Personen; Ausleihen von Büchern, Vorbildern und Sammlungsgegenständen an 1440 Personen. Die kunstgewerbliche Lehranstalt und keramische Fachschule zählte im Schuljahr 1921/22 32 Schüler und Schülerinnen.

4. Vom Staate unterstützte gewerbliche Bildungsanstalten.

Schnitzlerschule Brienz. Frequenz im Winterhalbjahr 1921/22: Schnitzereifachschule 12, Knabenzeichenschule 51 und Abendzeichenschule für Handwerker 16 Schüler. Staatsbeitrag pro 1920/21 Fr. 6900.

Töpferschule Steffisburg. Frequenz im Schuljahr 1921/22 8 Schüler in einer Klasse. Die Angliederung dieser einzigen Klasse mit rein theoretischem Unterricht an die Handwerkerschule Steffisburg ist gegeben. Staatsbeitrag pro 1920/21 Fr. 533.

Lehrwerkstätten der Stadt Bern. Zahl der Lehrlinge Ende 1921 147, nämlich 69 Mechaniker, 29 Schreiner, 30 Schlosser und 19 Spengler. Die schweizerische Schreinerfachschule zählte 29 Schüler. 3 Fortbildungs- und Fachkurse wurden zusammen von 14 Teilnehmern besucht. Staatsbeitrag pro 1921 Fr. 80,703.

Frauenarbeitsschule Bern. Die Lehrateliers zählten im Jahre 1921 104 Lehrtöchter, worunter 65 Schneidérinnen, 29 Weissnäherinnen und 10 Stickerinnen. Die Musterschnittkurse wurden von 156 Schülerinnen der Gewerbeschule besucht. 743 Töchter im ganzen nahmen an den Kursen für Kleidermachen, Weissnähen, Stickern, Glätten, Modes, Flicken, Knabenkleider und Kochen teil. Staatsbeitrag pro 1921 Fr. 19,238.

Gewerbeschule der Stadt Bern. Im Sommersemester 1921 betrug die effektive Schülerzahl 2006; davon waren 1429 Lehrlinge, 404 Lehrtöchter und 173 freiwillige Schüler. Im Winterhalbjahr 1921/22 stieg die Schülerzahl auf 2210, worunter 1811 Lehrlinge, 469 Lehrtöchter und 230 freie Schüler. 4 Spezialkurse wurden im Berichtsjahr durchgeführt, worunter der theoretisch-praktische Maurerkurs mit 59 Teilnehmern. Staatsbeitrag pro 1921 Fr. 85,179.

Uhrenmacherschule St. Immer. Im Schuljahr 1921/22 waren 144 Schüler, wovon 77 Uhrmacher, 18 Regleuses und 49 Mechaniker. Am Ende des Schuljahres zählte die Schule noch 107 Schüler. Der Staatsbeitrag pro 1921 belief sich, mit Inbegriff eines Vorschusses von Fr. 5753 zu Lasten der Rechnung pro 1922, auf Fr. 42,205.

Die Uhrenmacherschule Pruntrut zählte im Schuljahr 1921/22 36 Schüler und Schülerinnen, wovon im Laufe des Jahres 11 austraten. Staatsbeitrag pro 1921 Fr. 12,898.

Gewerbliche Fortbildungs- und Zeichenschule St. Immer. Frequenz im Schuljahr 1921/22: Gewerbliche Fortbildungsschule 128 Schüler, wovon 28 Lehrtöchter; Zeichenschule 161 Schüler, wovon 84 Schülerinnen. Staatsbeitrag pro 1921 Fr. 5130.

Im Frühling 1921 ist in *Wynigen* bei Burgdorf vom dortigen Gewerbeverein eine neue gewerbliche Fortbildungsschule eröffnet worden. Nach eingehender Untersuchung wurde mit Rücksicht auf die Zahl der in Wynigen und Umgebung wohnhaften Lehrlinge und Lehrtöchter die Bedürfnisfrage bejaht und die Schule anerkannt, nachdem genügende lokale Beiträge an die Betriebskosten zugesichert waren und festgestellt war, dass für den Unterricht geeignete Lehrkräfte zur Verfügung standen.

Nachstehende Tabelle gibt über die (maximale) Frequenz der Schulen im Schuljahr 1921/22 Aufschluss.

Schule	Schülerzahl 1921/1922	Wovon Schülerinnen
Aarberg	51	8
Belp	38	9
Biel (Sommerhalbjahr 1921) . .	715	166
Brienz	44	9
Büren a. A.	40	9
Burgdorf	214	50
Choindez	35	1
Delsberg	116	—
Delsberg (Schneiderinnen und Weissenäherinnen)	66	66
Frutigen	28	7
Grosshöchstetten	52	8
Herzogenbuchsee	111	30
Huttwil	84	26
Interlaken	170	43
Kirchberg	72	13
Konolfingen-Stalden	30	4
Koppigen	14	2
Langenthal	280	67
Langnau	123	24
Laufen	63	16
Laupen	33	10
Lengnau-Pieterlen	50	18
Lyss (ohne Handelsklasse) . .	102	33
Meiringen	70	26
Münchenbuchsee	29	7
Münsingen	59	14
Übertrag	2689	666

Schule	Schülerzahl 1921/1922	Wovon Schülerinnen
Übertrag	2689	666
Münster	90	9
Neuenstadt	85	25
Niederbipp	30	9
Oberburg	63	7
Oberdiessbach	50	3
Oberhofen	45	—
Pruntrut	69	16
Riggisberg	41	7
Ringgenberg	26	9
Rüegsau schachen-Lützelflüh . .	55	10
Saanen	22	5
Saignelégier	24	2
Schüpfen	25	2
Schwarzenburg	54	20
Signau	28	11
Sonvilier	22	4
Spiez	55	10
Steffisburg	81	12
Sumiswald	44	9
Tavannes	105	25
Thun	343	63
Tramelan	54	8
Trubschachen	26	4
Utzenstorf	43	17
Wangen a. A.	51	12
Wattenwil	35	6
Wimmis	21	8
Worb	70	11
Wynigen	21	5
Total der Schüler	4367	995

Im Schuljahr 1920/21 betrug die Schülerzahl 4194, wovon 860 Schülerinnen.

Im Herbst 1921 wurden die seit dem Ausbruch des Weltkrieges eingestellten ständigen Fachkurse des Metallarbeiterverbandes Bern und des Buchbinderfachvereins Bern wieder aufgenommen. Letzterer wurde von der Gewerbeschule der Stadt Bern übernommen und wird infolgedessen nicht mehr besonders subventioniert. Die für die Konditorenlehrlinge obligatorische Dekorschule des Konditorenvereins Bern wurde im Schuljahr 1921/22 von 42 Lehrlingen besucht.

3 von Schneidermeistervereinen veranstaltete Zuschneidekurse und ein gewerblicher Buchhaltungskurs wurden im Berichtsjahr von Bund und Kanton mit Beiträgen unterstützt. Die Ausrichtung eines zugesicherten Staatsbeitrages an die Kosten eines weiteren Zuschneidekurses musste wegen Erschöpfung des Kredites auf das folgende Jahr verschoben werden.

4. Kaufmännische Fortbildungsschulen und Handelsschulen.

Auf Grund der Verordnung vom 7. Januar 1921 über die Berufslehre der Ladentöchter wurde von der Vereinigung stadtbernerischer Geschäftsinhaberverbände

und Gruppen und der Vereinigung weiblicher Geschäftsangestellter der Stadt Bern die **Verkäuferinnenschule für Ladenlehrtöchter Bern** gegründet und im September 1921 eröffnet. Sie wird von Bund, Kanton, Gemeinde und den interessierten Verbänden subventioniert. Im Winterhalbjahr 1921/22 betrug die Zahl der Schülerinnen 121 in 4 Klassen.

Die Handelsklasse **Aarberg** zählte im Schuljahr 1921/22 8 Schüler, worunter 1 Lehrtochter. Staatsbeitrag pro 1920/21 Fr. 305. Die Frequenz der kaufmännischen Fortbildungsschule **Huttwil** belief sich im Schuljahr 1921/22 auf 31 Schüler, wovon 6 Schülerinnen. Staatsbeitrag pro 1920/21 Fr. 827. Die kaufmännische Abteilung der Handwerkerschule **Lyss** wies im Schuljahr 1921/22 einen Besuch von 16 Schülern, worunter 3 Töchter, auf.

Die kaufmännische Fortbildungsschule **Tramelan** zählte im Schuljahr 1921/22 59 Schüler, wovon 32 Schülerinnen, und erhielt einen Staatsbeitrag von Fr. 2779.

Die 15 Fortbildungsschulen der kaufmännischen Vereine wiesen im Schuljahr 1920/21 (für 1921/22 waren Angaben nicht erhältlich) folgenden (maximalen) Besuch auf:

Schule	Schülerzahl 1920/21	Wovon Schülerinnen
Bern	1068	328
Biel	271	95
Burgdorf	123	37
Delsberg	67	29
Frutigen	23	11
Herzogenbuchsee	33	9
Interlaken	64	21
Langenthal	162	60
Langnau	38	14
Laufen	11	2
Münster	43	17
Pruntrut	69	25
St. Immer	129	65
Spiez	40	18
Thun	164	70
Total der Schüler	2305	801

Im Schuljahr 1919/20 betrug die Schülerzahl 2461, wovon 686 Schülerinnen.

Diese Schulen erhielten im Berichtsjahr Fr. 76,929 an Staatsbeiträgen.

Handelsschule Delsberg. Schülerzahl im Schuljahr 1921/22 54, wovon 19 Schülerinnen, in drei Klassen. Staatsbeitrag pro 1920 Fr. 10,095.

Handelsschule Neuenstadt. Frequenz im Schuljahr 1921/22 104 Schüler, worunter 33 Schülerinnen, in drei Klassen. Staatsbeitrag pro 1920 Fr. 8915.

D. Vollzug des Bundesgesetzes betreffend die Arbeit in den Fabriken.

Das ganze Jahr stand, wie das Vorjahr, unter dem Zeichen einer überhandnehmenden Krisis, eines nahezu in allen Industrien eintretenden Mangels an Aufträgen und gleichzeitiger Stockung des Absatzes der aufgehäuften Vorräte an fertigen Produkten. Dies war namentlich in der Uhrenindustrie der Fall, wo zahlreiche kleinere Fabriken entweder ihre Arbeiterzahl dauernd reduzierten oder sogar den Betrieb definitiv einstellten. Daher röhrt die grosse Zahl von Streichungen im Fabrikverzeichnis des I. eidgenössischen Inspektionskreises her, der den Berner Jura und Biel umfasst. Im Berichtsjahr sind in diesem Kreise 107 Geschäfte vom Verzeichnis gestrichen worden. Die Aufstellung von neuen Fabrikordnungen erlitt in der Uhrenindustrie eine Verzögerung, indem viele Fabrikanten sich weigerten, während des Stillstandes ihrer Betriebe Fabrikordnungen aufzustellen und zur Sanktion einzureichen, da sie nicht voraussehen können, ob ihre Geschäfte jemals ihren normalen Betrieb wieder aufnehmen oder nicht vielmehr zu einer definitiven Einstellung gezwungen werden.

Am Ende des Jahres 1920 wies das Fabrikverzeichnis des I. eidgenössischen Inspektionskreises 607, dasjenige des II. Kreises 765 Geschäfte auf, so dass also damals im Kanton 1372 Geschäfte dem Fabrikgesetz unterstellt waren. Im Berichtsjahr wurden dem Gesetz neu unterstellt 5 Geschäfte im I. und 24 im II. Kreise, dagegen gestrichen 107 Geschäfte im I. und 50 im II. Kreise. Die Zahl der unterstellten Etablissements sank also bis Ende 1921 auf 505 im I. und 739 im II. Kreis, total 1244. Die Streichungen erfolgten wegen Geschäftsaufgabe oder dauernder Verminderung der Arbeiterzahl.

52 Pläne von Fabrikbauten wurden auf Grund der Anträge des eidgenössischen Fabrikinspektorate vom Regierungsrat genehmigt. Davon betrafen 10 Vorlagen Neubauten und 42 An-, Um- und Erweiterungsbauten. Nach Einholung eines amtlichen Ausweises über die Erfüllung der an die Plangenehmigung geknüpften Bedingungen wurden vom Regierungsrat 64 Betriebsbewilligungen erteilt, wovon 12 nur provisorisch. Im Berichtsjahr wurden 372 Fabrikordnungen vom Regierungsrat, gestützt auf die Empfehlung des eidgenössischen Fabrikinspektorate, sanktioniert.

Überzeitarbeitsbewilligungen wurden im Berichtsjahr erteilt:

	Gewöhnliche Überzeitarbeit	Nacharbeit	Sonntagsarbeit	Überzeit- und Nacharbeit	Dauer der Bewilligungen
A. Von der Direktion des Innern: 28	21 1—2 Std.	2 8 Std.	—	5 1—3½ Std.	{ 7—20 Tage, bzw. 20—41 Nächte
B. Von den Regierungsstatthalter- ämtern: 72	57 ½—2 Std.	5 4—8 Std.	10 2—8 Std.	—	{ 1—10 Tage, bzw. 1—6 Nächte, " 1 Sonntag

Die grosse Mehrzahl der Bewilligungen wurde einzelnen Geschäften erteilt zur Ausführung von dringenden Aufträgen mit kurzen Lieferfristen, durch deren Übernahme eine gänzliche oder teilweise Einstellung des Betriebes, verbunden mit Arbeiterentlassungen, vorläufig vermieden werden konnte. Eine Einstellung von weitem Arbeitern (Arbeitslosen) war in allen Fällen wegen der beschränkten Zahl von Maschinen und Platzmangel nicht möglich. Es zeigte sich, dass im Fabrikgesetz solchen ausserordentlichen Verhältnissen nicht genügend Rechnung getragen wird. Namentlich wird die Bestimmung in Art. 49, lit. b, des Gesetzes, dass eine Überzeitarbeitsbewilligung auf einmal für höchstens 20 Arbeitstage erteilt werden darf, als Schikane empfunden.

Strafanzeichen wegen Übertretung der Vorschriften des Fabrikgesetzes wurden im ganzen 50 eingereicht; Verwarnungen wurden 3 erteilt. Die Strafanzeichen bestrafen Bauten ohne Plangenehmigung, Eröffnung eines Betriebes ohne Bewilligung, ungesetzliche Arbeitszeit, Renitenz gegen die verfügte Beseitigung von Übelständen, Nichtaufstellung einer neuen, den geltenden Vorschriften angepassten Fabrikordnung, ungesetzliche Lohnzahlungsweise der Arbeiter, Zündholzschachteln ohne Bezeichnung mit Firma oder Fabrikmarke. In 40 Fällen wurden Bussen von 5—120 Franken ausgesprochen; in einem Falle erfolgte Freisprechung und in einem andern Einstellung des Strafverfahrens wegen Todes des Angeschuldigten. 8 Urteile stehen noch aus.

E. Vollzug des Gesetzes betreffend den Schutz von Arbeiterinnen.

Im Berichtsjahre erfolgten 101 Neuunterstellungen von Geschäften mit zusammen 159 Arbeiterinnen, während 89 Streichungen mit 142 Arbeiterinnen vorgenommen wurden. Bewilligungen für Überzeitarbeit wurden nirgends erteilt. Auch dieses Jahr wurde keine generelle Ermächtigung an die Gemeindebehörden zur Bewilligung von Überzeitarbeit an Laden- und Kundengeschäfte während der Festzeit erteilt.

Widerhandlungen gegen das Gesetz kamen nur in der Gemeinde Bern vor. Zwei Strafanzeichen erfolgten wegen Benützung eines ungeeigneten Arbeitsraumes und wegen Überschreitung der zulässigen Maximalarbeitszeit. Verwarnungen wurden erteilt wegen ungenügender Abortverhältnisse und wegen Beschäftigung von Lehrtöchtern über die gesetzlich zulässige Anzahl hinaus.

Die üblichen Inspektionen fanden durch Inspektor Regli statt, und zwar in 29 Gemeinden. Die Zahl der inspizierten Geschäfte beträgt 230. Der Inspektor berichtet über seine Wahrnehmungen, dass die Schutzbestimmungen ziemlich überall durchgedrungen und ihnen bereitwilligst nachgelebt werde. Ausnahmen kommen noch vor bei Coiffeusen, bei Wäschereien und Nahrungsmittelgeschäften auf dem Lande, wo eine unregelmässige Arbeitszeit diese Bestimmungen nicht leicht durchführen lässt. Effektiv wird aber die zehnstündige Arbeitszeit nirgends überschritten.

Einsprachen gegen die Unterstellung langten zwei ein. Die eine musste gutgeheissen werden, die andere wurde abgewiesen.

F. Kontrollierung des Feingehalts von Gold- und Silberwaren und des Handels mit Gold-, Silber- und Platinabfällen.

Infolge der starken Arbeitslosigkeit in der Uhrenindustrie schlossen die Betriebsrechnungen aller bernischen Kontrollämter pro 1921 mit erheblichen Ausgabenüberschüssen ab.

Verhandlungen sind in diesem Geschäftszweige im Jahre 1921 nicht vorgekommen.

G. Mass und Gewicht.

Am Ende des Jahres 1920 nahm der langjährige verdiente Eichmeister des IV. Kreises (Eichstätte Burgdorf), Karl Heggi, aus Gesundheitsrücksichten seinen Rücktritt. An seiner Stelle wurde vom Regierungsrat als Eichmeister des IV. Eichkreises gewählt Emil Witschi, Mechaniker. Der Eichmeister des V. Kreises (Eichstätte Langenthal) wurde vom Regierungsrat für eine weitere Amtsduer in seinem Amte bestätigt. Die neugewählten Eichmeister des I. und IV. Eichkreises haben den obligatorischen Einführungskurs für Eichmeister in deutscher und der Eichmeister des VIII. Eichkreises denjenigen in französischer Sprache, welche beide Kurse vom eidgenössischen Amt für Mass und Gewicht veranstaltet worden waren, mit Erfolg bestanden.

Im Berichtsjahre wurden 9 Fassfecker für eine weitere Amtsduer in ihren Funktionen bestätigt. Die infolge Rücktrittes des bisherigen Inhabers vakant gewordene Fassfeckerstelle in Neuenstadt wurde neu besetzt.

Die im Vorjahr wegen Krankheit des Eichmeisters oder wegen der Maul- und Klauenseuche unterbrochenen Nachschauen (Amtsbezirk Interlaken, Gemeinde Huttwil, Teile der Amtsbezirke Büren und Erlach) wurden zu Ende geführt. Die im Berichtsjahre fälligen periodischen Nachschauen durch die Eichmeister fanden statt in den Amtsbezirken Aarwangen, Bern (Land), Biel, Burgdorf, Courtelary (teilweise), Delsberg, Neuenstadt, Oberhasli, Pruntrut (Stadt), Schwarzenburg, Signau und Thun. In diesen Nachschauen, die im ganzen 360 Tage in Anspruch nahmen, wurden 5828 Geschäfte und Verkaufsstellen besucht und deren Wagen und Gewichte geprüft. Ausserdem wurden die Spezialnachschauen der Lastwagen weitergeführt.

Die Krise in Handel und Industrie übte einen nachteiligen Einfluss auf die Tätigkeit der Eichmeister und der Fassfecker aus; namentlich blieb die Eichung von Fässern gegenüber früheren Jahren weit zurück. Die Eichstätte für Glasgefässe in Bern war im Berichtsjahre bedeutend weniger beschäftigt wegen des erlassenen Verbotes der Einfuhr von Flaschen aus dem Auslande. Die im Inland hergestellten Flaschen werden in den Glashütten selbst geeicht.

Der Inspektor hat im Berichtsjahre alle Eichstätten inspiziert und deren Inventarbestände geprüft. Mit Ausnahme einer Eichstätte wurde alles in Ordnung befunden. Auch die Fassfeckerstellen, mit Ausnahme derjenigen in Bern, Laufen, Laupen und Mühlethurnen, wurden vom Inspektor inspiziert und deren Gebrauchsmasse nachgemessen. Die Probemasse aller Fassfecker-

stellen müssen ersetzt werden, was nach und nach, möglichst innert dem Rahmen des zur Verfügung stehenden Kredites, geschehen wird.

H. Marktwesen.

Der Beschluss der Einwohnergemeinde *Huttwil* betreffend Einführung eines neuen Vieh- und Warenmarktes im Februar und Verlegung der bisherigen Märkte im Mai und August auf die Monate Juli und September wurde vom Regierungsrat genehmigt. Der Nachtrag zur Marktordnung von *Frutigen*, der zwei neue Vieh- und Krämermärkte, den einen im Monat Mai und den andern im Dezember vorsieht, und die Marktgebühren neuregelt, wurde vom Regierungsrat genehmigt.

Andere Verhandlungen haben in diesem Geschäftszweige nicht stattgefunden.

J. Feuerlöschwesen und Feuerpolizei.

In Ausführung des Dekretes vom 14. Oktober 1920 über die Verwendung der Beiträge zur Förderung des Schutzes gegen Brandschaden wurden durch die Direktion des Innern bzw. den Regierungsrat auf den Antrag der kantonalen Brandversicherungsanstalt Beiträge bewilligt:

1. gemäss § 5, lit. a, bzw. § 31, des Dekretes in 50 Fällen für die Erstellung neuer oder Erweiterung bestehender Hydrantenanlagen und die Anschaffung dazu gehörenden Löschmaterials;
2. gemäss § 5, lit. b, bzw. § 31 des Dekretes in 15 Fällen für die Erstellung von Feuerweihern, Stauvorrichtungen etc.;
3. gemäss § 5, lit. c, bzw. § 31 des Dekretes in 21 Fällen für die Anschaffung neuer Saugspritzen und anderer Löschgeräte;
4. gemäss § 6 des Dekretes in 2 Fällen für private Löscheinrichtungen;
5. Nachsubventionen auf Grund von § 31 des Dekretes in 21 Fällen;
6. gemäss §§ 13 und 14 des Dekretes für die Ausbildung der Feuerwehren in 18 Kursen, wovon 15 dreitägig und drei sechstägig;
7. gemäss § 16 des Dekretes für die Unfallversicherung der Feuerwehrmannschaft in 508 Sektionen des schweizerischen Feuerwehrvereins mit einem Gesamtbestande von 55,984 Mann die Hälfte der Versicherungsprämien; ferner Fr. 500 direkt an die Hilfskasse des schweizerischen Feuerwehrvereins.

Über die dahерigen Ausgabensummen gibt der in Abschnitt XI aufgenommene Bericht der Brandversicherungsanstalt Auskunft.

Vom Grossen Rate wurde am 21. November 1921 nach den Vorschlägen des Verwaltungsrates der kantonalen Brandversicherungsanstalt und des Regierungsrates beschlossen:

«Alle von den zuständigen staatlichen Instanzen zur Förderung des Schutzes gegen Brandschaden bewilligten, von der kantonalen Brandversicherungsanstalt zu leistenden Beiträge, deren Auszahlung nichts mehr im Wege steht, sind sofort auszurichten, auch wenn der hierfür ausgesetzte Jahreskredit bereits erschöpft ist.

Die erforderlichen Vorschüsse werden dem Kontokorrent bei der Staatskasse entnommen. Die über den Kredit hinaus bezahlten Summen sind als Guthaben der Anstalt am Konto „Feuerwehrwesen“ in die Vermögensbilanz einzustellen und sollen sobald wie möglich amortisiert werden. Für den Zinsausfall ist der Konto „Feuerwehrwesen“ zu belasten.

Dieser Beschluss gilt als rückwirkend auf alle bewilligten Beiträge, die seit der Erschöpfung des Kredites pro 1921 zur Ausrichtung gelangt sein sollten.»

197 Feuerwehrreglemente wurden im Entwurf geprüft und 183 dem Regierungsrat zur Sanktion unterbreitet. Mit der Nachachtung von § 54, zweites Alinea, des Dekretes vom 15. Januar 1919 über das Feuerwehrwesen sind noch zirka 250 Gemeinden im Rückstande, deren Feuerwehrreglemente der Sanktion durch den Regierungsrat bedürfen. Trotz verschiedenen amtlichen Publikationen und Mahnungen seitens der Feuerwehrinspektoren lassen diese Gemeinden sich reichlich Zeit, um an die Revision ihres Feuerwehrreglementes zu gehen oder das bereinigte und von der Gemeindeversammlung angenommene Reglement zur Sanktion einzusenden.

Am 1. April 1921 erliess die Direktion des Innern das neue Regulativ über die Feuerwehrkurse im Kanton Bern, welches vom kantonalen Feuerwehrverein vorbereitet und von der Brandversicherungsanstalt begutachtet worden war. Es wurde rückwirkend erklärt auf 1. Januar des gleichen Jahres.

Am 28. Februar des Berichtsjahres fand die erste Konferenz der Feuerwehrinspektoren im Vorzimmer des Grossratssaales statt, an welcher auch zwei Vertreter der kantonalen Brandversicherungsanstalt und der Direktor des Innern teilnahmen. Es wurden folgende Punkte besprochen:

1. Durchführung der Inspektionen.
2. Begutachtung der Feuerwehrreglemente.
3. Berichterstattungen und administrative Arbeiten.
4. Feuerwehrkurse.
5. Frage des Zusammenschlusses der Feuerwehrinspektoren und -Instruktoren.

Die bei der Behandlung von Punkt 3 vereinbarte neue Art der Berichterstattung wurde im Berichtsjahr eingeführt, und es wurde ein neues Formular für den provisorischen Bericht im ersten Jahre der zweijährigen Berichtsperiode erstellt und den Inspektoren zugesandt.

An Stelle des demissionierenden E. Zaugg in Langenthal wurde zum Feuerwehrinspektor des Amtsbezirkes Aarwangen ernannt W. Christen in Roggwil. Für die Gemeinde Roggwil übernimmt die Inspektion jeweilen H. von Dach in Lyss.

Patente zur Ausübung des Kaminfegerberufes auf eigene Rechnung erhielten auf Grund der abgelegten Prüfung 4 Bewerber.

Die vom Regierungsstatthalter von Aarberg getroffene Ersatzwahl für den demissionierenden Inhaber des I. Kaminfegerkreises des dortigen Amtsbezirkes wurde bestätigt.

Die Errichtung einer 12. Kaminfegerstelle in der Gemeinde Bern wurde bewilligt und in der Folge die vom Regierungsstatthalter getroffene Wahl bestätigt. Ein seitens eines Mitbewerbers erhobener Rekurs gegen diese Wahl wurde vom Regierungsrat abgewiesen.

Die Beschwerde eines Kaminfegermeisters gegen einen Regierungsstatthalter wegen Erteilens einer Bewilligung zum Selbstrussen von Zentralheizungen durch die Heizer musste gutgeheissen und die Bewilligung annulliert werden.

Gesuche um Bewilligungen zum Selbstrussen von Kochherden und Rauchrohren seitens der Bewohner jurassischer Gemeinden wurden abgewiesen und die Regierungsstatthalter dahin verständigt, auch die bisher erteilten Bewilligungen zurückzuziehen, weil im Widerspruch stehend mit den Bestimmungen der Kaminfegerordnung.

Die Beschwerde eines jurassischen Kaminfegermeisters gegen ein Gaswerk und eine Staatsanstalt wurde einem Sachverständigen zur Prüfung zugestellt. Dessen Gutachten lautete im grossen und ganzen zugunsten des Kaminfegers; verschiedene Forderungen des letztern wurden aber als unberechtigt abgewiesen. Der Staatsanstalt wurde eine Mahnung und entsprechende Weisungen für die Zukunft erteilt.

Beim Ausbrennen eines Rauchzuges mittels petrogetränkter Lappen geriet ein Gebäude durch Entzündung des Schindeldaches in Brand. Der betreffende Kaminfegergeselle und sein Gehilfe wurden vom Richter zu Bussen verurteilt. Das Ausbrennen geschah ohne Beziehung der Feuerwehr, weil es sich nur um einen Rauchzug handelte und weil diese Art des Ausbrennens die allgemein übliche ist. Im vorliegenden Falle hat es aber doch zu einer Katastrophe geführt, was den Kaminfegern zur Warnung dienen kann. Der Richter hat nur eine kleine Busse gesprochen in der Annahme, es handle sich mehr um ein grosses Unglück, als um ein schweres Vergehen. Auf den Antrag der Brandversicherungsanstalt wurde sodann dem betreffenden Kreiskaminfeger vom Regierungsstatthalter auch noch ein ernster Verweis erteilt.

Da in der Gemeinde Bern die Kaminfegermeister nicht zur Feuerschau herangezogen werden und diese einzig von den städtischen Feueraufsehern ausgeübt wird, stellte der Gemeinderat der Stadt Bern das Gesuch, es möchte an die bezüglichen Kosten ein Beitrag bewilligt werden, indem durch vorgenannte Vereinfachung dem Staate eine grosse Ersparnis erwachse. Die Angelegenheit wurde nach Einholung des Mitberichtes der kantonalen Brandversicherungsanstalt dem Regierungsrate zum Entscheid vorgelegt. Sie ist noch hängig.

Feuerschauerkurse fanden nur im Amtsbezirk Laupen statt.

Die Sachverständigen der Feueraufsicht wurden auf eine neue Amtsperiode von 4 Jahren wiedergewählt mit Ausnahme desjenigen des VI. Kreises, welcher durch einen andern Fachmann ersetzt wurde.

Die Gesamtkosten der Feueraufsicht im Jahre 1921 betrugen Fr. 16,385. 60, welche gemäss § 48 der Feuerordnung vom 1. Februar 1897 von der Direktion des Innern und der kantonalen Brandversicherungsanstalt gemeinsam getragen werden und zwar je zur Hälfte mit Fr. 8192. 80.

Das Rekursverfahren bei Gebäudeschätzungen kam in 147 Fällen zur Anwendung, wovon 3 Brandfälle. Der Regierungsstatthalter bezeichnete auch dieses Jahr zum voraus die Rekurschätzer, welche jeweilen als Präsidenten

der Rekurskommission beigezogen werden können, so dass nicht für jede einzelne Einsprache ein Regierungsratsbeschluss erwirkt werden muss.

Auf unsern Antrag erteilte der Regierungsrat gemäss § 110 der Feuerordnung vom 1. Februar 1897 nachgenannte Bewilligungen:

1. für die Aufstellung der Fleischräueheapparate mit Eternitwänden des Fabrikanten Schenk in Langnau, unter 7 Bedingungen;
2. für die längsgelochten Schlackensteine zur Verwendung bei Feuermauern (Rückwände bei Ofen- und Kochherdanlagen);
3. für die Aufstellung der sogenannten Sparkamine der Ziegel A.-G. Zürich, unter 3 Bedingungen.

Gesuche um Belassung von beanstandeten Kaminen wurden auf Grund der eingeholten Sachverständigen-gutachten in vier Fällen bewilligt, in einem Falle abgewiesen.

Im Einverständnis mit der kantonalen Brandversicherungsanstalt wurden 6 Gesuche um Ermächtigung zur Zuschüttung von Feuerweihern wegen Erstellung anderer Löscheinrichtungen bewilligt, ebenso zwei Gesuche betreffend Veräusserung alter Feuerspritzen.

Einem Gesuche für Erstellung eines den Vorschriften nicht entsprechenden Holzkamins (Berggegend) wurde entsprochen.

Wasserversorgungsreglemente wurden uns 7 zur Begutachtung vorgelegt, wobei auch die Brandversicherungsanstalt befragt wurde.

Eine Eingabe der kantonalen Brandversicherungsanstalt betreffend Verbesserung der Löscheinrichtungen in sämtlichen kantonalen Irrenanstalten wurde der Baudirektion überwiesen.

Die Bewohner eines Weilers liegen im Streit mit ihrer Gemeindebehörde wegen der Erstellung einer Wasserversorgung. Nach Einholung des Gutachtens der Brandversicherungsanstalt über die Möglichkeit der Beschaffung von Wasser für diesen Weiler, welches bejahend lautete, wurde die Angelegenheit der Gemeindedirektion zugewiesen zur Prüfung der Frage, auf welche Weise die Gemeindebehörde, welche durch einen Gemeindebeschluss die Erstellung ablehnen liess, gezwungen werden könnte, den Bewohnern des Weilers entgegenzukommen.

In einem ähnlichen Falle betreffend die Verbesserung der Löscheinrichtungen in einer Gemeinde wurde der kantone Lebensmittelinspektor des IV. Kreises beauftragt, mit der Gemeindebehörde zu verhandeln und sie zum Nachgeben zu veranlassen.

Die beiden Fälle sind noch hängig.

K. Gewerbepolizei, Hausbauten, Dachungen.

Im Berichtsjahre wurden in Anwendung von § 27 des Gewerbegegesetzes vom 7. November 1849 12 Bau- und Einrichtungsbewilligungen erteilt, nämlich für 2 Apotheken, 1 Drogerie, 2 Benzintankanlagen, 1 mechanische Werkstätte mit Feueresse, 4 Schlachtlokale, 1 Schlacht- und Fleischverkaufslokal und 1 Fleischverkaufslokal. Die gegen die Erstellung der Benzintankanlagen erhobenen Einsprachen wurden auf Grund der

eingeholten Sachverständigengutachten abgewiesen. Ein Bau- und Einrichtungsbewilligungsgesuch für eine Automobilreparaturwerkstatt mit Feueresse wurde, weil der Ort der gewerblichen Anlage (Nähe eines Spitals) mit den Bestimmungen der Bauordnung der Gemeinde im Widerspruch stand, abgewiesen.

Gestützt auf § 11, 2. Absatz, des Baubewilligungsdecretes vom 13. März 1900 wurde ein Baubewilligungsgesuch behandelt. Die nachgesuchte Baubewilligung für das nachträglich abgeänderte Bauprojekt wurde unter Abweisung der Einsprachen erteilt. Der von den Einsprechern erhobene Rekurs gegen unsern Entscheid wurde vom Regierungsrate abgewiesen.

Im Berichtsjahre wurden 5 Realkonzessionen auf Gesuch der Inhaber hin gelöscht.

Eine patentierte Kleinanlage für die Aufbewahrung eines Fasses Benzin («Egon») wurde infolge eines Gesuches des Fabrikanten in unserem Auftrage von Sachverständigen auf ihre Feuer- und Explosionssicherheit untersucht. Auf Grund ihres Gutachtens wurde diese Anlage als feuer- und explosionssicherer anerkannt und deren Verwendung für die Aufbewahrung von Benzin als zulässig erklärt.

Ein von der Firma *Peyer A.-G.* in Bern in Verkehr gebrachtes, patentiertes Sicherungssystem österreichischer Herkunft für Benzingefäße und Benzintankanlagen, sogenannte Kapillarbündelsicherung, System «Dabeg», wurde nach eingehender theoretischer und praktischer Untersuchung durch die eidgenössische Prüfungsanstalt für Brennstoffe und durch von uns ernannte Sachverständige als erprobte Sicherheitsvorrichtung gegen Explosionsgefahr im Sinne von § 13 der Verordnung vom 23. Oktober 1907 betreffend die Aufbewahrung und Behandlung von Benzin im Automobil-, Motorrad- und Motorbootverkehr anerkannt.

123 Schindeldachbewilligungsgesuchen wurde im Berichtsjahre entsprochen, von welchen 23 Gebäude mit und 100 solche ohne Feuerstätte betrafen.

L. Bergführerwesen und Fremdenverkehr.

Im Anfang des Berichtsjahres wurde vom Regierungsrat die *Führerkommission* für eine Amtsdauer von 4 Jahren neu bestellt, nachdem Vorschläge von der Führerschaft und den bernischen Sektionen des S. A. C. eingeholt worden waren. Als Präsident wurde an Stelle des wegen Wegzuges von Bern zurückgetretenen Fabrikanten A. Weber Versicherungsagent O. Grimmer in Bern gewählt.

Im Jahre 1921 wurde kein Bergführerkurs abgehalten. Auf Antrag der Führerkommission wurde an 6 Führer das Patent I. Klasse und einem Träger ein provisorisches Bergführerpatent, gültig bis zum nächsten Führerkurs, erteilt. In bezug auf die Zuschläge zu den tarifmässigen Bergführer- und Trägertaxen wurde der Regierungsratsbeschluss des Vorjahres bestätigt und als bis zum Erlass von neuen Tarifen gültig erklärt. Mit Rücksicht auf das allmähliche Nachlassen der Teuerung wurde der Erlass von neuen Bergführer- und Trägertarifen verschoben, weil zu hohe Tariftaxen der Anstellung von Führern hinderlich sein und führerlose Bergtouren begünstigen würden.

Der Umstand, dass Berner den Bergführerkurs in Andermatt besuchten und sich, gestützt auf das dort

erhaltene Zeugnis, um das bernische Führerpatent bewarben, veranlasste die Führerkommission, betreffend die Voraussetzungen, unter welchen das bernische Führerpatent erteilt werden kann, eine amtliche Bekanntmachung zu erlassen, die von uns genehmigt wurde. In derselben wird namentlich festgestellt, dass Ausweise über den Besuch auswärtiger Kurse allein nicht zur Erlangung des bernischen Führerpatentes berechtigen. Auch im Berichtsjahre wurden aus der Führerkasse Beiträge an die Versicherungsprämien der bernischen Bergführer ausgerichtet.

Der Staatsbeitrag von Fr. 25,000 an die bernischen Verkehrsvereine wurde in bisheriger Weise verteilt.

Die vom Regierungsrate bewilligten Staatsbeiträge an die Genossenschaft zur Förderung des Hotelgewerbes im Berner Oberland von Fr. 2000 und von Fr. 5000 an die schweizerische Verkehrszentrale wurden auch im Berichtsjahre ausgerichtet.

III. Versicherungswesen.

Am 24. November 1920 beschloss der Grosse Rat die Ausrichtung eines außerordentlichen *Grippebeitrages* von Fr. 100,000 an die vom Bunde anerkannten Krankenkassen, die im Kanton tätig sind. Mit der Festsetzung der auf diese Krankenkassen entfallenden Quoten wurde eine Kommission von Sachverständigen betraut. Ihre Vorschläge wurden vom Regierungsrat genehmigt und der bewilligte Beitrag ihnen entsprechend unter die anerkannten Krankenkassen verteilt.

Im Laufe des Berichtsjahres haben wir den Entwurf zu einem *Gesetz über die Versicherung der Fahrhabe* ausgearbeitet und dem Regierungsrat unterbreitet.

Die Prüfung der Kassenausweise der vom Bunde anerkannten Krankenkassen, die im Kanton Bern ihren Sitz haben, und die Aufstellung der kantonalen Ausweise pro 1920 gemäss Art. 39 KUV geschahen wie im Vorjahr. Die Zahl der anerkannten Krankenkassen im Kanton Bern betrug am 31. Dezember 1920 81 gegen 76 im Vorjahr. 4 Kassen wurden im Laufe des Jahres 1920 anerkannt, wovon 2 offene Kassen und 2 Betriebskassen; eine Berufsverbandskasse verlegte ihren Sitz von Zürich nach Bern. Die in den Kassenausweisen ausgesetzten Bundesbeiträge pro 1920 beliefen sich zusammen auf Fr. 582,941, wovon Fr. 516,681 ordentliche Bundesbeiträge, Fr. 42,000 Wochenbettbeiträge und Fr. 24,260 Stillgelder.

Der kantonale Ausweis für die Gebirgszuschläge an die Krankenkassen (Art. 37, 1. Absatz KUV) betraf 6 Krankenkassen mit 575 in Gebirgsgegenden wohnenden Mitgliedern. Im Laufe des Berichtsjahres hatte der Bund eine Erweiterung der Gebirgsgegenden im Sinne des Versicherungsgesetzes vorgenommen, die den betreffenden Kassen zugute kam.

IV. Verkehrswesen.

Der von der Ortspolizeibehörde von Grindelwald aufgestellte *Kutschertarif für die Gemeinde Grindelwald* wurde vom Regierungsrat genehmigt. Auch für diese Station ist der durch Regierungsratsbeschluss vom 27. Mai 1917 den Kutschern bewilligte Zuschlag von 25 % dahingefallen.

Weitere Verhandlungen sind in diesem Geschäftszweige nicht vorgekommen.

V. Wirtschaftswesen.

Im Berichtsjahre wurden 30 Gesuche um Erteilung von Wirtschaftspatenten aller Art abgewiesen; 2 gegen diese Verfügungen erhobene Rekurse sind vom Regierungsrat ebenfalls abgewiesen worden.

Gesuche um Umwandlung von Sommer- in Jahreswirtschaften, sowie um Ausdehnung bestehender Patente sind 22 abgewiesen worden. 3 dagegen eingelangte Rekurse sind vom Regierungsrat ebenfalls abgewiesen worden.

Patentübertragungen und Patentverlegungen wurden 391 bewilligt, 10 dagegen abgewiesen. Während von 2 eingelangten Berufungen die eine abgewiesen worden ist, steht im andern Falle der Entscheid noch aus. In einem weiteren Falle von Berufung gegen eine von der Direktion des Innern bewilligte Patentübertragung ist die letztere vom Regierungsrat bestätigt worden, weil das in diesem Falle ursprünglich bloss provisorisch erteilt gewesene Patent auf die Empfehlung des heute rekurrierenden Gemeinderates unter einem früheren Inhaber unlängst in ein für die Patentperiode definitiv gültiges umgewandelt worden ist.

Der im letzten Bericht als unentschieden aufgeführte Rekurs ist vom Regierungsrat abgewiesen worden. Ein in diesem Falle an den Bundesrat gerichteter staatsrechtlicher Rekurs ist von diesem ebenfalls abgewiesen worden.

Auf 3 im Berichtsjahre eingelangte Gesuche um Patentzusicherung ist die Direktion des Innern grundsätzlich nicht eingetreten.

Gestützt auf die Vorschriften der bundesrätlichen Verordnung betreffend das Hotelbauverbot vom 18. Dezember 1920 sind auf die Empfehlungen der oberländischen Hilfskasse vom Bundesrat 2 neue Pensionswirtschaften bewilligt worden. Dagegen wurde 6 anderen analogen Gesuchen nicht entsprochen.

Dank der verdienstlichen Tätigkeit der oberländischen Hilfskasse konnte im Berichtsjahre der Betrieb von 7 Hotelwirtschaften stillgelegt werden.

Durch Beschluss des Regierungsrates vom 24. November 1920 ist den oberländischen Jahreswirtschafts-etablissemmenten, die in der Hauptsache auf Fremdenverkehr angewiesen sind und durch die Nachwehen des europäischen Krieges noch wesentlich beeinträchtigt werden, ein letztmaliger, ausnahmsweiser Nachlass bis zu höchstens 25 % der normalen Patenttaxen gewährt worden. Derselbe ist auf der Zahlung pro I. Semester 1921 in Abzug gebracht worden. Gleichzeitig hat der Regierungsrat erkannt, dass mit Rücksicht auf die ohnehin mässig gehaltenen Patenttaxen einerseits und die bekannte allgemeine Geldentwertung anderseits fürderhin von weiteren allgemeinen Gebührenreduktionen aus Gründen der Konsequenz und der gleichmässigen Behandlung nicht mehr die Rede sein könne.

Dagegen sind den Inhabern von oberländischen Sommerwirtschaften durch Beschluss des Regierungsrates vom 8. Februar 1921 bezüglich Gesuchstellung und Gebührauflage auch für die Saison 1921 noch die nämlichen Vergünstigungen zugestanden worden, wie in den letzten Jahren.

Der Bestand und die Einteilung der auf Ende des Jahres bestandenen Patente sind aus der nachstehenden Tabelle ersichtlich:

Bestand der Wirtschaften im Jahr 1921.

Amtsbezirke	Jahreswirtschaften auf Ende des Jahres						Sommerwirtschaften			Betrag der Wirtschafts- patent- gebühren	
	Gastwirtschaften	Speisewirtschaften	Total	Pensionen und Arbeiterkantinen	Konditoreien	Kaffeewirtschaften	Gastwirtschaften	Speisewirtschaften	Pensionen und Konditoreien		
Aarberg	20	67	87	2	—	6	—	—	—	32,083	—
Aarwangen	25	82	107	1	—	5	—	—	—	40,720	—
Bern, Stadt	32	173	205	14	21	51	—	—	2	141,035	30
Bern, Land	27	59	86	—	—	4	—	2	—	34,405	—
Biel	23	140	163	2	6	18	—	—	—	69,310	—
Büren	17	33	50	—	—	3	—	1	—	18,885	—
Burgdorf	31	63	94	—	1	10	—	1	—	40,496	50
Courtelary	32	94	126	—	—	13	—	1	—	41,035	50
Delsberg	37	66	103	2	3	1	—	2	—	41,935	—
Erlach	9	25	34	—	—	2	—	3	—	10,885	—
Fraubrunnen	15	42	57	1	—	1	—	—	—	21,450	—
Freibergen	32	36	68	1	—	—	—	—	—	22,925	—
Frutigen	43	9	52	3	—	13	40	3	11	27,575	—
Interlaken	124	28	152	5	2	16	124	20	42	67,400	—
Konolfingen	39	38	77	—	—	6	—	1	1	31,065	—
Laufen	14	41	55	2	—	3	—	—	—	21,715	—
Laupen	9	27	36	1	—	1	—	—	—	12,320	—
Münster	30	58	88	1	—	6	—	2	—	30,010	—
Neuenstadt	11	10	21	—	1	1	—	—	—	7,620	—
Nidau	19	53	72	—	—	5	—	1	2	24,050	—
Oberhasle	25	4	29	—	1	4	28	4	8	12,447	50
Pruntrut, Land	75	77	152	—	—	3	—	3	—	54,995	—
Pruntrut, Stadt	12	32	44	—	—	3	—	—	—	19,280	—
Saanen	24	3	27	2	—	4	1	3	—	12,000	—
Schwarzenburg	15	11	26	—	—	2	4	—	1	9,870	—
Seftigen	24	35	59	—	—	1	1	1	6	20,450	—
Signau	35	28	63	1	3	4	3	2	1	26,040	—
Nieder-Simmenthal . .	39	18	57	—	1	1	16	3	5	22,430	—
Ober-Simmenthal . .	24	12	36	—	2	3	3	12	1	14,399	—
Thun, Land	41	37	78	6	2	10	12	2	12	30,723	—
Thun, Stadt	14	50	64	2	4	19	3	5	2	32,665	70
Trachselwald	37	38	75	—	3	8	1	2	—	28,530	—
Wangen	17	64	81	—	—	6	—	2	—	27,845	—
Total	971	1553	2524	46	50	233	236	76	94 ¹⁾	1,048,595	50 ²⁾
Ende 1920 bestanden	978	1566	2544	62	44	230	240	74	88	1,027,855	—
Vermehrung	—	—	—	—	6	3	—	2	6	20,740	50
Verminderung	7	13	20	16	—	—	4	—	—	—	—

¹⁾ Inbegriffen Kaffeewirtschaften.²⁾ Mit Inbegriff der im Jahr 1922 ausgerichteten Gemeindeanteile von 10 %.

Gemäss dieser Tabelle betragen die Wirtschaftspatentgebühren nach Abzug der Amtsblattabonnements- und der Stempelgebühren Fr. 1,048,595. 50. Hier von gehen ab die nach Massgabe des § 12 des Wirtschaftsgesetzes vom 15. Juli 1894 den Gemeinden ausgerichteten 10 % an jenen Gebühren, zu 16 Rappen per Kopf der auf 1. Dezember 1920 674,394 Seelen betragenden Wohnbevölkerung, mit Fr. 107,903. 04, so dass sich die Reineinnahme für den Staat auf Fr. 940,692. 46 beläuft und gegenüber dem budgetierten Betrag von Fr. 918,000 eine Mehreinnahme von Fr. 22,692. 46 ausmacht.

In 3 uns gemeldeten Fällen, wo Ehefrauen von Wirtschaftspatentinhabern im aktiven Schuldienste stehenden, sind den Betreffenden angemessene Fristen gesetzt worden, um sich mit der in § 3, Ziffer 1, des Wirtschaftsgesetzes enthaltenen Vorschrift, wonach Ehegatten von Lehrerinnen von der Erlangung von Wirtschaftspatenten ausgeschlossen sind, in Übereinstimmung zu bringen. Sollte eine Regelung innerhalb der gegenwärtigen, mit 1922 endigenden Patentperiode nicht erfolgen, so würde der ungesetzliche Zustand durch Nichterneuerung der in Frage stehenden Patente beseitigt werden.

Die Patentpflichtigkeit von Pensionen ist in 3 Spezialfällen durch richterliche Erkenntnisse verneint worden, weil es sich hier nicht um allgemein zugängliche,

den Charakter von Gasthofbetrieben tragende Geschäfte handelte.

VI. Kleinhandel mit geistigen Getränken.

(§§ 33 bis 43 des Gesetzes über das Wirtschaftswesen und den Handel mit geistigen Getränken vom 15. Juli 1894.)

Im Berichtsjahre langten 47 neue Gesuche um Erteilung von Kleinverkaufspatenten ein, wovon 17 bewilligt und 30 wegen mangelnden Bedürfnisses und aus Gründen des öffentlichen Wohles abgewiesen worden sind.

Demnach waren im Berichtsjahre 311 Patente in Gültigkeit (5 mehr als im Vorjahr); dazu kommen noch 20 an ausserkantonale Handelsfirmen erteilte sogenannte Versandpatente.

Der allgemeinen Geldentwertung Rechnung tragend, wurden die Gebühren, soweit dies nicht bereits der Fall war, anlässlich der diesjährigen Patenterneuerung auf das gesetzlich zulässige Maximum erhöht. Abweichungen sind in ganz vereinzelten Fällen blass für kleinere Ortschaften oder in Ausnahmefällen zugestanden worden.

Die Klassifikation der Patente ist aus der nachstehenden Tabelle ersichtlich.

Bestand der Patente für den Kleinhandel mit geistigen Getränken pro 1921.

Amtsbezirke	Zahl der Patente	Art der Patente (§ 37 des Gesetzes vom 15. Juli 1894)						Ertrag der Patent- gebühren			
		1.		Wein und Bier	Gebrannte Wasser	Gebrannte Wasser ohne die monopol- pflichtigen	Qualitäts- spirituosen, feine Liköre und Likör- weine				
		Wein	Bier								
Aarberg	8	1	—	—	—	1	7	850	—		
Aarwangen	5	—	—	1	1	1	5	900	—		
Bern	109	6	—	73	5	13	54	16,779	50		
Biel	31	—	—	20	—	3	12	3,900	—		
Büren	5	—	—	—	—	2	3	450	—		
Burgdorf	8	—	—	—	—	—	8	750	—		
Courtelary	26	—	—	21	1	4	18	3,875	—		
Delsberg	13	3	—	10	—	—	2	1,350	—		
Erlach	3	—	—	—	—	1	2	250	—		
Fraubrunnen	—	—	—	—	—	—	—	—	—		
Freibergen	1	—	—	—	—	—	1	75	—		
Frutigen	2	—	—	—	—	—	2	150	—		
Interlaken	20	1	—	3	1	7	17	2,800	—		
Konolfingen	6	—	—	—	—	2	4	750	—		
Laufen	1	—	—	—	—	—	1	50	—		
Laupen	1	—	—	—	—	—	1	100	—		
Münster	10	2	—	5	—	—	4	1,050	—		
Neuenstadt	6	3	—	1	—	2	1	500	—		
Nidau	2	1	—	—	—	1	—	250	—		
Oberhasle	2	—	—	—	—	—	2	100	—		
Pruntrut	8	4	—	4	—	—	3	1,100	—		
Saanen	2	1	—	—	—	—	2	250	—		
Schwarzenburg	2	—	—	—	—	1	2	250	—		
Seftigen	3	—	—	—	—	1	2	250	—		
Signau	8	—	—	—	—	2	7	950	—		
Nieder-Simmenthal .	2	—	—	—	—	1	2	150	—		
Ober-Simmenthal .	2	—	—	—	—	—	2	100	—		
Thun	11	1	—	—	—	2	9	1,000	—		
Trachselwald	7	—	—	—	—	1	7	525	—		
Wangen	7	—	—	—	1	3	6	1,200	—		
<i>Total</i>		311	23	—	138	9	48	186	40,704	50	
An ausserkant. Firmen erteilte Patente . . .		20	—	—	—	—	20	20	4,000	—	
		331	23	—	138	9	68	206	44,704	50	

Nach Abzug der Stempelgebühren, sowie der Fr. 4000 betragenden Taxen für an ausserkantonale Handelsfirmen erteilte Versandpatente, beziffert sich die dahereige Einnahme auf Fr. 40,704.50. Die Hälfte dieser Summe ist mit Fr. 20,352.25 an die 78 in Betracht fallenden Einwohnergemeinden, in welchen die Ausübung von Kleinverkaufspatenten stattfindet, ausgerichtet worden.

VII. Lebensmittelpolizei.

1. Allgemeines.

Die im Berichtsjahre herausgegebenen Bundesratsbeschlüsse betreffend die Lebensmittelpolizei wurden publiziert und den zuständigen Organen übermittelt, nämlich:

1. der Bundesratsbeschluss vom 8. März 1921 betreffend Aufhebung des Bundesratsbeschlusses über die Ersatzlebensmittel;
2. der Bundesratsbeschluss vom 8. März 1921 betreffend Abänderung der Lebensmittelverordnung (Artikel 43, 54, 82, Absatz 3, 118, 127, Absatz 2, 129, Absatz 1, und 175);
3. der Bundesratsbeschluss vom 11. März 1921 betreffend Abänderung von Art. 217 (Bier) der Lebensmittelverordnung;
4. der Bundesratsbeschluss vom 8. April 1921 betreffend Ergänzung der Lebensmittelverordnung (Abschnitte I, X, XI und XI^{bis}).

Das schweizerische Gesundheitsamt nahm Verlassung, in zwei Fällen bei der Direktion des Innern zu intervenieren:

1. wegen der zu grossen Inanspruchnahme des Lebensmittelinspektors des III. Kreises, Dr. Sprecher in Burgdorf, durch die ihm übertragenen geologischen Untersuchungen von Trinkwasseranlagen. Die Lösung der Frage, ob der Genannte beide Beamungen beibehalten kann, ist noch nicht erfolgt. Weisungen, die Lebensmittelkontrolle nicht zu vernachlässigen, wurden mehrmals erteilt;
2. wegen des im Verkehr befindlichen ausländischen Schweinefettes. Die angeordnete Untersuchung war erfolglos, indem die erhobenen Proben günstige Resultate aufwiesen.

Ein Bericht des kantonalen Lebensmittelinspektors des II. Kreises betreffend ein ungeeignetes Salzlager in Schwarzenburg wurde der Finanzdirektion, welcher die Salzfaktoreien unterstehen, übermittelt.

Der Gebührentarif für Lebensmitteluntersuchungen wurde durch einen Zusatz ergänzt, wonach bei Beanstandungen die doppelte Gebühr berechnet werden kann. Die vorgeschriebene Genehmigung des Zusatzes durch die Bundesbehörde wurde eingeholt.

Wegen der vielen Fälle von Beanstandungen unhaltbarer Milch hat die Direktion des Innern ein Kreisschreiben über Gewinnung und Behandlung von Milch erlassen. Dieses Kreisschreiben wurde sämtlichen Käseereien und Milchgenossenschaften des Kantons, allen Ortpolizeibehörden und der gesamten Presse zugestellt.

Der Verband schweizerischer Obsthandels- und Obstverwertungsfirmen stellte das Gesuch um Bewilli-

gung der Beiziehung der kantonalen Lebensmittelinspektoren zu der Kellerkontrolle des Verbandes. Dem Begehrten konnte der Konsequenzen wegen nicht entsprochen werden, indem die allgemeinen Nachschauen der Inspektoren nicht eingeschränkt werden können.

Instruktionskurse für Ortsexperten wurden im Berichtsjahre keine abgehalten. Voraussichtlich wird die Wiederaufnahme der Kurse im Jahre 1922 erfolgen.

Anzeigen betreffend Widerhandlung gegen die eidgenössische Lebensmittelverordnung liefen im Berichtsjahre 208 ein, wovon 104 von den kantonalen Lebensmittelinspektoren der 4 Kreise, 101 von Orts gesundheitskommissionen und 3 von Landjägern. 88 Anzeigen wurden dem Richter überwiesen, 117 den Ortpolizeibehörden zur administrativen Erledigung zuge stellt, 3 wurde keine Folge gegeben.

Die von den Gerichtsbehörden gesprochenen Bussen beliefen sich im Minimum auf Fr. 10, im Maximum auf Fr. 400, die Gefängnisstrafen auf 1 bis 60 Tage. In 10 Fällen lautete das Urteil auf Gefängnis mit Busse und Kosten, in 47 Fällen auf Busse und Kosten, in 2 Fällen auf Gefangenschaft und Kosten, in 1 Fall auf Freispruch ohne Entschädigung und Kosten an den Staat (obergerichtlich), in 1 Fall Aufhebung der Untersuchung und Kosten an den Staat. In vielen Fällen steht das Urteil noch aus.

Von den Ortpolizeibehörden wurden 33 Fälle durch Verwarnung und 74 durch Bussen erledigt, unter Auf erlegung der Untersuchungskosten an den Beklagten und entsprechender Verfügung über die beschlagnahmte Ware.

196 Grenzrapporte von Zollämtern wurden wie folgt erledigt: 113 keine Massnahmen; 56 Überwachung der Bezeichnung, Verwendung oder Behandlung der Ware durch die Orts gesundheitskommissionen; 9 Erlesen oder Reinigen der Ware; 6 Freigabe für technische, Futter oder Backzwecke; 1 Besehlagnahme der Ware; 1 Rück sendung der Ware; 1 Umfüllen in gesetzlich zulässige Gefässer; 9 Massnahmen durch den Kantonschemiker direkt angeordnet.

Bei der Überwachung der Betriebe für Herstellung von Lebensmittelsurrogaten, Kochfett und dgl. wurden keine Massnahmen nötig.

2. Die kantonalen Lebensmittelinspektoren.

Im Personalbestand ist keine Veränderung vor gekommen. Zwei Inspektoren wurden im Berichtsjahre auf eine neue Amts dauer wiedergewählt.

Eine Änderung der im letzten Jahresbericht erwähnten Verhältnisse im III. Inspektionskreise konnte noch nicht herbeigeführt werden. Sie haben sich aber nunmehr so zugespitzt, dass in nächster Zeit etwas geschehen muss. Wir haben dem Amtsinhaber in Aussicht gestellt, dass beim Regierungsrat der Rückzug des ihm zuteil gewordenen Auftrages zur Untersuchung der geologischen Verhältnisse von Trinkwasserversorgungen beantragt werden wird, weil die Nachschau der Lebensmittel zu sehr darunter leiden muss.

Die Inspektoren haben zusammen 6752 Geschäfte inspiziert, in 868 Fällen Proben erhoben, 1384 selbständige Verfügungen getroffen und 104 Anzeigen eingereicht.

Einsprüchen gegen selbständige Verfügungen der kantonalen Lebensmittelinspektoren wurden keine erhoben.

3. Die Ortsexperten und Gesundheitskommissionen.

Seitens von Ortsgesundheitskommissionen wurden 101 Anzeigen eingereicht. Laut den einverlangten Tätigkeitsberichten pro 1921 haben im ganzen 14,713 Probeentnahmen stattgefunden, und es wurden 1164 selbständige Verfügungen getroffen.

Einsprüchen gegen selbständige Beanstandungen von Ortsexperten wurden keine erhoben.

Tabellarische Zusammenstellung.

Zahl der durch die kantonalen Lebensmittelinspektoren, Ortsexperten und Ortsgesundheitsbehörden erfolgten selbständigen Beanstandungen (Art. 7 und 16 der eidgenössischen Verordnung vom 29. Januar 1909 betreffend die Befugnisse der Lebensmittelinspektoren und Ortsexperten):

Beanstandete Objekte	Lebensmittel- inspektoren	Ortsexperten und Gesundheits- kommissionen	Total
1. Lebensmittel	929	632	1561
2. Gebrauchsgegenstände	4	58	62
3. Lokalitäten	183	191	374
4. Apparate und Gerätschaften	336	283	619
Total	<u>1452</u>	<u>1164</u>	<u>2616</u>

4. Bericht über die Ausführung des Bundesgesetzes vom 24. Juni 1910 betreffend das Absinthverbot.

Auf Grund von 2 Grenzrapporten betreffend Sternanisöl wurden bei den Empfängern Nachschauen angeordnet, welche ergaben, dass die Ware für die Seifenfabrikation bestimmt sei. Ein Grenzrapport betreffend einen orientalischen Trinkbranntwein fand seine Erledigung dadurch, dass das Resultat der Untersuchung, wonach das Getränk als Absinthimitation bezeichnet werden musste, dem Adressaten der Musterflasche mitgeteilt wurde. Der Inhalt der die Postsendung enthaltenden Flasche wurde vollständig zur Untersuchung aufgebraucht, so dass keine weiteren Massnahmen zu treffen waren.

Durch das Regierungsstatthalteramt Freibergen wurden wir darauf aufmerksam gemacht, dass in dörflicher Gegend Absinth fabriziert und verkauft werde. Auch das schweizerische Gesundheitsamt übermittelte uns eine Klage gleichen Inhalts. In beiden Fällen wurde der kantonale Lebensmittelinspektor des IV. Kreises mit der Vornahme einer eingehenden Untersuchung beauftragt. Das Resultat war ein durchaus negatives. Der Inspektor beruft sich mit Recht darauf, dass die Polizeiorgane von Kanton und Gemeinden im Falle wären, eine intensive Kontrolle auszuüben. Er selber könnte nicht die erforderliche Zeit aufbringen, um sich speziell der Geheimpolizei zu widmen und Beweise zu sammeln, welche zu einer Anzeige

absolut notwendig seien. Der Regierungsstatthalter von Freibergen hat in der Folge an die Landjäger seines Bezirkes einen Befehl ergehen lassen, in Zukunft in bezug auf das Absinthverbot vermehrte Aufsicht zu üben. Wir geben hier noch die Ansichtsausserung des Lebensmittelinspektors IV betreffend Änderung der bestehenden Vorschriften wieder:

«Da der Beweis, dass die Ware zum Verkaufe bestimmt sei, sehr schwer zu erbringen ist, wäre es angebracht, in Art. 1 des Gesetzes die Worte: *zum Zwecke des Verkaufes* gänzlich zu streichen. Erst dann wäre eine Handhabe gegeben, dem Unfug zu steuern.»

Unseres Erachtens geht diese Auffassung zu weit, weil dann auch die bei Privaten befindlichen Vorräte berührt würden.

In dem uns vom schweizerischen Gesundheitsamt überwiesenen Falle konnte später dem betreffenden Wirt durch Zeugen nachgewiesen werden, dass er gegen Bezahlung Absinth verkauft, worauf der Richter eine Busse von Fr. 200 und Auferlegung der Kosten im Betrage von Fr. 34. 20 aussprach.

Vom Richteramt Konolfingen wurden 1 Marktkrämer und 1 Arbeitsloser aus Bern wegen Fabrikation bzw. Inverkehrbringens einer Absinthimitation verurteilt: ersterer zu Fr. 500 Busse und $\frac{3}{4}$ der Kosten im Betrage von Fr. 280; letzterer zu Fr. 100 Busse und $\frac{1}{4}$ der Kosten, unter Konfiskation der vorhandenen Flüssigkeiten und Gefässen.

5. Bericht über die Ausführung des Bundesgesetzes vom 7. März 1912 betreffend das Verbot von Kunstwein.

Durch den kantonalen Lebensmittelinspektor des IV. Kreises kam ein Fall zur Anzeige, in dem ein Küfer grössere Quantitäten Naturwein seines Prinzipals verkauft, den Erlös für sich behielt und die entleerten Fässer mit *Kunstwein* auffüllte. Die Angelegenheit wurde dem Richter überwiesen. Das Urteil ist noch ausstehend.

Weitere Fälle wurden nicht gemeldet.

6. Bericht des Kantonschemikers.

Personalbestand. Zu Beginn des Berichtsjahres trat nach 33jähriger Tätigkeit im Dienste der Lebensmittelkontrolle des Kantons Bern der im Jahre 1909 erwählte Vorsteher des kantonalen Laboratoriums, Dr. H. Rufi, aus Gesundheitsrücksichten von seinem Amte zurück. An seiner Stelle wurde anfangs Februar der bisherige Adjunkt, Dr. F. von Weber, vom Regierungsrate zum Kantonschemiker ernannt.

Auf dem Wege der Beförderung rückte der bisherige II. Assistent, Dr. R. Lang, zum I. Assistenten und Stellvertreter des Kantonschemikers vor. Ende Juli schied der III. Assistent, W. Senn, aus den Diensten unseres Laboratoriums aus. Die freigewordenen Stellen des II. und III. Assistenten wurden besetzt durch Dr. B. Brenken und Dr. Ch. Garnier.

Tätigkeit im allgemeinen. Besonderer Umstände halber konnten im Berichtsjahre keine Instruktionskurse für Ortsexperten abgehalten werden.

Der neugewählte IV. Lebensmittelinspektor der Stadt Bern wurde in einem dreiwöchentlichen theoretischen Instruktionskurs im kantonalen Laboratorium in die Aufgaben seines Amtes eingeführt.

Die Inanspruchnahme unseres Laboratoriums durch Aufträge von Behörden, Gesundheitskommissionen und Privaten hat sich gegenüber dem Vorjahr bedeutend gehoben, während die durch die kantonalen Lebensmittelinspektoren dem Laboratorium zugewiesenen Untersuchungen eher etwas zurückgingen. Es ist diese letztere Erscheinung im Umstande begründet, dass der Inspektor des III. Kreises sich fast ausschliesslich mit geologischen Begutachtungen von Trinkwasseranlagen beschäftigte und in Verfolgung der Ziele seiner einseitigen Beschäftigung nur wenig Zeit fand, andere Zweige der ihm vom Gesetze vorgezeichneten Tätigkeit zu behandeln. Eine stärkere Beanspruchung der Laboratoriumstätigkeit entstand ausserdem durch vermehrte Untersuchungsaufträge seitens der Grenzkontrolle. Während die Zahl dieser Aufträge im Jahre 1919 28, 1920 94 betrug, ist die Zahl der Grenzrapporte 1921 auf 197 angewachsen. Dem Wunsche eines Interessentenverbandes Folge gebend, wurden in diesem Jahre durch das schweizerische Gesundheitsamt auch die kleinen Zollämter angewiesen, in vermehrtem Masse Muster der eingeführten Waren (insbesondere Weinproben) zur Prüfung an die kantonale Untersuchungsanstalt einzuschicken.

Infolge der wachsenden Analysenaufträge sind auch die Betriebskosten des Laboratoriums gestiegen. Um für die erhöhten Auslagen ein Aequivalent zu schaffen, ist im Gebührentarif unserer Anstalt in der Hinsicht eine Änderung vorgenommen worden, dass in Beanstandungsfällen für die Untersuchung amtlich übermittelter Proben die im Tarif vorgesehenen Gebühren bis auf den doppelten Betrag erhöht wurden. Dieser Änderung unseres Tarifes ist im Laufe des Jahres vom Regierungsrat, sowie vom eidgenössischen Departement des Innern die Genehmigung erteilt worden.

Bei einer allgemeinen Umschau über die Tätigkeit unseres Laboratoriums sind wir zur Überzeugung gelangt, dass verschiedene Gebiete der Lebensmittelkontrolle einer noch intensiveren Bearbeitung unterstellt werden sollten. Die dahin zielenenden Untersuchungen können aber erst in Angriff genommen werden, wenn die zurzeit bestehenden Einrichtungen des Laboratoriums durch zweckdienliche Neuan schaffungen komplettiert worden sind. Die unzureichenden Laboratoriumsinstallationen sind auch als Grund dafür anzusehen, dass die eingegangenen Analysenaufträge nicht immer mit der für Handel und Verkehr wünschbaren Promptheit abgewickelt werden konnten.

Untersuchungen, Gutachten, Expertisen und Berichte für Behörden.

a. für das eidgenössische Ernährungsamt.

Untersuchung einer grössern Anzahl Proben von Rohkristallzucker und Benzin.

b. Für die eidgenössische Obertelegraphendirektion.

Untersuchung von Metallsalzen, Kabelröhren und Bleiweiss.

c. Für die eidgenössische Oberpostdirektion.

Expertise in einer Untersuchung wegen Verwendung einer gebrauchten Briefmarke zur Neufrankatur einer Briefes.

d. Für das eidgenössische Oberkriegskommissariat.

Untersuchung und Begutachtung diverser Proben Militärschokolade.

e. Für die schweizerischen Bundesbahnen.

Untersuchung mehrerer Proben Trinkwasser und Begutachtung von Leinöl und Mennige betreffend Eignung als Anstrichfarbe.

f. Für die Direktion des Innern.

Gutachten über die Zulässigkeit der Aufbewahrung grosser Quantitäten Benzin neben andern feuergefährlichen Stoffen in ein und demselben Raum.

Expertise betreffend Kleinbenzinanlage System «Egon».

Diverse Anträge betreffend Eingaben von Behörden und Privaten.

g. Für die kantonale Forstdirektion.

Untersuchung und Begutachtung mehrerer Proben Trinkwasser.

h. Für die kantonale Landwirtschaftsdirektion.

Toxikologische Untersuchung der Eingeweide umgestandener Schweine.

i. Für die kantonale Baudirektion.

Vergleichende Untersuchung verschiedener Muster Rosshaar.

k. Für Regierungsstatthalterämter.

Regierungsstatthalteramt I Bern: Expertise in einer Strafuntersuchung wegen Fischvergiftung.

Regierungsstatthalteramt Biel: Expertise in einer Voruntersuchung wegen Giftmordversuch.

Regierungsstatthalteramt Obersimmenthal: Expertise in einer Strafuntersuchung wegen Vergiftung.

Regierungsstatthalteramt Wangen: Expertise in einer Strafuntersuchung wegen Vergiftung von Jagdhunden.

Expertise zur Feststellung der Identität eines Rattengiftes mit dem in einem Vergiftungsfall nachgewiesenen Gifte.

l. Für Gerichtsbehörden.

Untersuchungsrichteramt II Bern: Expertise in einer Strafuntersuchung wegen Betrug.

Richteramt Oberhasle in Meiringen: Expertise in einem Straffall wegen Handel mit Cocaïn.

Richteramt Konolfingen: Expertise in einer Strafuntersuchung wegen Fischvergiftung.

Richteramt Frutigen: Expertise in einer Strafuntersuchung wegen Betrug.

Richteramt Aarwangen: Expertise in einer Strafuntersuchung wegen verunreinigter Milch.

m. Für Gemeindebehörden.

Konkursamt der Stadt Bern: Expertise betreffend Verwendbarkeit von verdorbenem Malaga.

Fahndungspolizei der Stadt Bern: Untersuchung einer Konfitüre, eines Fundobjektes und eines Wassers.

Polizeikommissariat der Stadt Biel: Expertise betreffend Zusammensetzung von zwei Geheimmitteln.

Einsprachen gegen die Gutachten des Laboratoriums erfolgten in 5 Fällen. Die Oberexpertise bestätigte in 3 Fällen die hierseitige Beurteilung, die zwei andern Fälle sind zurzeit noch bei den Oberexperten anhängig.

Von Behörden anderer Kantone ist der Kantonschemiker in einem Beanstandungsfall von Milch mit der Vornahme der Oberexpertise beauftragt worden, wobei die von der Vorinstanz ausgesprochene Beanstandung gutgeheissen wurde. Ferner beteiligte er sich an einer Oberexpertise als Vertreter des Beklagten. Die zweite Beurteilung führte in diesem Falle zur Begründeterklärung der Einsprache.

Überwachung der Ausführung des Bundesgesetzes betreffend das Absinthverbot.

Zwei von der Grenzkontrolle gemeldete Sendungen von Sternanisöl gaben uns Veranlassung, beim Empfänger der Ware über die Verwendung derselben eine Nachschau vorzunehmen. Die Inspektion ergab, dass die Ware ausschliesslich bei der Herstellung kosmetischer Präparate gebraucht wurde. Auf Grund der vorgenommenen Untersuchungen waren 7 Getränke als Absinthimitationen zu bezeichnen.

Überwachung der Ausführung des Bundesgesetzes betreffend das Kunstweinverbot.

Alle Meldungen der Grenzkontrolle über Einfuhr von Feigen, Weinbeeren und andern Produkten, die zur Herstellung von Kunstwein dienen könnten, wurden durch Nachschau erledigt.

Besprechung einzelner Untersuchungsobjekte.

Milch. Bei der Kontrolle der Konsummilch wurde konstatiert, dass die im Verkehr befindliche, unverfälschte Milch durchwegs gehaltreich war. Zirka 370 geprüfte Milchproben zeigten folgende Durchschnittsgehaltszahlen: Spezifisches Gewicht = 1,0318, Fett = 4 %, fettfreie Trockensubstanz = 9 % und Refraktion = 39,2.

Verfälschungen der Milch durch Wasserzusatz, sowie Entwertungen der Milch durch Fettentzug waren im Berichtsjahre wieder zahlreich und zum Teil auch recht gravierender Natur.

Bei den gewässerten Milchproben betrug der Wasserzusatz:

In 12 Fällen	5—9 %	der reinen Milch
» 15 »	10—20 %	» »
» 9 »	21—30 %	» »
» 6 »	31—40 %	» »
» 4 »	45—50 %	» »
» 2 »	67 %	» »

Entrahmungen der Milch konnten in 16 Fällen konstatiert werden. Die Höhe des Fettentzuges betrug 15—57 %.

Eine der Wässerung verdächtige Milch konnte nicht weiter verfolgt werden, da sich bei wiederholter Entnahme von Stallproben herausstellte, dass die Milchtiere sehr geringwertige Milch produzierten.

In 4 Proben Milch wurden Streptokokken des gelben Gals nachgewiesen. Die Milch wurde jeweilen sofort nach Feststellung des krankhaften Zustandes dem Verkehr entzogen und eine tierärztliche Untersuchung der in Betracht kommenden Milchtiere angeordnet.

Wiederholt ist in der Tagespresse und auch im kantonalen Parlament darauf hingewiesen worden, dass Milchfälschungen im Hinblick auf die Schwere solcher Vergehen von den gerichtlichen Instanzen zu wenig exemplarisch bestraft werden. Dass diese Auffassung im allgemeinen nicht richtig ist, mag an einigen Beispielen von Strafverfügungen aus der diesjährigen Strafpraxis bernischer Gerichtsbehörden gezeigt werden:

Delikt		Strafe	Bussen und Kosten
Wässerung	13 %	8 Tage Gefängnis	Fr. 97. 75
»	10 %	20 »	» 118. 35
»	20—40 %	21 »	» 471. 60
Entrahmung	15—50 %		
Wässerung	24 %	1 Tag	» 75. 20
Entrahmung	57 %	8 Tage	» 57. 20
Wässerung	10 %	3 »	» 219. —
»	36 %	10 »	» 46. —
»	15 %	35 »	» 102. 95
»	18 %	30 »	» 104. 60
»	11 %	10 »	» 148. —
»	10 %	3 »	» 64. 65
»	41 und 25 %	60 »	» 259. 90
»	67 %	10 »	» 18. 30
»	20 %	10 »	» 19. 80
»	38 %	1 Tag	» 53. 75
»	22 %	15 Tage	» 23. 10

Selbstredend können die vorstehenden Angaben nur von denjenigen richtig bewertet werden, welche in die näheren Begleitumstände, die bei Beurteilung der Fälle massgebend waren, eingeweiht sind. Aus dem Studium der bezüglichen Akten haben wir die Überzeugung gewonnen, dass der urteilende Richter bei Ausmessung der Strafen in jedem einzelnen Falle den obwaltenden, besondern Verhältnissen gerecht wurde.

Wenig erfreulich waren die Untersuchungsergebnisse der Milch hinsichtlich Haltbarkeit und Schmutz-

gehalt. Gestützt auf die Ergebnisse der Prüfung auf Verunreinigungen mussten 48 Proben beanstandet werden. Die Organe der Lebensmittelkontrolle sind in der Verfolgung von Fällen des Inverkehrbringens schmutziger Milch recht oft grossen Anfeindungen ausgesetzt und müssen bei diesbezüglichen Beanstandungen nicht selten mit einer energischen Widersetzlichkeit der Milchproduzenten rechnen. Diese Missstände zeigen sich am prägnantesten an folgendem Fall: Ein Lebensmittelinspektor brachte mehrere Produzenten wegen wiederholter Lieferung unreiner Milch zur Anzeige. Die Beklagten verweigerten jedoch die Bezahlung der ihnen auferlegten Polizeibusse und richteten an den betreffenden Inspektor eine Zuschrift, aus der hier einige Stellen wiedergegeben werden sollen. «Vorerst wollen Sie sich davon überzeugen, ob in unsern Ställen mit der möglichsten Reinlichkeit umgegangen wird oder nicht, bevor Sie uns mit Bussen drohen. Auch bei der grössten Mühe und Sorgfalt wird es Ihnen ja natürlich immer möglich sein, Schmutz Bilder zu erheben, zu einem Damensalon werden wir den Kuhstall niemals machen können. Die Unterzeichneten erklären offen, Herr Inspektor, dass wir die Landvogtzeit als der Vergangenheit angehörend betrachten und uns schwer wieder in solche Zeiten fügen können. Wir sind überhaupt nicht die einzige Ortschaft, welche Ihr Auftreten nicht billigen kann und wir werden die uns widerfahrene Unbill bei erster Gelegenheit noch anderswo zur Sprache bringen.»

Zufolge der Auflehnung gegen die administrativen Strafverfügungen sind die Beklagten schliesslich dem Gerichte überwiesen worden. Der Richter hat in Würdigung der feststehenden Tatsachen die Klage des Lebensmittelinspektors als begründet erklärt und die Schuldigen zu je Fr. 50 Busse verurteilt.

Zur Erzielung besserer Verhältnisse bei der Gewinnung und Behandlung der Milch hat die Direktion des Innern auch dieses Jahr wieder an die Landwirte und Milchhändler ein Kreisschreiben ergehen lassen.

Butter. 4 Proben Butter waren mit einem deutlichen Geruch und Geschmack nach Karbol behaftet. Es liess sich dieser Geschmacksfehler darauf zurückführen, dass zur Verarbeitung der Butter Wasser verwendet wurde, das einem, während der Viehseuche mit Desinfektionsmitteln verunreinigten Sodbrunnen entnommen worden war.

Auch dieses Jahr waren wiederum zahlreiche Beanstandungen vorzunehmen, weil Butter im Verkehr getroffen wurde, die nur 78—80 % Fett aufwies.

Als Neuerscheinung im Butterhandel ist zu verzeichnen das Inverkehrbringen 4 verschiedener Butterqualitäten. Während in früheren Jahren nur Tafel- und Kochbutter verkauft wurden, sind jetzt auf dem Markte die folgenden Qualitäten anzutreffen: Extraqualität (prima Tafelbutter), I. Qualität (gewöhnliche Tafelbutter), II. Qualität (prima Käscereibutter), III. Qualität Kochbutter (Vorbruchbutter). Es hat sich gezeigt, dass im allgemeinen durch diese erweiterten Qualitätsunterschiede das Interesse für die Herstellung besserer Butterqualitäten geweckt wurde. Da aber mit der besseren Qualitätsbezeichnung auch ein höherer Preis zu erzielen ist, so haben sich wenig skrupulöse Händler gefunden, welche geringere Qualitäten zu dem

der Extraqualität zukommenden Preise auf den Markt brachten. Um dieser Übervorteilung der Konsumenten entgegenzutreten, wurden die Kontrollorgane angewiesen, auf dem Markte und in den Butterhandlungen eine grössere Anzahl Butterproben zu erheben und zur Prüfung einzusenden. Von zirka 30 Proben Butter, die als Extraqualität bezeichnet waren, sind von einer zur Taxierung der Ware einberufenen Fachexpertenkommission 11 Proben diese Qualifikation abgesprochen worden.

Speisefette und Speiseöle (exklusive Butter). 2 Proben Olivenöl waren mit Arachisöl verfälscht, 2 mit Teerfarbstoffen gefärbt und 5 Speiseöle als verdorben zu bezeichnen. Backfette, die unter Phantasiebezeichnung in den Verkehr gebracht wurden, enthielten zirka 10 % unverseifbare Anteile. Die nähere Untersuchung hat ergeben, dass diese unverseifbaren Anteile in einer Wachsart bestanden, die als natürlicher Bestandteil des verwendeten fremdländischen Fettes anzusehen war. Nach einer uns zugegangenen Mitteilung sollte aus Holland in den Kanton Bern eingeführtes Schweinefett verdorben sein. Unsere Nachschau und die daran sich anschliessende Untersuchung ergab die Haltlosigkeit der Denunziation. Das Fett ist chemisch, bakteriologisch und auch geschmacklich vorzüglich qualifiziert und ohne Bedenken zu menschlichen Ernährungszwecken zugelassen worden.

Mahlprodukte. Als «Weizenmehl» im Handel befindliches Mehl enthielt eine wesentliche Beimengung von Buchweizenmehl. Ein zu Backzwecken ungeeignetes Weizenmehl war stark mit Pilzmycelien durchzogen. Der Kulturversuch liess den Pilz als Mucorart erkennen. In einer Teigwarenfabrik waren die aus einem Hartweizengries hergestellten Teigwaren mit einem ausgesprochenen, ranzigen Geschmack behaftet. Die Fabrikanten führten den schlechten Zustand der Teigwaren auf eine verdorbene Beschaffenheit des Grieses zurück, während der Lieferant des Grieses die Schuld einer ungenügenden Reinlichkeit im Fabrikationsbetrieb zuschrieb. Durch die in unserem Laboratorium vorgenommenen Untersuchungen liess sich aber der Nachweis erbringen, dass tatsächlich das Gries eine anormale Beschaffenheit aufwies. Einmal waren in demselben zahlreiche Schimmelpilze wahrnehmbar, zum andern war das aus dem Gries extrahierte Fett schon weitgehend in freie Fettsäuren gespalten.

Brot. Häufiger als in früheren Jahren waren in der Berichtsperiode Fälle des Vorkommens von fadenziehendem Brote zu verzeichnen. Gewöhnlich war die Brotkrume nicht auffällig, während das Innere eine esterartig riechende, schmierige Masse bildete. Am häufigsten konnte eine fadenziehende Beschaffenheit an Roggenbrot beobachtet werden. In der Stadt Bern waren vorkommende Fälle von Erkrankungen von Kindern, nach dem Befund der behandelnden Ärzte, auf den Genuss von fadenziehendem Brot zurückzuführen. Die beobachteten Krankheitserscheinungen bestanden in Ausschlägen und Verdauungsstörungen.

Presshefe. Verschiedene Proben Presshefe waren wegen zu bohem Gehalt an Wasser oder wegen ungenügender Gärkraft zu beanstanden. Des allgemeinen Interesses halber sollen im nachstehenden die Unter-

suchungsresultate über die Hefen aller in der Schweiz existierenden Presshefefabriken mitgeteilt werden.

	Wasser %	Gesamt- säure cm ³ N. L.	Asche %	Gärkraft nach Hayduck	
				in der 1. halben Stunde cm ³ CO ₂	in der 3. halben Stunde cm ³ CO ₂
Fabrik I . .	76,99	6,95	1,99	187	230
» II . .	76,96	2,9	2,08	261	335
» III . .	75,05	3,6	2,47	242	246
» IV . .	74,81	6,9	1,97	269	277
» V . .	74,23	4,2	2,42	382	415
» VI . .	75,06	3,0	2,20	330	460

Konditoreiwaren. Eine bei einem Kleinkrämer entnommene Probe eines Haselnusstortenmehles zeigte die ausgesprochenen Merkmale der Verdorbenheit. Es handelte sich um eine zu lange gelagerte Ware. Aus Deutschland wurde an eine Lebensmittelfabrik unter der Bezeichnung «konzentrierte Götterspeise» ein Produkt geliefert, das aus Zucker, Weinsäure, rotem Farbstoff und künstlichen Aromastoffen bestand.

Zucker. Im Auftrage des eidgenössischen Ernährungsamtes waren im Anfange des Jahres eine grössere Anzahl Rohkristallzuckerproben auf Gehalt an Wasser, Asche und Zucker zu untersuchen. Der Zuckergehalt betrug durchschnittlich 95—97,5 %, während der Wassergehalt zwischen 1,05 und 3,10 %, der Aschengehalt zwischen 0,51 % und 0,99 % lag.

Eine grössere Sendung Rohmelasse, die mit Produkten der Steinkohlendestillation verunreinigt war, wurde am Bestimmungsort beschlagnahmt. Es stellte sich aber heraus, dass die Ware zur Herstellung von technischem Alkohol dienen sollte und absichtlich in verunreinigtem Zustande eingeführt worden war, weil die Fracht dadurch verbilligt wurde.

Kakao und Schokolade. Eingeführte Kakaobohnen wiesen einen stark muffigen Geruch auf, die Bohnen waren vollständig mit Schimmelpilzen überwuchert und das extrahierte Fett wies einen Säuregrad von 41,5 auf. Die Ware war demnach als verdorben anzusehen, weshalb deren Verarbeitung auf Kakaopulver oder Schokolade untersagt wurde. Zwei holländische Kakao-pulver waren auf Grund des hohen Rohfasergehaltes zu beanstanden. Ein Schokoladepulver bestand ausschliesslich aus Schalenpulver und enthielt keine Spur von Zucker. Ein als «Chocolat vanillé» bezeichnetes Schokoladepulver war ebenfalls stark mit Schalenbestandteilen verunreinigt und war ausserdem als verdorben zu bezeichnen.

Hülsenfrüchte und Körnerfrüchte. Während der Kriegszeit sind häufig in grösseren Quantitäten überseeische Bohnen (Mondbohnen) importiert worden. Auch dieses Jahr wurden einige Sendungen dieser Bohnen in den Kanton Bern eingeführt. Dieselben wiesen Blausäuregehalte von 27—59 mgr pro kg Bohnen auf und konnten wegen der Giftigkeit der Blausäure zum direkten Konsum nicht zugelassen werden. Die Verwendung derselben ist auf Grund eingereichter Gesuche

seitens der Importeure in der Weise gestattet worden, dass die gemahlenen Bohnen in einer Menge von zirka 1 % dem Brotmehl zugesetzt werden durften. In dieser Verwendung war eine Giftwirkung der blausäurehaltigen Bohnen um so weniger zu befürchten, als durch den Backprozess eher noch eine Verminderung des Blausäuregehaltes zu erwarten war.

Gemüsekonserven. Aus Italien eingeführte Tomatenkonserven wurden, des vollständig verdorbenen Zustandes wegen, durch Konfiskation dem Verkehr entzogen. Von einem Restaurateur wurden uns Spargelkonserven zur Untersuchung übergeben mit dem Auftrage, die Ursachen der Verdorbenheit festzustellen. Die in den Konservengläsern befindliche Brühe zeigte im hängenden Tropfen untersucht bewegliche, sporetragende, mittellange Stäbchen. Der Kulturversuch in Gelatine zeigte ebenfalls starkes Wachstum. Auf Grund dieses Befundes musste angenommen werden, dass die Konserven ungenügend sterilisiert worden waren.

Kaffee und Kaffeesurrogate. Ein im Verkehr befindlicher Rohkaffee wurde durch die Aufsichtsorgane des anormalen Aussehens wegen als künstlicher Kaffee taxiert. Durch die Untersuchung stellten wir aber fest, dass es sich um einen nicht völlig ausgereiften, aber immerhin natürlichen Liberiakaffee handle. In einem andern Fall war die Frage zu beantworten, ob der zur Prüfung übergebene Kaffee von Java stamme. Nach der vorgenommenen Untersuchung konnten wir die Ware als Java-Robustakaffee identifizieren.

Von der Grenzkontrolle sind uns mehrere Proben Rohkaffee zur Prüfung überwiesen worden, die wegen zu hohem Gehalt an Einlage (7,4—20,3 %) zu beanstanden waren. Die Einlagen bestanden meistens aus schwarzen Bohnen, Sand und Holzstückchen; bei einer Ware war die Einlage fast ausschliesslich aus Baumwoll-samen und nur wenig schwarzen Bohnen zusammengesetzt. Grössere Sendungen havarierter Kaffee konnten nur teilweise noch zu Genusszwecken im Verkehr zugelassen werden.

Ein «coffeinfreier» Kaffee zeigte einen Coffeingehalt von 0,37 %. Feigenkaffee wies zwar die typischen Formenelemente der Feigen auf, war aber auf Grund des zu hohen Aschengehaltes zu beanstanden.

Honig. Die im Vorjahr und auch in diesem Jahre eingetretenden Missernten hatten zur Folge, dass unser Schweizerhonig in weitgehendem Masse durch ausländische Produkte ersetzt werden musste. Es konnte daher nicht verwundern, dass häufig versucht wurde, unter der Bezeichnung «Schweizerhonig» qualitativ geringwertige ausländische Ware in den Verkehr zu bringen und diese zu den hohen Preisen des Schweizerhonigs abzusetzen. Auf Grund der Sinnenprüfung und der mikroskopischen Untersuchung konnte eine Reihe von Honigen, die als Schweizerhonig bezeichnet waren, als überseeische Ware taxiert werden. Eine Anzahl Honige waren wegen zu hohem Wassergehalt (25—75 %) zu beanstanden. Der von der Lebensmittelverordnung für Honig zugelassene Maximalwassergehalt von 22 % erscheint uns etwas zu hoch, da Honige, die über 20 % Wasser enthalten, sehr leicht in Gärung übergehen. Weitere Beanstandungen betreffen stark in Gärung be-

findliche und ganz verdorbene Honige. Ein Honig musste als überhitzt, ein anderer als Zuckerfütterungshonig bezeichnet werden.

Fleischwaren und Fleischkonserven. Salami, die als «Salami qualité sup.» in den Zeitungen zum Kauf angeboten wurde, waren aus notgeschlachtetem Pferdefleisch hergestellt und wiesen ein anormales Aussehen und ranzigen Geschmack auf. Eine als Rindfleischwurst verkauft Ware war unter Verwendung von Pferdefleisch hergestellt worden, wie aus den Ergebnissen der serologischen Untersuchung mit aller Sicherheit festgestellt werden konnte.

Ein grösseres Lager Ochsenmaulsalat und Kuttelkonserven wurde wegen vorgesetzter Verdorbenheit konfisziert.

Alkoholfreie Getränke. Vielfach wurden in pasteurisierten, alkoholfreien Obstweinen Ausscheidungen konstatiert, die nach den mikroskopischen Untersuchungen als Schimmelpilzwucherungen anzusprechen waren. Da durch die ganze Länge des Korkes der Flaschen Ansätze von Schimmel wahrnehmbar waren, lag die Vermutung nahe, dass eine Infektion des Obstweines durch die undichten, porösen Korke stattgefunden habe. Aus Abstinenterkreisen sind uns öfters Klagen zugegangen, dass bestimmte, im Handel befindliche Marken von alkoholfreien Obstweinen alkoholhaltig seien, da durch den Genuss derselben beim Abstinentenpublikum eine auffallende Fröhlichkeit mit nachfolgender Depression beobachtet wurde. Durch unsere Untersuchungen wurde festgestellt, dass die in Frage stehenden Obstweine 1,82—2,3 Vol.-% Alkohol enthielten. Diese «alkoholfreien» Getränke wurden konfisziert und die betreffenden Mostereien aufgefordert, diese Produkte unter der allgemeinen Bezeichnung «Obstwein» in den Verkehr zu bringen.

Ein alkoholfreier Obstwein war mit Parachlorbensoësaurerem Natron (Mikrobin) konserviert und musste aus diesem Grunde dem Verkehr entzogen werden.

Ein alkoholfreies Getränk war zu beanstanden, weil es künstliche Fruchtessenzen enthielt.

Limonaden. Sämtliche zur Untersuchung eingelangten Limonaden waren zufolge starker Trübung durch sprossende Hefen und Kahlhufen zu beanstanden.

Fruchtsirupe. Ein Himbeersirup enthielt 6,4 Vol.-% Alkohol. Zwei weitere Himbeersirupe waren mit roten Azofarbstoffen gefärbt. Ein als «prima» Himbeersirup bezeichnetes Produkt erwies sich als künstlich aufgefärbter und künstlich aromatisierter Zuckersirup.

Wein. Die Zahl der untersuchten Weine ist im Berichtsjahre auf eine nie dagewesene Höhe gestiegen. Gegenüber 371 Proben im Vorjahre sind in der Berichtsperiode 643 Weinmuster einer eingehenden Untersuchung unterzogen worden. Von den geprüften Weinen waren 85 falsch deklariert, 58 verdorben, 26 zu stark eingearbeitet, 4 saccharinhaltig und 3 gewässert.

Man erhält bei der Ausübung der Weinkontrolle den Eindruck, dass Weinpantschereien, in der Weise praktiziert, dass gewässerte, mit Tresterwein und Obstwein gestreckte Waren auf den Markt geworfen werden, etwas weniger vorkommen. Dafür sind die Fälle um so

häufiger, in denen gewöhnliche Weine als Qualitätsweine verkauft, oder Verschnitte von Qualitätsweinen mit geringwertigen Weinen, als Produkte mit bestimmten Herkunftsbezeichnungen in den Verkehr gebracht werden. In dem gewissenlosen Missbrauch von Qualitätsbezeichnungen ist eine schwere Schädigung des reellen Weinhandels zu erblicken, denn es liegt auf der Hand, dass diese Verschnittwaren zu bedeutend geringeren Preisen abgesetzt werden können, als die reinen, unverschnittenen Qualitätsweine. Wir haben die Erfahrung gemacht, dass sogar Wirte sich durch die billigen Preise verleiten lassen, solche Verschnitte, die gewöhnlich einen schönen Namen trugen, zu kaufen. Solange die Wirte die gegenwärtigen hohen Verkaufspreise beibehalten, hat das konsumierende Publikum das Recht, zu verlangen, dass ihm ein reines, unverschnittenes Gebräu serviert werde.

Infolge der Einfuhr geringwertiger Weine wurde im freien Verkehr viel verdorbene Ware getroffen. In einem Falle war die Verdorbenheit des Weines so weit vorgeschritten, dass der Essigsäuregehalt desselben schon 5,77 % betrug. Ein grösseres Lager von Malagawinen wurde beschlagnahmt, nachdem die Untersuchung ergeben hatte, dass der Wein durch Stich verdorben und dann mit Entzäuerungsmitteln behandelt worden war. Neuenburger Flaschenweine enthielten geringe Mengen von Saccharin. Trotzdem der Inhaber der Weine erklärte, dass diese Getränke von seinen Abnehmern besonders geschätzt würden, mussten sie auf Grund der gesetzlichen Bestimmungen aus dem Verkehr zurückgezogen werden.

Zwei Wermuthweine, die als «Turiner Wermuth» bezeichnet waren, erwiesen sich bei der näheren Prüfung als Schweizerfabrikate.

Als Beitrag zur schweizerischen Weinstatistik für das Jahr 1920 untersuchten wir 25 Weine aus bernischen Rebgebieten.

Obstweine. Zu Anfang des Berichtsjahres wurde eine grössere Anzahl 1920er Obstweine untersucht, die auffallend geringe Gehalte an zuckerfreiem Extrakt aufwiesen. Da keine Berner Mosterei Ansteller oder Glör herstellt, konnte eine Streckung der Obstsäfte durch Verschnitt mit Glör nicht in Frage kommen. Die Gründe für die Extrakt- und zum Teil auch alkoholarmen Säfte liegen nach unserer Auffassung eher darin, dass immer noch zu viel Süßobst (Äpfel) gepresst wird. Das Obst war auch früh und rasch reif, so dass bei grösseren Mostereien enormer Obstandrang herrschte und ein grosser Teil des Obstes nicht sofort verarbeitet werden konnte. Zudem war während der Zeit der Pressung des Obstes eine sehr warme Lufttemperatur zu konstatieren. Die Gärung setzte rasch und stürmisch ein und bei den grossen Quantitäten blieben die Säfte zu lange warm. Die Folge war, dass ein viel zu früher und zu weitgehender Säureabbau eintrat und in diesen Säften keine Nachgärung mehr stattfand, da sie eben völlig durchgegoren und abgebaut waren.

Zur Veranschaulichung der Verhältnisse in den bernischen Mostereien geben wir im nachfolgenden eine Zusammenstellung der Gesamtobstweinproduktion, der Grössenverhältnisse der Lagerfässer, sowie der Untersuchungsergebnisse von Obstsäften aus kleinen, mittlern und grossen Betrieben:

Mostereien	Untersuchte Proben	Gesamtproduktion Liter	Gefässe		Alkohol		Zuckerfreier Extrakt, g. p. L.	
			kleinstes	grösstes	Min.	Max.	Min.	Max.
I. Grossbetrieb	17	1,100,000	29,000 114,000 Zementreservoir		5,3	5,7	16,1	21,1
II. Mittelgrosser Betrieb . . .	19	310,000	6,000 35,600 Holzfass Zementres.		5,1	5,9	18,2	24,0
III. Mittelgrosser Betrieb . . .	18	311,000	4,900 31,150 Holzfass Zementres.		5,45	5,85	17,3	22,8
IV. Mittelgrosser Betrieb . . .	18	256,000	5,000 40,000 Holzfass Zementres.		5,1	5,9	17,3	21,5
V. Kleiner Betrieb	18	119,000	2,500 6,000 Holzfass		5,5	6,5	19,7	29,0
VI. Kleiner Betrieb	8	87,000	1,200 4,000 Holzfass		5,55	5,9	19,9	22,0
VII. Grossbetrieb	14	556,000	6,000 66,250 Holzfass Zementres.		5,5	7,3	16,3	26,0
VIII. Ganz kleiner Betrieb . . .	12	46,000	1,200 7,400 Holzfass		5,5	6,1	20,5	23,5

Mostereien mit sehr grossen Produktionen können nicht auf Qualitätssäfte pressen, wenn nicht gute Saueräpfel und genügend gute Birnen zur Verfügung stehen. Aus den eingangs angeführten Tatsachen geht aber auch hervor, dass bei der Beurteilung der Obstsätze immer den besondern Verhältnissen Rechnung getragen werden muss und zufolge den natürlich auftretenden Abnormitäten nicht unter allen Umständen an den Grenzzahlen des schweizerischen Lebensmittelbuches und der Lebensmittelverordnung festgehalten werden kann.

Neben geringwertigen Obstweinen sind auch viel essigstichige und milchsäurestichige Obstweine im Handel vorgekommen. In einigen Fällen waren Obstweine wegen zu starkem Einbrand zu beanstanden.

Spirituosen. Von 140 Branntweinen waren 42 unrichtig deklariert, 2 unergrädig, 3 verdorben und 26 als Kunstprodukte zu verzeichnen.

Eine als Rhum bezeichnete Ware besass überhaupt kein Rhumbouquet und wies einen ausgesprochenen, bittern Geschmack auf. Bei der Nachschau stellte sich heraus, dass dem Verkäufer der Ware vom Lieferanten irrtümlicherweise Magenbitter zugestellt worden war.

In zahlreichen Proben Cognac und Rhum war mit aller Sicherheit Vanillin nachgewiesen worden. Wir verfolgten bei diesbezüglichen Beanstandungen die Praxis, dass nur Produkte als «vanilliert» bezeichnet wurden, wo Geruch und Geschmack eindeutig auf einen

Zusatz von Vanillin hinwiesen. Französische Cognachäuser versuchten die Anwesenheit von Vanillin in Weindestillaten mit dem natürlichen Vorkommen von Vanillin im Wein und dem Übergang desselben in das Destillat zu erklären und legten zum Beweise hierfür Versuchsergebnisse französischer Chemiker vor.

Zum Beweis dafür, dass sogar junges Weindestillat Vanillin enthalte, wurde uns gegen Ende des Berichtsjahrs aus Frankreich ein frisch destilliertes Produkt zur Untersuchung eingesandt. In dieser Ware haben wir Vanillin mit einer Deutlichkeit nachgewiesen, dass man über den stattgefundenen Vanillinzusatz nicht im Zweifel sein konnte.

Trinkwasser. Die im letzten Jahresbericht erwähnte Erstellung des Brunnenkatasters ist immer noch in den Anfängen. An dieser Verzögerung ist hauptsächlich die Zersplitterung in unserm gegenwärtigen Trinkwasseruntersuchungswesen schuld. Die Erstellung des Brunnenkatasters im kantonalen Laboratorium erfordert die Kopie und Einreihung der vom schweizerischen Gesundheitsamt zur Verfügung stehenden Trinkwasserakten, ferner die Sammlung der von den verschiedensten Gutachtern im Gebiete des Kantons Bern abgegebenen Trinkwasserbeurteilungen. Neben Dr. Sprecher, dem offiziell beauftragten geologischen Berater in Trinkwassersachen, ziehen die Gemeinden des Jura zur geologischen Beurteilung der Quellengebiete Professor Koby in Pruntrut bei. Im Oberland sind zahl-

reiche Quellenbegutachtungen durch Dr. Beck in Thun abgegeben worden und für Grundwasserverhältnisse wurde an verschiedenen Orten Dr. Hug aus Zürich beiziegen. Nur durch die systematische Sammlung und Sichtung all der oben angeführten Trinkwasserakten zusammen mit dem Untersuchungsmaterial des kantonalen Laboratoriums können wir in den Besitz eines richtigen Brunnenkatasters gelangen. Um in dieser Richtung zu einer definitiven Regelung der Angelegenheit zu kommen, erachten wir eine Beschlussfassung des Regierungsrates als angezeigt, worin die Erstellung des Brunnenkatasters des Kantons Bern festgelegt und zu deren Durchführung das kantonale Laboratorium beauftragt wird.

Die Verhältnisse zur Anlegung des Brunnenkatasters würden sich im nächsten Jahre aus dem Grunde günstiger gestalten, weil die Lebensmittelinspektoren im schweizerischen Gesundheitsamt durch einen Instruktionskurs in die Trinkwasserverhältnisse der Schweiz eingeführt werden sollen und dadurch befähigt werden, dem kantonalen Laboratorium in der Aufnahme des Brunnenkatasters durch zweckdienliche Erhebungen wertvolle Mitarbeit zu leisten.

Trotz der diesjährigen grossen Trockenheitsperiode ist die Zahl der untersuchten Trinkwasser nicht zurückgegangen. Insgesamt sind 343 Trinkwasser zur Prüfung eingelangt, davon waren 132 als unrein zu beurteilen.

Gebrauchsgegenstände und Verbrauchsartikel.

Aus Deutschland eingeführtes Lötzinn bestand zu 57 % aus Blei. Die Verzinnung eines Wasserschiffes enthielt 17 % Blei.

Waschmittel. Gegenüber der Kriegs- und Nachkriegszeit ist eine bedeutende Verbesserung der Qualität der in den Handel kommenden Seifen zu konstatieren. Gelegentlich sind aber immer noch Produkte zu fassen, die entweder die auf der Ware angegebenen Gehaltsangaben nicht erfüllten oder unter falscher Bezeichnung verkauft werden. Eine Marseillanerseife mit garantiertem Gehalt von 72 % Fettsäuren enthielt nur 61 % Fettsäurenhydrate. 2 Teigseifen wiesen 6 und 6,5 % Fettsäuren auf. «Seifenpulver» bestand nach der Untersuchung aus Soda, Wasserglas und Sand und enthielt nur Spuren von Seife.

Kosmetische Mittel. Einer Coiffeuse wurde als «indisches Haarfärbemittel» zu einem exorbitanten Preise (zirka 20 g = Fr. 50) ein Produkt verkauft, das nach der Untersuchung aus gewöhnlichem Roh-Paraphenyldiamin bestand. Ein anderes Haarfärbemittel «Lauvette l'Idéale» kam in zwei Fläschchen zum Verkauf, wovon das eine Fläschchen eine wässrige Lösung von Paraphenyldiamin und das andere eine zirka drei prozentige Wasserstoffsuperoxydlösung enthielt. Als «Nuss-Haarfarbe» wird in Coiffeurgeschäften ein Präparat verkauft, das aus einer wässrigen Lösung von Pyrogallol, Kupferchlorid und Eisenchlorid besteht.

Gerichtspolizeiliche, toxikologische Untersuchungen. In einer öffentlichen Anlage wurde von der Polizei ein

Metallgefäß, das mit einer seitlichen Ansatzröhre versehen war, aufgefunden. Man vermutete in dem Objekt eine Bombe. Nach unserer Untersuchung war das Gefäß mit Chloräthyl gefüllt, hatte also mit einer Bombe nichts gemein.

In einem Landgasthause hatte eine grössere Gesellschaft das Mittagessen eingenommen. Kurze Zeit nach dem Essen erkrankten mehrere Personen an Vergiftungserscheinungen. Der Verdacht fiel auf das gegossene Kalbfleisch. Die Untersuchung desselben ergab aber die Abwesenheit von organischen oder anorganischen Giften, dagegen wies das Fleisch deutliche Anzeichen von Fäulnis auf.

Ohne feststellbaren Grund gingen in einem Dorfe mehrere Katzen zugrunde. Da man vermutete, die Katzen seien vergiftet worden, wurden dieselben zur Untersuchung eingeschickt. Vorgängig der Prüfung auf Gifte wurden zwei der eingesandten Tiere dem Veterinär-pathologischen Institut der Universität zur Sektion überbracht. Der Sektionsbefund für das eine Tier lautete: Die Todesursache ist eine beidseitige Pleuritis, die im Anschluss an eine Pneumonie entstanden ist. Für das zweite Tier war der Befund folgender: Beginnende Pneumonie an beiden Lungen und Entzündung des Dünndarms. Diese Veränderungen genügen, um den Tod zu erklären. Anhaltspunkte für eine Vergiftung ergab die Sektion nicht. Auf Grund dieser Befunde erachteten wir es nicht als notwendig, eine toxikologische Untersuchung an den Tieren vorzunehmen. Wahrscheinlich handelte es sich hier um eine epidemisch auftretende Tierseuche. In den Eingeweiden von drei Jagdhunden konnte Strychnin nachgewiesen werden. Ein Herr, der von einem Bekannten ein Präparat erhielt, das als Beruhigungsmittel für seine überreizten Nerven dienen sollte, verlangte von uns die Prüfung des Mittels, weil er Verdacht schöpfte, dass ihm ein Gift verabreicht worden sei. Nach der Untersuchung erwies sich das Präparat als reines Bromkali. — Eine Flurenossenschaft verwendete zur Vertilgung der Mäuse zwei Mittel, die angeblich ohne Wirkung sein sollten. Die Präparate bestanden nach unserer Prüfung aus ziemlich reinem Arsenik. Die Wirkungslosigkeit der Gifte ist nach unserer Annahme auf eine durchaus unzweckmässige Anwendung derselben zurückzuführen.

Arznei- und Geheimmittel. Auf ein Inserat hin bezog eine Dame von einem ausländischen Naturheilkundigen ein Mittel gegen eine chronische Magenkrankheit. Das Heilmittel bestand nach unserer Prüfung aus feingeraspeltem Schwefeleisen. Das Präparat musste von der Dame zirka 200fach zu teuer im Preise bezahlt werden. Als wirksames Mittel gegen allerhand Geschwüre wurde von einer alten Frau ein Mittel verabreicht, das aus einer dreiprozentigen, wässrigen Lösung von Karbolsäure und Bleiacetat bestand. Zwei von einer Taglöhnerin an verschiedene Private verabfolgte Heilmittel gegen Augenschmerzen wurden von der Polizei beschlagnahmt und zur Untersuchung eingesandt. Das eine Mittel war eine mit Chlorophyll gefärbte Mischung von 70 % Terpentinöl und 30 % Sesamöl. Das zweite Präparat war eine trübe, übelriechende, wässrige Flüssigkeit mit 0,06 % organischen Stoffen und 0,047 % Aschenbestandteilen. Im Bodensatz waren mikroskopisch Pollen von Matricaria Chamomilla und

massenhaft tote und lebende Spirillen wahrnehmbar. Es handelte sich um einen sehr schwachen, wässrigen Auszug von Kamillenblüten, der durch längeres Aufbewahren in faulende Zersetzung übergegangen war.

Technische Produkte. Mennige bestand zu 60 % aus Eiseinoxid und nur zu 40 % aus Mennige. Leinöl war mit zirka 40 % Mineralöl verfälscht. Chemisch reine Pottasche enthielt nur 62 % K_2CO_3 und der Rest bestand aus Alkalichlorid und Alkalisulfat. Als Zusatzflüssigkeit zu Benzin wurde ein Produkt zum Kaufe angeboten, das eine Lösung von Kampfer in Petroleum war. Nach den Anpreisungen des Verkäufers sollte dieser Zusatz bewirken, dass der Verbrauch an Benzin bei der Verwendung als Betriebsmittel für Motoren um 20 % verringert werde.

Die Untersuchung eines Präparates «Triphenylphosphat», das in der Zelloidinindustrie verwendet wird, ergab folgendes Resultat:

SmP.	47° C.
Feuchtigkeit	0,05 %
Gehalt an freiem Phenol . .	0,221 %
Gehalt an PO_4	28,27 %
Gehalt an Phenyl	70,75 %

«Chemisch reines» Kaliumbichromat war mit schwefelsauren Salzen und Kochsalz stark verunreinigt und daher als technische Ware anzusehen. Ein Metallsalz, das zur Konservierung von Holz Verwendung finden sollte, bestand aus gleichen Teilen Kupfer-, Eisen-, Nickel- und Zinksulfat. In der Elektroindustrie verwendetes Weissmetall war eine Legierung von 71 % Zinn, 7,1 % Antimon, 10 % Blei und 11,6 % Kupfer. Ein sogenanntes Spezialmessing wies folgende Zusammensetzung auf: Zinn 0,02 %, Blei 0,08 %, Kupfer 71,47 %, Eisen 17,15 % und Zink 11,09 %.

Übersicht der in der kantonalen Untersuchungsanstalt in Bern untersuchten kontrollpflichtigen Objekte, nach den Einsendern geordnet.

Proben eingesandt durch:	Zahl der untersuchten Objekte			Zahl der Beanstandungen
	Lebensmittel	Gebrauchsgegenstände	Total	
1. Zollämter (58 Rapporte ohne Muster)	197	12	209	35
2. Kantonale Lebensmittelinspektoren .	247	—	247	81
3. Örtliche Gesundheitsbehörden und Ortsexperten . .	708	7	715	266
4. Andere Behörden und Amtsstellen .	190	—	190	54
5. Richterämter . .	44	—	44	34
6. Private	843	50	893	271
Total	2229	69	2298	741

Übersicht der in der kantonalen Untersuchungsanstalt in Bern untersuchten kontrollpflichtigen Objekte, nach Warengattungen geordnet.

Warengattungen	Untersuchte Objekte	Beanstandungen
a. Lebensmittel.		
Alkoholfreie Getränke.	17	12
Absinth und Absinthimitationen, Liköre	16	11
Bier.	3	3
Branntweine	140	73
Backpulver	1	—
Brot	8	4
Butter.	49	22
Essig und Essigessenz	6	3
Fleisch und Fleischkonserven . .	14	8
Früchte und Hülsenfrüchte . . .	11	8
Fruchtsäfte und Fruchtsirupe . .	18	8
Gemüse- und Pilzkonserven . . .	4	2
Gewürze.	5	1
Honig	75	17
Kaffee und Kaffeesurrogate . . .	32	10
Kakao und Schokolade.	27	6
Käse	11	2
Konditoreiwaren	5	1
Konfitüren.	2	—
Körnerfrüchte	3	2
Kunsteis.	1	—
Limonade	8	8
Mahlprodukte	19	3
Milch	511	143
Milchkonserven	4	—
Nährpräparate	11	1
Obst und Obstkonserven	1	—
Obstweine	136	37
Presshefe	14	5
Speisefette und Speiseöle	43	14
Suppenpräparate.	3	1
Tee	1	—
Teigwaren	8	7
Trinkwasser	343	132
Weine und Süssweine	624	176
Zucker und künstliche Süssstoffe.	55	5
Total Lebensmittel	2229	725
b. Gebrauchs- und Verbrauchsgegenstände.		
1. Essenzen (für kosmetische Mittel)	2	—
2. Farben für Lebensmittel . . .	9	—
3. Geschirr und Gefässer für Lebensmittel	4	4
4. Garn, Gespinnste und Gewebe zu Bekleidungszwecken. . . .	2	—
5. Kinderspielwaren.	1	—
Übertrag	18	4

Warengattungen	Untersuchte Objekte	Beanstandungen
Übertrag	18	4
6. Konservierungsmittel	3	1
7. Kosmetische Mittel	10	4
8. Petroleum	10	—
9. Schönungs- und andere Kellerbehandlungsmittel	3	—
10. Umhüllungs- und Packmaterial	9	—
11. Waschmittel	15	5
12. Zinn zum Verzinnen von Kochgeschirr	1	1
<i>Total Gebrauchs- und Verbrauchsgegenstände</i>	<i>69</i>	<i>15</i>
c. Diverses (nicht kontrollpflichtige Objekte).		
1. Geheimmittel	5	2
2. Gerichtspolizeiliche Untersuchungen	8	—
3. Medikamente	13	—
4. Metalle	9	—
5. Mineralien	2	—
6. Physiologische und pathologische Objekte	2	—
7. Technische Produkte	70	12
8. Toxikologische Objekte	30	7
<i>Total nicht kontrollpflichtige Objekte</i>	<i>139</i>	<i>21</i>
Zusammenstellung.		
Lebensmittel	2229	725
Gebrauchs- und Verbrauchsgegenstände	69	15
Diverses (nicht kontrollpflichtige Objekte)	139	21
<i>Total untersuchte Objekte</i>	<i>2437</i>	<i>761</i>

VIII. Verwendung des Alkoholzehntels.

1. Allgemeines.

Unser Anteil am Alkoholzehntel betrug laut Vorschlag Fr. 30,000, der durch einen vom Regierungsrat bewilligten Zuschuss von Fr. 2841 aus dem Alkoholzehntelreservefonds auf Fr. 32,841 erhöht wurde. Diese Summe wurde verwendet wie folgt:

1. Beiträge zur Bekämpfung des Alkoholismus im allgemeinen Fr. 23,275
2. Beiträge an die Trinkerheilstätten und an die Kostgelder von Patienten in solchen » 8,891
3. Prämien an Wirte, die keinen Branntwein ausschenken » 675

Total Fr. 32,841

2. Förderung der Abstinenz- und Mässigkeitsbestrebungen.

Dem Komitee der «Petites familles» in Tramelan wurde der übliche Jahresbeitrag von Fr. 1200 ausgerichtet.

14 Abstinenzvereine, 2 Lesesäle und die schweizerische Zentralstelle zur Bekämpfung des Alkoholismus in Lausanne erhielten Beiträge pro 1921 im Gesamtbetrag von Fr. 22,075.

An 7 Wirtschaften in Courrendlin und eine in Courroux wurden wegen Nichtausschank von Branntwein und Façonlikörs Prämien im Gesamtbetrag von Fr. 675 ausgerichtet.

In der **Heilstätte Nüchtern für alkoholkranke Männer** betrug die Zahl der behandelten Patienten im Jahre 1921 66, wovon 51 Berner und 15 Schweizer aus andern Kantonen, mit im ganzen 12,601 Pflegetagen. Die Nachwehen der im Jahre 1920 im Viehbestand der Anstalt ausgebrochenen Maul- und Klauenseuche machten sich noch im Berichtsjahre fühlbar durch den Ausfall an Einnahmen aus dem Verkauf von Milch und durch ausserordentliche Ausgaben für die Ergänzung des reduzierten Viehbestandes, durch welche der im Jahre 1918 angelegte landwirtschaftliche Reservefonds aufgezehrt wurde. Die Kostgelder mussten erhöht werden. Staatsbeitrag pro 1921 Fr. 4000.

In der Pension **Wysshölzli für alkoholkranke Frauen** wurden im Jahre 1921 40 Frauen mit 7269 Pflegetagen verpflegt. Von diesen Frauen waren 17 Bernerinnen. Der Regierungsrat bewilligte an die jährlichen Betriebskosten der Anstalt vom Jahre 1920 an bis auf weiteres einen Staatsbeitrag von Fr. 2000. Der nachträglich pro 1920 bewilligte Beitrag wurde dem Alkoholzehntelreservefonds entnommen.

An Kostgeldbeiträgen für arme Trinker wurden 13 für eine Kur in der Nüchtern, 4 für eine solche im Wysshölzli und 1 für eine Kur in der Heilstätte Effingerhört (Kt. Aargau) ausbezahlt. Gesamtausgabe Fr. 2891.

Der sehr bedeutende Rückgang des Ertrages des Alkoholmonopols pro 1921, der auch im Jahre 1922 fortdauern dürfte, wird die bisherige Subventionierung der Abstinenzvereine in Frage stellen.

IX. Statistisches Bureau.

Eidgenössische Volkszählung. Im Monat Januar lag dem Bureau noch die Besorgung der Kontrolle des Volkszählungsmaterials ob; sie nahm indessen einen verhältnismässig raschen Fortgang, so dass das Hülfspersonal bereits gegen Ende der dritten Woche Januar entlassen werden konnte. Durch die Benützung von vier passenden Räumlichkeiten im ehemaligen Gebäude der kantonalen Brandversicherungsanstalt, welche die Verwaltung derselben, sowie auch die Bundesverwaltung als neue Eigentümerin ermöglicht hatten, wurde die Kontrolle wesentlich erleichtert und gefördert. Die Ablieferung des Materials an das eidgenössische Volkszählungsbureau in Interlaken erfolgte am 21. Januar. Fälle von nachträglich notwendig gewordenen umfassenden Ergänzungen, für welche unsere Intervention durch die eidgenössische Behörde nachgesucht wurde,

kamen nur zwei vor; in einem Falle fehlten zum Teil die Wohnungskarten einer der grössern Gemeinden und mussten noch beigebracht werden, im andern handelte es sich um Ergänzung von Angaben in den Personal-karten und Zähllisten, hauptsächlich um die Beantwortung der Frage nach dem Beruf.

Die vorläufigen Hauptergebnisse bezifferten sich auf 86,178 bewohnte Gebäude, 147,082 Haushaltungen, 675,731 ortsanwesende und 669,558 wohnhafte Personen; es stellte sich also zunächst eine Differenz von 6173 Personen zwischen der ortsanwesenden und der Wohnbevölkerung heraus, welche jedoch nach der eidgenössischenseits vorgenommenen endgültigen Bereinigung auf 1123 reduziert wurde, indem die ortsanwesende Bevölkerung um 214 Personen reduziert und die Wohnbevölkerung nach Massgabe der Aufenthaltsdauer von mehr als drei Monaten erhöht wurde, so dass sich also dann die ortsanwesende Bevölkerung schliesslich auf 675,517 und die Wohnbevölkerung auf 674,394 stellte; die letztere verzeigt gegenüber 1910 eine Vermehrung von 28,517 Personen = 4,41 %, während die Vermehrung im früheren Volkszählungsdezennium von 1900—1910 56,444 Personen = 9,57 %, betrug. Eine unmittelbare Folge der Volksvermehrung von 1910—1920 auf administrativ-politischem Gebiet wird die sein, dass sich die Zahl der Grossratswahlmandate verfassungsgemäss um 9 (bzw. 8) vermehrt, im ganzen also auf 224 stellen wird.

Die Hauptergebnisse der neuen Volkszählung wurden sodann vom Bureau zum Gegenstand besonderer Bearbeitung und Veröffentlichung gemacht und zwar bezog sich dieselbe hauptsächlich auf den Inhalt der Formulare 2 und 3 betreffend die Angaben nach den örtlichen Unterabteilungen der Gemeinden; ausserdem wurden die Hauptergebnisse auch nach Einwohnergemeinden mit Beifügung der geprüften Zahlen der Wohnbevölkerung, ferner eine vergleichende Darstellung der Vertretungsziffern für die Grossratswahlen nach Amtsbezirken bzw. nach den neuen Wahlkreisen bekanntgegeben. Die Erwähnung des Volkszählungsergebnisses nach Einwohnergemeinden (Wohnbevölkerung und ortsanwesende Bevölkerung) erfolgte durch Beschluss des Regierungsrates vom 12. Dezember 1921. Da die Fassung der Zähllisten und Zusammenzüge diesmal im Vergleich zu den früheren Volkszählungen nur eine spärliche Ausbeute respektive Summierung der Ergebnisse, nämlich nur die Unterscheidung des Geschlechts, der Konfession und der Nationalität (Schweizer und Ausländer), gestattete, so beschränkten wir dieselben vorläufig auf eine amtsbezirksweise Übersicht (auf Seite 102 und 103 unserer Publikation). Die speziellen, von der eidgenössischen Volkszählungszentrale auf Grund der Wohnbevölkerung noch zu bearbeitenden Ergebnisse betreffend das Geschlecht, den Familienstand, das Alter, die Konfession, die Muttersprache, die Heimat, den Beruf etc. können erst später bekanntgegeben werden.

Gemeindefinanzstatistik. Die im vorjährigen Bericht erwähnte Neuauflage der Rapportformulare für die Rechnungsablage über die Verwaltung der Gemeindegüter wurde zu Jahresanfang bewerkstelligt und den Regierungsstatthalterämtern in der benötigten Anzahl zugestellt. Zugleich erliess das Bureau eine Instruktion,

welche samt je einem Exemplar der Rapportformulare auch den Gemeindegutsverwaltern oder Rechnungsführern zugestellt wurde. Die Grundlage für die Rechnungsführung bildet immerhin nach wie vor das spezielle Rechnungsschema, welches von der Direktion des Gemeindewesens aufgestellt und den Gemeinden zum voraus zur Verwendung als Muster empfohlen, respektive vorgeschrrieben worden war. Unsere Formulare samt Instruktion sollten lediglich dazu dienen, eine einheitliche, auszugsweise Berichterstattung über die jährliche Rechnungsablage betreffend die Verwaltung der Gemeindegüter nach erfolgter Passation durch die Regierungsstatthalter zu ermöglichen, wie dies in Art. 22 des Dekretes vom 19. Mai 1920 vorgesehen wurde und in etwas beschränkter Rahmen schon bisher geschah. Von regierungsstatthalterlicher Seite wurden später noch besondere Rapportformulare betreffend die Forstkassenverwaltungen, also für alle diejenigen Gemeinden verlangt, welche nach Art. 8, Al. 2, und Art. 14, letztes Al., des zitierten Dekretes einen sogenannten Reservefonds für forstliche Zwecke gebildet haben. Auch diesem Verlangen wurde unsererseits im Einvernehmen mit der kantonalen Forstdirektion entsprochen, da letztere — analog dem Vorgehen der Gemeindedirektion — auch ein Musterschema für die Rechnungsablage der Forstkassenverwaltungen der Gemeinde aufgestellt und versandt hatte. Die formulargemässen Berichtsauszüge nach der jeweiligen Passation durch die Regierungsstatthalter beschlagen nunmehr die Verwaltung der Ortsgüter, der Schulgüter, der Armengüter, der Kirchengüter, der Burrgüter und der Forstkassen der Gemeinden. Da von früher her vom statistischen Bureau in der Regel alle 5 oder 10 Jahre eine vollständige Finanzstatistik programmgemäß bearbeitet und veröffentlicht wurde und die letzte von 1910 datiert, so ist nun pro 1920 eine neue diesbezügliche Bearbeitung vorgesehen und zu diesem Behufe vorgeschrrieben worden, dass für die regierungsstatthalteramtliche Berichterstattung pro 1920 durchwegs die neuen Rapportformulare zur Verwendung kommen sollen.

Eidgenössische Viehzählung. Am 21. April fand wiederum eine ordentliche eidgenössische Viehzählung statt, welche nach bundesgesetzlicher Vorschrift alle 5 Jahre durchgeführt werden muss. Mit derselben wurde wieder, wie erstmals bei der ausserordentlichen Viehzählung im Jahre 1918, eine Zählung des Nutzgeflügels verbunden. Die vorbereitenden Massnahmen, welche die Gemeindebehörden zu treffen hatten, bestanden zunächst in der Bezeichnung der Zähler und Einteilung der Gemeinden in Zählkreise; letztere hatten sich grundsätzlich nach den Viehinspektoratskreisen zu richten und es hatten daher die Viehinspektoren in den Gemeinden als Zähler zu funktionieren. Eine Vergütung vom Bunde zugunsten der Gemeinden war auch diesmal nicht vorgesehen, so dass letztere die Kosten selbst zu tragen hatten. In einem vom Regierungsrat unterm 22. März 1921 erlassenen Kreisschreiben wurden den Einwohnergemeinderäten des Kantons noch die nötigen Weisungen zur vorschriftsgemässen Vorbereitung und Durchführung der Zählung erteilt. Wie erwartet, haben die Gemeindebehörden ihre Pflicht bestmöglich erfüllt und das Material mit wenigen Ausnahmen vollständig und rechtzeitig eingesandt. Obwohl nach der vom Bureau vorgenommenen Kontrolle noch hie und da einiges

zu ergänzen und zu berichtigen war, so kann doch mit Befriedigung konstatiert werden, dass die XII. eidgenössische Viehzählung im Kanton Bern dank der allseitigen, pflichteifrigen Mitwirkung der Zählorgane und Befragten vorschritts- und ordnungsgemäss durchgeführt werden konnte. Wir bemerken noch, das sich unsere Prüfung nicht bloss auf die Additionen in den Zähllisten und Zusammenzügen beschränkte, sondern auch auf den Vergleich des Inhaltes der Besitzerkarten mit den Übertragungen in die Zähllisten erstreckte, welches Verfahren erst die Möglichkeit bietet, wenigstens die offenkundigsten Irrtümer richtigzustellen. Immerhin können auch die so bereinigten, kantonalen Ergebnisse nach erfolgter Revision durch die Abteilung Agrarstatistik des eidgenössischen statistischen Bureaus im einzelnen noch etwelche Änderungen erfahren. Die Hauptergebnisse waren folgende: 51,613 Viehbesitzer im ganzen, 40,655 Pferde, 139 Maultiere, 52 Esel, 316,429 Stück Rindvieh im ganzen (wovon 163,082 Kühe), 148,388 Schweine, 38,119 Schafe, 49,194 Ziegen und 683,746 Stück Geflügel. Die Zählung ergab fast bei allen Viehgattungen eine erfreuliche Zunahme gegenüber den Vorjahren, und es lässt das Ergebnis darauf schliessen, dass die Minderbestände, welche die Kriegszeit und sodann die verheerende Maul- und Klauenseuche namentlich beim Rindvieh verursacht hatten, bald wieder ausgeglichen sein werden. Der Gesamtwert des Viehstandes des Kantons bezifferte sich nach der vom Bureau vorgenommenen Spezialermittlung auf Fr. 506,173,735, also rund 506 Millionen Franken, was seit 1916 eine Wertvermehrung von Fr. 224,3 Millionen Franken darstellt.

Schlachtvieh- und Fleischpreise. Die seit dem Jahre 1909 regelmässig fortgeführte Berichterstattung über die Schlachtvieh- und Fleischpreise in 24 Städten und grösseren Ortschaften der Schweiz fand auch im Berichtsjahre statt. Die auf Grund der monatlichen Berichte dieser 24 Städte nach Formular A und B vergleichend zusammengestellten Ergebnisse bildeten den Gegenstand eines unterm 18. Mai erstatteten Berichts, zuhanden der Direktion der Landwirtschaft, bzw. der kantonalen Kommission für Überwachung der Schlachtviehinfuhr. Die bestehenden Interessengegensätze zwischen der Metzgerschaft einerseits und den Produzenten und Konsumenten anderseits führten auch im Berichtsjahre zu Streitigkeiten, bei welchen sowohl die betreffenden kantonalen, als auch die eidgenössischen Behördeninstanzen (Veterinäramt) gegenüber der Metzgerschaft intervenieren zu müssen glaubten. Laut Kundgebungen in der Tagespresse hatte der Kantontierarzt im Auftrage der Landwirtschaftsdirektion ebenfalls besondere Erhebungen über die Schlachtvieh- und Fleischpreise vorgenommen, welche beweisen sollten, dass die Metzger besonders in der Stadt Bern übersetzte Preise forderten und dass die Angaben der Metzgerschaft zu niedrig gehalten seien. Gegen diesen Vorhalt verwahrten sich jedoch die berichterstattenden Instanzen der Stadt Bern mit aller Entschiedenheit, indem sie versicherten, dass ihre Organe die Berichterstattung uns zuhanden gewissenhaft besorgt hatten. Jedenfalls wäre es nicht gerechtfertigt, auf Grund von ganz zufälligen, beliebig oder willkürlich vorgenommenen Einzelermittlungen und Kontrollerhebungen die Angaben unserer regelmässig durchgeföhrten

Ermittlungen in Zweifel zu ziehen und zwar schon deswegen nicht, weil sich die erstern auf den Sommer 1921 bezogen, während die unsrigen das ganze Jahr 1920 betraten, abgesehen davon, dass bezügliche Vergleiche aus methodischen Gründen ganz unzulässig, jedenfalls nicht beweiskräftig erscheinen. Nach Art. 4, letztes Alinea, der regierungsräthlichen Verordnung vom 20. Dezember 1909 über die Einfuhr von ausländischem Vieh in den Kanton Bern sollten übrigens für die Beurteilung von Beschwerden in erster Linie die regelmässigen Erhebungen des kantonalen statistischen Bureaus über die Preise des einheimischen und importierten Schlachtviehs und über die Detailverkaufspreise des Fleisches massgebend sein. Die Wahrnehmungen, die auf Grund unserer Nachweise gemacht werden konnten, lauteten für das Berichtsjahr wesentlich günstiger. Zum erstenmal seit Kriegsausbruch ist nämlich ein erheblicher Rückgang sowohl der Ankaufs- als auch der Verkaufspreise zu konstatieren.

Landwirtschaftliche Statistik. Die neue Areal- und Anbauermittlung, welche bereits im Vorjahr hätte angeordnet werden sollen, jedoch wegen der Maul- und Klauenseuche verschoben werden musste, gelangte dann im Laufe des Berichtsjahres zur Durchführung. Die Sammlung und Bearbeitung des Materials fällt in das folgende Berichtsjahr. Die jährliche Berichterstattung über die Ernteergebnisse, wie auch über den Weinbau, wurde wie bisher von den Gemeinden einverlangt. Dem schweizerischen Bauernsekretariat und dem eidgenössischen statistischen Bureau wurden die gewünschten Angaben soweit möglich auch für das letzte Jahr geliefert.

Lebensmittelpreisstatistik. Die regelmässig eingelangten, monatlichen Berichte über die Lebensmittelpreise auf dem Markte Bern wurden gesammelt und für die letzten Jahre zusammengestellt; dieselben sollen der projektierten periodischen Bearbeitung über Preise und Teuerung als Grundlage dienen.

Statistik der Bevölkerungsbewegung. Da seit der Ausgabe von 1908 keine umfassende Arbeit über die Bevölkerungsbewegung des Kantons, also über die Geburten, Trauungen und Sterbefälle etc. erstellt werden konnte, so wurde eine solche für die 15jährige Periode von 1906—1920 aufs Programm genommen und zum Teil vorbereitet. Die Ausarbeitung und Veröffentlichung derselben fällt in das folgende Berichtsjahr.

Staatssteuerstatistik. Laut Regierungsratsbeschluss vom 2. September und Genehmigung durch Beschluss des Grossen Rates vom 27. September 1921 soll auf Antrag der Finanzdirektion zum Zwecke der Gesamtrevision der Steuergesetzgebung eine ausführliche Steuerstatistik aufgenommen und bearbeitet werden, wofür ein Kredit von Fr. 100,000 bewilligt wurde. Das Bureau erhielt indessen in dieser Angelegenheit zunächst keine Kenntnis und auch keinen Auftrag, indem dieses Pensum unter der Leitung und Verantwortlichkeit der Zentralsteuerverwaltung durchgeführt werden soll. Es mag hier erwähnt werden, was zuständigen Ortes nicht bekannt gewesen zu sein scheint, dass nämlich die erste vollständige und umfassende Staatssteuerstatistik des Kantons vom kantonalen statistischen Bureau im Auftrage der Oberbehörden in den Jahren 1900/1901 er-

stellt und in Lieferung I, Jahrgang 1901, der «Mitteilungen» veröffentlicht wurde. Über die Ergebnisse der bezüglichen Arbeit hatte der Vorsteher des Bureaus überdies vorgängig der Veröffentlichung derselben im Interesse der damaligen Steuergesetzreform nacheinander drei Berichte zuhanden der Finanzdirektion und der Grossratskommission erstattet, welche dem Jahrgang 1901 des Tagblattes des Grossen Rates beigedruckt worden sind.

Volksbegehren, Abstimmungen und Wahlen. Gemäss Regierungsratsbeschluss lag dem Bureau wiederum die Prüfung der Unterschriftenbogen für die neue Steuergesetzinitiative, sowie die Zusammenstellung und Berichterstattung über das Ergebnis ob; diese Arbeit nahm einen Angestellten, wie gewöhnlich, zirka einen Monat lang in Anspruch.

Bureaupersonal. Das Bureau besteht aus dem Vorsteher und zwei ständigen Angestellten. Drei ständige Angestellte dürfen wohl als das äusserste Minimum von Personal selbst für ein statistisches Amt von beschränkter und einfacher Organisation, wie das unsrige, betrachtet werden.

Veröffentlichungen. Unter Beobachtung möglichster Sparsamkeit gelangten im abgelaufenen Berichtsjahr folgende Arbeiten zur Veröffentlichung:

Mitteilungen des kantonalen statistischen Bureaus, Jahrgang 1921, Lieferung I: Ergebnisse der XII. schweizerischen Viehzählung vom 21. April 1921 im Kanton Bern (Umfang 3½ Bogen Oktav).

Lieferung II: Hauptergebnisse der eidgenössischen Volkszählung vom 1. Dezember 1920 nach Gemeinden und Ortschaften im Kanton Bern (Umfang 6¾ Bogen).

Als besondere Ausgabe: Bericht über die Hauptergebnisse der Ermittlungen betreffend die Schlachtvieh- und Fleischpreise in 24 grösseren Ortschaften und Städten der Schweiz und speziell in der Stadt Bern pro 1920.

X. Brandversicherungsanstalt des Kantons Bern.

Versicherungsjahr 1921.

A. Versicherungsbestand.

	Zahl der Gebäude	Versicherungskapital	Durchschnitt pro Gebäude	
		Fr.	Fr.	
1. Januar 1921 . .	175,663	2,446,059,300	13,924	
1. Januar 1922 . .	178,050	2,609,387,700	14,655	
Vermehrung	2,387	163,328,400	—	

B. Beiträge.

		Fr.
Einfacher Beitrag inklusive Nachversicherung und Klassenzuschläge	3,755,822.38	
Nachschüsse zur Deckung von Defiziten	588,581.44	
Ausserordentliche Auflagen einzelner Brandkassen .	144,877.67	733,459.11
		4,489,281.49

C. Brandschaden.

Der Schaden beträgt in 400 Brandfällen für 510 Gebäude Fr. 3,763,900.

Es wurden herbeigeführt durch:

	Brandfälle	Schaden Fr.
Vorsätzliche Brandstiftung	20	406,790
Fahrlässigkeit Erwachsener	48	73,750
Kinder und urteilsunfähige Personen	14	168,120
Mangelhafte Feuerungs- und Beleuchtungseinrichtungen	36	40,950
Mangelhafte oder schlecht bediente elektrische Anlagen	16	83,200
Blitzschlag	120	377,940
Andere bekannte, hiervor nicht genannte Ursachen	77	112,420
Ganz unbekannte Ursache	69	2,500,730
Total	400	3,763,900

Hiervon fallen auf Übertragung des Feuers

45 590,410

D. Rückversicherung.

I. Quotenrückversicherung: 25 % des Gesamtversicherungskapitals (ausschliesslich für Rechnung der Zentralbrandkasse).

Stand auf 31. Dezember 1920	Fr. 611,514,825
Stand auf 31. Dezember 1921	» 652,346,925
Vermehrung	Fr. 40,832,100

II. Exzedenten auf ausgewählten Risiken, für Rechnung von Bezirksbrandkassen:

	Gebäudezahl	Rückversicherungssumme Fr.
Stand auf 31. Dezember 1920	46,271	169,048,452
Stand auf 31. Dezember 1921	46,613	178,731,020
Vermehrung	342	9,682,568

E. Subventionen an das Feuerwehrwesen und die Feuerpolizei.

Hierfür waren, mit Einschluss der Beiträge der im Kanton Bern arbeitenden Privatfeuerversicherungsgesellschaften und des Rückversicherungsverbandes kantonal-schweizerischer Feuerversicherungsanstalten, sowie des Kreditüberschusses vom Vorjahr budgetiert Fr. 691,575.88.

Es wurden ausgegeben:

Beiträge an die Erstellungskosten von	Fr.
Hydrantenanlagen usw.	750,137.50
Beiträge an die Anschaffung von Feuerspritzen, Löschgerätschaften usw. . .	24,164.15
Übertrag	774,301.65

Übertrag 774,301.65

Beiträge an die Versicherung der Feuerwehrmannschaften gegen Unfall und an die Hilfskasse des schweizerischen Feuerwehrvereins	17,280. 20
Für Expertisen und Feuerwehrkurse . .	96,878. 70
Beiträge an die Kosten der Umwandlung von Weichdach in Harddach	134,656. —
Beiträge an den Umbau feuergefährlicher Kamine	57,188. —
Beiträge an die Umänderung elektrischer Hausinstallationen	1,072. 15
Für Blitzableiteruntersuchungen	6,662. 40
Beitrag an die Kosten der Feueraufsicht Prämien und Belohnungen, diverses . .	8,192. 80
Verzinsung der über den Kredit hinausgehenden Beitragssummen	1,528. —
	1,256. 30
Total	1,099,016. 20
Der Kredit betrug	691,575. 88
Kreditüberschreitung somit pro 1921	<u>407,440. 32</u>

welche Summe gemäss Grossratsbeschluss vom 21. November 1921 als «Neuer Vorschuss an das Feuerwehrwesen» zu buchen und aus späteren Kreditüberschüssen zu amortisieren sein wird.

F. Rechnung.

Die Einnahmen des Jahres 1921 betragen	Fr. 1,823,855. 30
Die Ausgaben	» 654,755. 10
Vermögensvermehrung	Fr. 668,600. 20
Aktivsaldo auf 1. Januar 1921 . .	Fr. 19,051,276. 40
Aktivsaldo auf 1. Januar 1922 . .	» 19,719,876. 60
Vermögensvermehrung	Fr. 668,600. 20

Bern, den 3. Mai 1922.

*Der Direktor des Innern:
Dr. Tschumi.*

Vom Regierungsrat genehmigt am 1. Juli 1922.

Test. Der Staatsschreiber: **Rudolf.**

